L. eleg. m.
13019

eleg. m. Intriguen Almanach
1301 g/b

<36635207640015

<36635207640015

Bayer. Staatsbibliothek

Intriquen-Allmanach

verschiedener

Stände,

hauptsächlich der

Künstler, Handwerker, Professionisten.

Auf gegenwärtiges Jahr.

Frankfurt und Leipzig.

Vortreffliches
Belehrungsbuch
allerhand
Intriquen
verschiedener Stände,
meistens aber der
Künstler, Handwerker, Professionisten ꝛc.
auszuweichen.

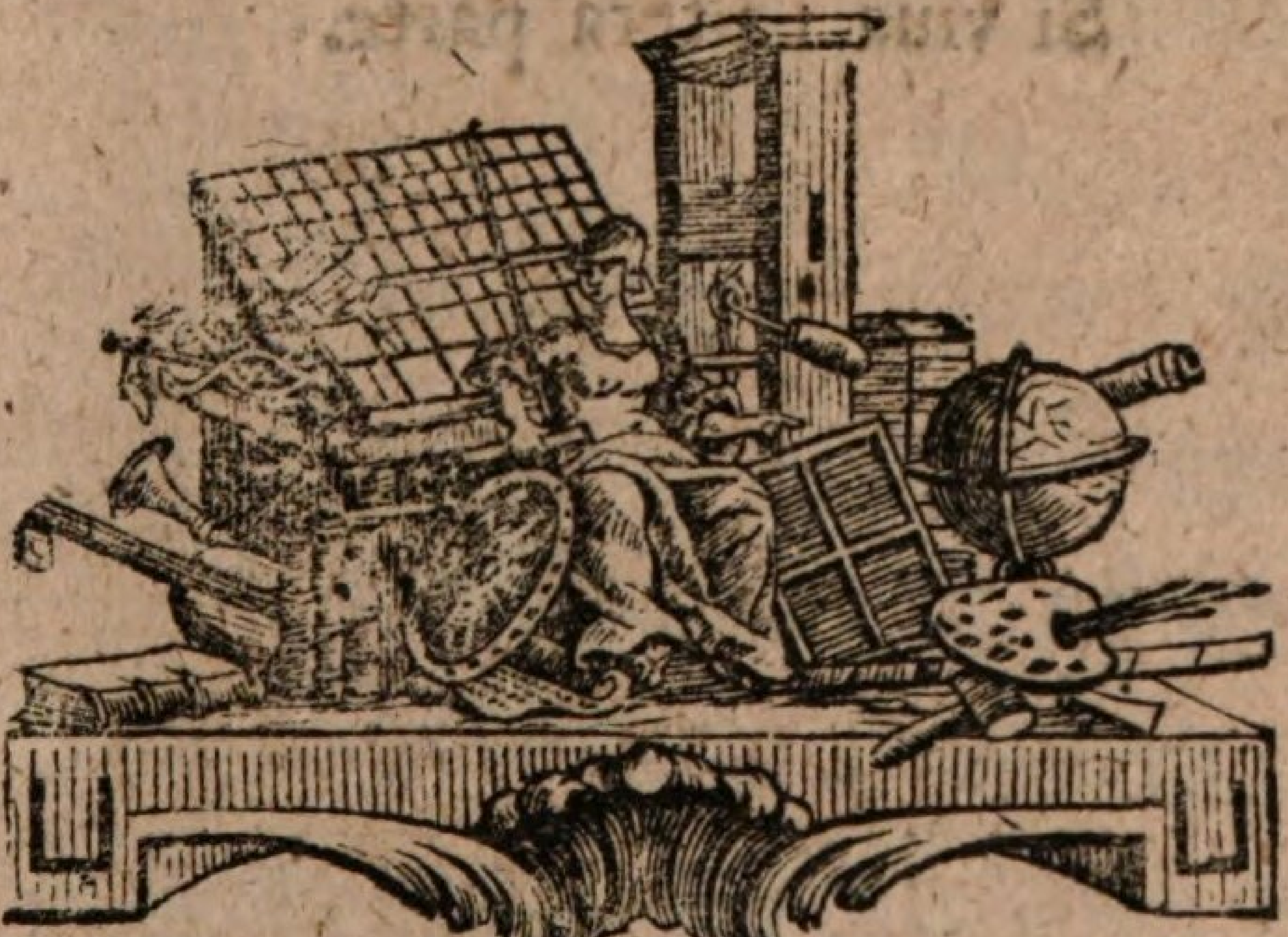

Frankfurt und Leipzig.

1789

G. n. 436

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Con arte e con inganno
Si viua la meta dell' anno:
Con inganno e con arte
Si viua l'altera parte.

Vorrede.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Es ist eine unlaugbare Wahrheit, daß wie die Welt aufgeklärter wird, wie die Einsichten, und die Wissenschaften zunehmen, auch List, Betrügereyen, Ränke und Kunstgriffe sich vermehren. Zwar wäre es allzeit der Bösen ihre Bestrebung, daß, wenn sie öffentlich ihren Nebenmenschen nicht wollten, nicht konnten, nicht darften hinter das Licht führen, sie es sich wohl angelegen seyn ließen, solches in Geheim, mit Verstellung, und an Unwissenden zu bewerckstelligen. Es wird also nicht überflüßig seyn, den Menschen darüber zu belehren, ihm die Kunstgriffe und Ränke zu entdecken, Handlungen zu ent-

wickeln, welche ihn in Verlust bringen, ob sie schon den Schein des Guten an sich haben mögen. Ein derleyiges Buch, welches dieses alles ins Werk setzet, kann nicht anders als willkommen seyn. Gegenwärtiges Lexikon aller bekannten, und zu wissen nöthigen Intriquen, welches anbey auch die Mitteln sich dafür zu hüten enthaltet, wird von einen durch eigenen Schaden klug gewordenen Mann heraus gegeben, der theils diese Hinterliste selbst erfahren, theils von andern, die dessen Opfer waren, in Erfahrung gebracht hat. Er widmet selbe seinen Nebenmenschen, damit sie dadurch klüger, vorsichtiger, und glücklicher werden mögen. Welches er ihnen vom Herzen wünschet.

Re-

Register.

Acciß = oder Mautheinnehmer . . . 1
Advokaten, oder Doktor d. Rechten . . 3
Aerzte, oder Doktor d. Medicin . . 6
Alchymisten 15
Ammen 21
Apothecker 24
Ausleiher 31
Bader und Barbierer, Chirurgi . . 34
Baumeister oder Maurermeister . . 37
Bauern, oder Landleute . . . 40
Beamte 47
Bäcker 53
Bergleute 57
Beutler oder Handschuhmacher . . . 60
Bierbräuer 62
Bierwürthe 65
Bildhauer 68

Blei=

Bleicher	69
Binder	71
Brandweinschenker	73
Buchbinder	74
Buchdrucker	77
Buchhändler	81
Büchsenmacher	85
Caffesieder	87
Drechsler	91
Dröscher	92
Färber	94
Federschmucker	95
Fischer und Fischhändler	96
Flachsverkäufer	98
Fleischhacker	99
Förster	103
Forstmeister	105
Fuhrleute	108
Gärtner	111
Gelehrte	116
Gerber	121
Gerichtsdiener	123

Gla=

Glaser = = = = = = = 125
Glasmacher = = = = = = 127
Goldschmide = = = = = = 128
Gold = Silber und Seidensticker = = = 131
Hafner = = = = = = = 132
Handlungsdiener = = = = = 135
Handwerksmeister = = = = = 138
Handwerksgesellen = = = = = 142
Hirten = = = = = = = 145
Holzhauer = = = = = = = 147
Holzhacker = = = = = = 148
Hutmacher = = = = = = 149
Jäger = = = = = = = 151
Jubelierer = = = = = = 154
Juden = = = = = = = 156
Kannengiesser, oder Zinngiesser = = 160
Kaufleute = = = = = = = 162
Kellner = = = = = = = 166
Knöpfmacher = = = = = = 168
Knöpfpresser = = = = = = 169
Köche = = = = = = = 170
Kupferdrucker = = = = = = 171

Kupfer=

Kupferschmiede 173
Kupferstecher 175
Kürschner 176
Lehrjungen 178
Leinweber 179
Lichterzieher oder Oehlerer . . . 180
Mahler 184
Maurer 186
Mehlhandler 190
Messerschmide 192
Mehler 193
Mehlknechte 197
Nadler 198
Nagelschmiede . . . . . . —
Oelmühler 199
Orgelmacher 200
Papiermacher 202
Pergamentmacher 203
Peruquenmacher 204
Pflasterer 208
Petschierstecher 209
Priester, Geistliche oder Mönche . . 210

Rie-

Riemenschneider = = = = = 215
Sattler = = = = = = = 216
Saitenmacher = = = = = = 218
Schäfer = = = = = = = 219
Schindeldecker = = = = = = 224
Schiffer = = = = = = = 225
Schleifer = = = = = = = 227
Schlosser = = = = = = = 228
Schmiede = = = = = = = 229
Schneider = = = = = = 231
Schneid- oder Sagmühler = = = 236
Schriftgießer = = = = = = 237
Schuster = = = = = = = 238
Schwerdfeger = = = = = = 243
Saifensieder = = = = = = 244
Seiler = = = = = = = 246
Sprachmeister = = = = = = 247
Stuckgießer oder Glockengießer = = = 249
Tischler, oder Schreiner = = = 252
Tuchmacher = = = = = = 254
Uhrmacher = = = = = = 258
Wachskerzler = = = = = = 260

Wein=

Weinschenker = = = = = = 263
Weisgerber = = = = = = 265
Wollenspinnerinnen = = = = = 266
Zeugmacher = = = = = = 267
Ziegeldecker = = = = = = 268
Ziegel = und Kohlbrenner = = = = 269
Zimmerleute = = = = = = 271
Zuckerbäcker = = = = = = 273
Zwirnhändler = = = = = = 275

Accis- oder Mautheinnehmere.

Diese betrügen 1.) wenn sie unter einem Stadt-Thore zu Aussehern bestellet, daß sie nichts ohne Accise oder Mauth durchgehen lassen sollen, demnach aber diejenigen, welche ihnen etwas in die Hände stecken, frey durchziehen lassen, oder da sie sehen, daß ein solcher an das Thor kommt, mit Fleiß weg gehen, damit sie ihn nur nicht sehen, und wissen mögen, was er bey sich geführt. 2.) Wenn sie von den auswärtigen oder unwissenden Leuten mehr Accise fordern, als die Herrschaft auf die Waaren geleget, und hernach, was drüber ist, vor sich behalten.

3.) Wenn sie mit Fleiß nicht alles, was sie einnehmen, in ihre Einnahmsregister eintragen noch verrechnen. 4.) Wenn sie mit begüterten Kauf- und Handelsleuten in einem heimlichen Verständnüß stehen, und solche etwann vor 1000 Thaler Güter veraccisen lassen, da diese doch wohl vor 2 3 und noch mehr Tausend Thaler Waaren eingebracht haben. 5) Wenn sie ihre Rechnung nicht ordentlich, noch zu solcher Zeit, wie es billig seyn solte, ablegen, sondern sich unterdessen des eingenommen Geldes zu ihrem eigenen Nutzen und Vortheil bedienen. 6.) Wenn sie die Accisgelder liederlich durchbringen, oder sich gar damit aus dem Staube machen. 7. Wenn sie auch von denen Accise nehmen, die doch davon frey sind, und solches Geld hernachmals ohnberechnet in ihrem Beutel stecken. 8.) Wenn sie mit Passage-Zeddeln Unfug treiben.

Mitteln.

1.) Genaue Aufsicht auf solche Einnehmer, deren Treue nnd Rechtschaffenheit man noch nicht erfahren. 2.) Scharfe Untersuchung ihrer Rechnungen. 3.) Harte Bestrafung der Uibertretter. 4.) Besondere Accisordnung, darum auch obigen Betrügereyen mit vorgebeuget werde. 5.) Eine gute Kontrule mit den Zeddeln zuführen. 6.) Ihnen alle Monath Rechnung legen lassen.

Advokaten.

Sie Betrügen 1.) Wenn sie die Unterthanen zu unnöthigen Streit und Rechtfertigung, um ihres schändlichen Eigennutzeswillen, verleiten und anfrischen. 2.) Wenn sie das Facktum, die That verkehren, und mit seinen Umständen fälschlig vortragen, um dadurch die Gegenparthey sowohl, als den Richter hinter das Licht zu führen. 3.) Wenn sie dem in so genannten Advokatenstreiche nicht geübten Gegentheil oder dessen Advokaten einen Rang ablaufen, und dadurch diesen die Ruhe arglistigerweise abgewinnen.. 4.) Wenn sie ihren Klienten Anlaß und Instrucktion geben, daß sie das Facktum oder ein- und andere ihnen schädliche Umstände läugnen und verschweigen. 5.) Wenn sie die Sachen gefliesentlich protrachiren. Erstreckungen der Tagsatzungen ohne Ursach erwircken. selbe versäumen. 6.) Weitläuftige mit unnöthigen vielen Beylagen angefüllte Schriften einbringen. 7.) Allzu viele Frag- und Beweisartickeln, weitschweifige und oft Büchergroße Vrrtheidigungsschriften übergeben, nur damit sie von vielen Bogen viele Thaler bekommen mögen. 8.) Wenn sie die Sachen, welche sie nicht zu behaupten glauben, verwirren, damit sie den Kläger fein lange bey der

Nase herum führen, sich aber den Beutel spicken können. 9.) Wenn sie um ihrer anderen Geschäfte oder Privatverrichtungen Willen öftere Aufschiebe unter Vorschützung allerhand Verhinderungen auswircken, oder sich wohl gar darüber Contumaciren lassen. 10.) Wenn sie ihre Klienten in Unkösten übersetzen, und viele unnöthige Gänge und Reisen anschreiben. 11.) Wenn sie geringe und ohne besondere Weitläuftigkeit auszuführende Rechtssachen, ihren Klienten schwer und mühsam nur zu dem Ende vorbilden, damit diese ihnen den Prozeß auszuführen, ein grosses Stück Geld, welches sie wohl nicht zur Hälfte verdienen, überhaubt geben müssen. 12.) Wenn sie gar ein in Rechten sehr verbotenes Geding mit ihrer Parthey machen, daß diese ihnen statt der schuldigen Bezahlung, einen gewissen von demjenigen Geldsbetrag, worüber gestritten wird, bey Ausgang der Sache, und dessen Erhaltung geben sollen. 13.) Wenn sie sich des Advozierens anmassen, da sie durch die hiezu nöthige Wissenschafften nicht haben, noch in der Ausübung erfahren sind. 14.) Wenn sie aus Nachlässigkeit etwas im Prozeß versehen, Fristen verschlafen, und doch alle Mühe und Kosten von dem hieran unschuldigen Klienten sich zahlen lassen. 15.) Wenn sie diesen nicht offenherzig voraus sagen, daß dessen Sache oder Forderung in Rechten den Stich nicht halte, sondern ihn noch wohl zum Prozeß

an=

aneifern, anstatt das sie den Klienten mit seiner bodenlosen Sache von sich weisen solten. 16.) Wenn sie bey Verspielung der Sache dessen Schuld von sich zur Ungebühr auf den Richter schieben, und solches ihrer Parthey weiß machen. 17.) Wenn sie mit dem Gegentheil oder dessen Advokato unter der Decke liegen, sich mit einander einverstehen, daß sie einander nicht treiben wollen, damit der Prozeß länger daure. 18.) Wenn sie die beschehene billigmässige Vorschläge zur Güte nicht annehmen, und um ihres Interesse willen den Klienten mehr ab- als zurathen. 19.) Wenn sie unter dieses Namen anzügliche und injuriöse Formalien in die Schriften einfliessen lassen, folglich einen Prozeß aus dem andern Verursachen. 20.) Wenn sie Armen, denen sie von Amtswegen bestellet sind, oder auch denen, mit welchen sie überhaubt wegen Führung des Prozesses gedungen, ihre Sache nicht behörig ausführen, über das Knie abbrechen, oder vor sie unbilligen Vergleich machen und eingehen. 21.) Wenn sie sich ihre Arbeit nach dem Bogen zahlen lassen, auf solche aber zu wenig Zeilen bringen und sonsten die Wörter weitläufig schreiben, und zu viel Platz lassen. Man kann von dergleichen gewissenlosen Advokaten des treflichen Reinholds von Derschau, weyland Churfürstl. Brandenb: Preusisch: Oberappelationsgerichts- und Hofraths, Hodosophiam viatoris Christiani oder

christliche Wanderschaft, cap. XII. pag. 278. Seqq. wo er daselbst von Lügen nnd Trügen in allerley Ständen ausführlich handelt, nachlesen.

Mitteln.

Darwider dienet die Abschaffung der Advokatensporteln und Errichtung einer Advokatenkasse, zu deren Salarirung, auch die alleinige Zulassung weniger gewissenhafter und geschickter Advokaten, nebst Einführung einer besonderen Advokatenordnung, wovon ein Projeckt in des Autoris Vorschlag von Verkürzung der langwieri-Reichsprozesse Fol. 42. anzutreffen. Ad. d. Hr. Johann Georg Döhlers, F. S. Hof- und Konsistorialraths zu Hildburghausen, sehr Vernünftige abgefaßten Unterricht: was er vor eine Beschaffenheit um die Advokatur habe; oder eines großen Fridrichs Einrichtung der Prozesse nachahmen, die Partheyen durch Gerichtsräthe vertretten lassen.

Aertzte.

Selbe betrügen 1.) wenn sie alle und jede Patienten, so viel nur ihrer Hilf begehren, um des schnöden Gewinst willen annehmen, und gleich-

gleichwohl, vor alle genugsame Sorge zu tragen, nicht vermögend sind. 2.) Wenn sie auch die allergeringste Unpäßlichktit gefährlicher machen, als sie eigentlich ist, damit ihnen, wenn der Kranke aufkommt, desto mehr vor ihre getragene Sorge und so vielfältig gehabte Mühe, wie auch sehr oft gethane Gänge, verschriebne Recepte und sonst mitgetheilten Rath bezahlet, sie auch desto mehr gerühmet werden mögen, als hätten sie den Kranken gleichsam vom Tode errettet; dahero auch eifrigst Anlaß geben, daß man für den Kranken in der Kirchen bitten, auch wohl als vor einen in Todesnöthen liegenden, den Geistlichen bald ruffen soll, wann er aber nun stirbt, sie sich desto besser mit ihrem gethannen Prognosticon schützen, als hätte es nicht anders nach der Beschaffenheit der Krankheit werden können. 3.) Wenn sie, da sie sehen, daß die Krankheit nicht gar zu gefährlich, dem Kranken solche Artzneyen verordnen, die weder Schaden noch Nutzen bringen, damit sie denselben nur etliche Wochen aufhalten, und es hernach heissen möge, es seye eine langwierige Krankheit gewesen, welche dem Aertzten viele Mühe verursachet. 4.) Wenn sie dem Apothecker zu gefallen, den Kranken kostbare Artzneien verschreiben, da doch die Krankheit wohl mit geringern Mitteln eben so gut hätte können gehoben werden. Wie dann ein gewisser Artzt sich einstens mit Recht beschweret,

daß man öfters ohne Noth in den Recepten fünde, das Dia Dia z. E. Spec. Dia-Ambræ, Dia choschi, Dia chargariticon &c. welches alles kostbare Medicamenta sind; oder auch daß sie Skrupeln verschreiben, wo einige Grän hinlänglich wären, um der Apothecken zu helfen. 5.) Wenn sie von dem Apothecker, mit welchem sie in Verständnuß sind, von jedem Recept, so sie in selbiger Apothecke verschreiben, sich ein gewisses ausbedüngen. 6.) Wenn sie gleicher Weise gewisse Barbirer und Bader an sich haben, welchen sie Ader lassen, Schröpfen und dergleichen nicht nur öfters wider Willen und Nutzen der Kranken zuweisen, sondern wohl gar selbe zu dergleichen ohne Noth bereden, damit sie nur ihren Vortheil davon haben. 7.) Wenn sie arme Dürftige, von denen sie nicht viel oder gar keine Belohnung zu gewarten, unter nichtigen Vorwand ermangelder Zeit, Rath- und Hülflos lassen. 8.) Wenn sie, um andere in die Meinung zu setzen, als hätten sie sehr viel zu verrichten, entweder die Leute länger warten, und wo möglich, einige zusammen kommen lassen, und sie, ohne abzufertigen, von Zeit, zu Zeit aufhalten, oder entlich wieder kommen heissen. 9.) Wenn sie die Kranken, um Gemächlichkeit willen, unter Vorwand einiger Verhinderung, nicht selber besuchen, sondern junge und unerfahrne Leute, welche sie etwan bey sich im Hause haben, hinschicken, und

nach

nach deren oft irrigen Berichte von der Krankheit Recepte verschreiben, wodurch die Zustände des Kranken ohnausbleiblich zu dessen Schaden sich verstärken müssen, oder wohl gar den Todt mit sich bringen können. 10.) Wenn sie den Patienten von gewissen Apothecken, mit welchen sie kein Verständnüß haben, als nicht viel tüchtigen abrathen, und hingegen nur diejenigen empfehlen, von welchen sie hinwieder ihren Genuß zu hoffen haben, oberachtet in jenen wohl bessere Arzeyen zu fünden wären. 11.) Wenn sie, als Phisici bey der Stadt, auf die in Apothecken befündlichen Arzneyen, ob sie tüchtig oder nicht, keine genaue Aufsicht haben, sondern den Apotheckern, um der Geschenke willen, so sie von ihnen empfangen, bey ihren untauglichen, ja schädlicher Artzneyen durch die Finger sehen. 12.) Wenn sie bey einfallenden ansteckenden Zeiten sich zwar als Pestilenzarzy verpflichten und bestellen lassen, aber die armen Kranken entweder gar nicht, oder sehr unfleißig besuchen, unter allerhand Vorwand, auch wohl einer verstelten eigener Unpäßlichkeit wegen; folglich die beschworne Pflicht: den Armen umsonst unter abgebrachte Gesetze rechnen. 13.) Wenn sie sich vor Aertzte ausgeben, und nicht sind, wie davon die bekannten Verse lauten:

Fingunt se medicos, quivis indiota Sacerdos,
Judæus, monachus, histrio, rasor anus,
chiles, mercartor, cerdo, mutrix & arator.
Item:
Ambubajarum collegia, pharma copolœ,
Rastricolœ, molitor, pistor, agasor, Faber.

14.) Wenn sie sich vieler heimlichen Dinge rühmen, und, was vor Kuren sie mit ihren Specificis bereits gethan, allenthalben ausschreien, um sich dadurch einen Namen zu machen. 15.) Wenn sie nicht nur solche Geheimnüsse, welche anfänglich vor eine gewisse benante, nachgehends aber vor alle Krankheiten helfen sollen, den Leuten wider Dank und Willen aufdringen, sondern auch, um ihren Gesuch desto glücklicher zu seyn, allerhand kahle und falsche Beschuldigungen und Verleümdungen gegen den vorher gebrauchten Aertzten anbringen. 16.) Wenn sie bey ihren Vernünfteln von Krankheiten den Leuten nach den Maul schwatzen, ob sie schon oftmahls besser von den Krankheiten unterrichtet sind. 17.) Wenn sie unter allerhand Vorwand, in der That aber aus Neid und Mißgunst, auch in gefährlichen Krankheiten auf keinerley Weise einen andern Artzten in der Kur neben sich leiden, noch mit ihm redlich und aufrichtig die Krankheitsumstände mittheilen wollen. 18.) Wenn sie sich in Kleidung ungemein kostbar aufführen, um dadurch ein grösseres Ansehen bey ihren Kranken zu gewinnen.

(.19

19.) Wenn sie die Leute mit Anrechnung der Kosten vor verschriebenen Artzneyen und gethaner Kur unbilliger Weise übersetzen, und das Dat Calenus Opes meisterlich auszuüben wissen. 20.) Wenn sie allzugroßes Werk und Rühmens von der Uroscopia oder Beschauung des Harns machen, und allerhand List anwenden, die Umstände zu erforschen, und nachgehends den Kranken oder deren Abgeordneten seltsame Dinge weiß machen wollen, um sich dadurch von den Gemeinen und Abergläubischen Volk einen Zulauf zu schaffen. 21.) Wenu sie den unverständiden Antimonialia und dergleichen Dinge, so die Excrementa schwarz färben, eingeben, und darauf denselben weiß machen, als ob sie sehr gefährliche und häßliche Dinge im Leibe gehabt, wodurch sie in die äußerste Lebensgefahr hätten können gesetzt werden. 22.) Wenn sie denen Apotheckern gewisse Specifica um einen theuern Preiß verkaufen, und doch hernach, zum Schaden derselben, solche in ihren Häusern selbst ausgeben. 23.) Wenn sie sich stellen, als wann sie eine Krankheit gar wohl verstünden, und solche schon öfters gehoben hätten, da sie doch dergleichen gar nicht kundig, auch niemahls unter Handen gehabt haben, und also dadurch den Kranken in Gefahr setzen. 24.) Wenn sie ihre Pillen vergolden, oder ihre Pulver und andre Artzneyen mit Gold vermengen, alsdenn denselben eine bessere Kraft zu schreiben, und

sich

sich solche auch zimlich theuer bezahlen lassen. 25.) Wenn sie andre Aertzte auf alle Weise zu verkleinern suchen, indem sie in Gegenwarth unverständiger Leute derselben Recepte und Räthe tadeln, oder sie einer allzugroßen Unerfahrenheit in praxi, wegen ihrer Jugend, beschuldigen. 26.) Wenn sie bisweilen bey abgelaufener Kur, die Schuld, so sie billig selbsten, wegen ihrer Unwissenheit, auch wohl Nachlässigkeit, tragen solten, auf den Kranken, oder diejenigen, so mit demselben umgegangen, werfen, daß nehmlich die Artzney nicht zu rechter Zeit und nach behöriger Vorschrift eingenommen, andre Artzney dabey gebraucht, und keine Diæt gehalten worden. 27.) Wenn sie der Apothecker ihre Syrope, Latwergen und alle Bereitungen und Kräuter als alte verlegene und verdorbene Sachen ausschreyen, damit sie ihre eigene Artzneyen, die sie vor ohnlängst bereitete aus geben, desto eher anbrigen mögen. 28.) Wenn sie ihre Recepte fein groß und weitläuftig schreiben, und dabey den einfältigen weiß machen, als wenn sie vor alles eingerichtet wären, und nur dadurch den Apotheckern einen ziemlichen Nutzen zuwenden, damit von denselben ein gutes Neujahrs Geschank empfangen. 29.) Wenn sie durch allerley List, sonderlich durch Darreichung ein- oder anderer Artzneyen, ohne Entgeld, die Liebe der Weiber und Geistlichen sich zuwege bringen, damit sie von

den-

denselben, bey aller Gelegenheit, als kluge und verständige Aertzte möchten empfohlen werden. 30.) Wenn sie, wie jener vor einigen Jahren an einem gewissen Orte in Thüringen, sich aufhaltender Artzt, vielerley Recepte schreiben und bey sich tragen, und darauf den Kranken eines davon, wie es ihnen in die Hände kommt, reichen, sagende: Der Herr helfe dir dadurch; wodurch mancher eher, als sonst geschehe, auf den Gottesacker geschickt wird. 31.) Wenn sie ihre Artzney in ganz kleine Gläschen geben, um die Leute auf die Gedanken zu bringen, daß es recht kostbare Artzney seyn müsse.

Mitteln.

1.) Daß die Kranken sich nicht einem jeglichen Artzt vielweniger allerhand unverständigen, ja gar verdächtigen Leuten, sondern nur solchen ordentlichen, derrn Erfahrenheit, Fleiß und Aufrichtigkeit sie versichert sind, anvertrauen. 2.) Daß von hoher Obrigkeit ein ernster Befehl, damit nicht so eine große Anzahl Personen von allerhand Stand, zum höchsten Schaden der Kranken allerhand Kuren zu thuen, sich verwegener weise unterstehen solten, ertheilet, eine Verordnung verfaßt wurde, was die Herren Aertzte von diesem oder jenem Gange, oder Verschreibung eines Recepts, wie auch von einer Reise aufs Land,

Land, gerichtlicher und anderer Section, Bericht, Räthe ꝛc. und andern dergleichen haben solten; dabey es denn, falls ihnen Jederman freywillig etwas mehr geben wolte, jedem unverwährt blie, be. 3.) Kein ungradirter Artzt oder ein dergleichen gebranchter Substitutus, Kranke zu besuchen, und zu heilen, zugelassen werde, er seye dann verhero von einem Collegio Medico geprüfet und tüchtig befunden worden. 4.) Daß eine Landesherrschaft nie einen die Artzneykunst auszuüben erlaube, sie seye denn ven dessen Fähltigkeit und Aufrichtigkeit zur Gnüge versichert. 5.) Daß man bey ereigneten besondern Umständen sich bey an- Rath erhole. 6.) Daß man in Erwählung eines Artzten nicht auf das Gebauder alter waschhafter Weiber oder sonst unverständiger Leute, sondern auf die empfehlung vernünftiger Personen sehe. 7.) Daß eine Stadt- und Landesobrigkeit bey offenbaren begangener Fehlern, Betrügereyen und Nachlässigkeiten der Aertzte im Heilen, dieselben zur Rechenschaft fordere, nech befünden bestrafe, und zu mehreren Fleiß und Sorgfalt in Kuren anhalte. 8.) Daß man diesen nicht erlaube, solche Artzneyen auszugeben, welche man in den Apothecken haben kann, aber auch den Apotheckern das Heilen nicht gestatte.

Alchymisten.

Pflegen zu betrügen 1.) Wenn sie hohe Häupter bereden, daß sie ihnen den Lapidem Philosophorum, den Stein der Weisen, wodurch alle geringe Metalle in Gold könnten verwandelt werden, verschaffen wolten, hernach aber diese, weñ sie nun große Kosten aufgewendet, nur mit einem lerren Rauch bezahlen. 2.) Wenn sie, um sothaner Kunst ein Ansehen zu machen, vorgeben, daß Adam der erste Mensch, Cham, der Sohn Noă, König Salomon und andere heilige Männer selbst Alchymisten gewesen seyen, welche Meinung aber Athanasius Kircherus, nach Anzeige des Erasmi Franzisci in seinem Geschlcht-Kunst- und Sittenspiegel Fol. 1169. gründlich widerleget hat. 3.) Wenn sie diejenigen Bücher welche nur von der Metalschmelzung, rc. deren vortheilhaften Scheidung handeln, von der Goldmacherkunst oder Mettal-verwandlung wollen verstander haben, auch daraus den Leuten oft durch vieles Wortgeschwätze einen blauen Dunst vor die Augen machen. 4.) Wenn sie in ihren Schriften, so vom Stein der Weisen, und folglich auch von der Kunst Gold zu machen handeln, solche abgeschmackte Fabeln und dunkle Reden Vorbringen, daß zu deren Erklärung kaum ein Oedipus

ge=

geschickt genug seyn mag. 5.) Wenn sie bey ihren vermeinten Gold machen fein äußerlich ein scheinheilich Wesen annehmen, und auch mit Austheilung reicher Almosen gar freygebig sind, um damit ihre Betrügereyen desto eher zu verbergen, andere aber desto leichter zu verführen. 6.) Wenn sie gar vorgeben, es könne keiner zu diesem hohen Geheimnis gelangen, er müße dann recht einfältig und von Herzen fromm seyn, damit Gottes Geist sie erleuchten, und tüchtig machen könne, alles aber in Absicht, auf daß sie ihre arge List, Ränke und Tücke desto ungehinderter, leichter und besser ausüben können. 7.) Wenn sie den Stein der Weisen viele wunderbare Tugende zuschreiben, und denselben als ein wahres allgemeine Artzney und Panacée in verzweifelsten und sonst unheilbaren Krankheiten, auch bis an das von dem höchsten bestimmte Lebensziel nicht nur gesund und frisch zu leben, herausstreichen, ja gar von solchem rühmen, daß man damit das Leben verjüngern, oder wohl gar, wie ehemals die Sineser an ihren Kaisern zu thun gesuchet, vorm Tode erhalten könne. Ja geschweige, wenn sie sich auch noch getrauen zu sagen, daß, wer den Lapidem Philosophorum habe, und recht gebrauche, einen recht englischen Verstand bekomme, allerhand hohe Geheimnisse auch andere künftige Dinge zu erforschen. 8.) Wenn sie dem wahrhaften Gold oder Silber einen Zusatz von

Kup-

Kupfer oder andern Metall geben, und da dieses dem ächten Gold oder Silber einiger massen ähnlich es unverständigen Leuten vor pures verkaufen. 9.) Wenn sie wie Rolandus in der Dedicationsschrift seiner Alchymistischen Propymnasmatum gethan, gottloser Weise vorgeben, daß man aus der Alchymisterey mehr, als aus der heiligen Schrift, Gott erkennen könne. 10.) Weñ sie sich rühmen, viele Heimlichkeiten und verborgene Dinge zu wissen, und dadurch den Leuten das Geld aus den Beuteln locken, sich selbst aber am meisten bereichern. 11.) Wenn sie hölzerne Stäbchen, womit sie Metallen umrühren, vorhero in aufgelöstes Gold oder Silber tuncken, und solches in den Tiegel ohnvermerkt bringen, mithin das Ansehen machen, als ob die Metallen nunmehr bald in Gold und Silber würden verwandelt werden. 12.) Wenn sie die zu Pulver gestossene Kohlen des aufgelösten Gold oder Silbers mit den Metallen vermischen. 13.) Wenn sie die Metallen mit goldenen oder silbernen Platten überziehen, oder mit einer dem Golde gleichen Farbe, deren in I. 8. ff. ad leg. Cornel. de Fals. gedacht wird, bestreichen, und ihnen damit den Schein des wahrhaften Golds und Silbers geben wollen. 14. Wenn sie heimlich etwas von Gold unter das Metall mischen, damit, fals das Metall in der Probe aufgeflochen, doch wenigstens noch das Gold zurück bleiben möge. 15.)

Wenn sie endlich, da das Gold und Silber im Rauch aufgangen, vorgeben, der Mensch, denn sie das Gold machen wollen, sey nicht in dem Zeichen gebohren, daß er einen so herrlichen Schatz erlangen könne. Oder sie wären nicht fromm und heilig genug, beteten nicht fleißig, hätten ein falsches Gemüth und keine gute Absicht, damit umzugehen, wann sie es erlangen würden, daher es Gott nicht gefiele, noch gestattete, daß sie dieses köstliche Kleinod von der Welt bekommen solten; Gott sähe vielleicht, daß sie es nach ihres verkehrten Herzens Sinn zu wollüstigen üppigen Leben vielmehr, und daher erfolgenden Seelenschaden und Verderben, gedeyhen würde, und daher könnte auch sie, da ihnen der Himmel selbst solche Glückseligkeit mißgönnete, es nicht weiter bringen. 16.) Wenn sie sich zuletzt durch beständiges Laboriren ums Geld und öfters an Bettelstab bringen, wie deren Exempel genug bekannt sind, und man davon nur Resoldi Thesaurum pract. p. 21. Seqq. mit mehrern lesen kann. 17.) Wenn sie hohle Spatel haben, und in solche nach belieben Gold oder Silber thuen, welches, da sie ihre Alchymische Materie damit umrühren, herausfließt, und nachgehends vor ihr philosophisch Gold und Silber passiren muß. 18.) Wenn sie zwey Schmelztiegel haben, einen heimlich mit ordinari Gold- und Silber-Auflösung, Kalch, oder Schlacken,

und

und dergleichen nach Beschaffenheit und Gestalt, wie sie die andere so genannte philosophische Materie weisen, und den andern öffentlich mit dieser köstlichen Materie, geschwind (so eben nicht gezaubert ist) mit einer Auswechslung den andern davor hineinbringen, und also ihren Zweck zum entsetzlichen Betrug erhalten. 19.) Wann sie vorgeben, wie sie Jahr und Tag den Prozeß zu laboriren nöthig hätten, unterdessen sich gütlich thun, auch wohl ein Stück Geld auf Conto zahlen lassen, aber bey Ausgang des Jahres sich unsichtbar machen. 20.) Wenn sie in die Kohlen, so sie öfters in den Schmelztiegel werfen, oder in die Materi, so um den Fluß, die Scheidung und Reinigung schneller zu befördern, daß Rauben und davon fliegen zu verhindern, und die noch volatilische Seele besser zu Figiren, zu setzen pflegen, wahres Gold und Silber in mancherley Form uud Gestalt untermischen, so hernach von den übrigen Schlacken gesondert, ihr wahrhaftig präparirtes und produzirtes Gold ist.

Mittel.

1.) Daß man sich üb.rhaubt von solchen Alchymistischen Betrügereyen hüte, und denen, die dergleichen Künste von sich rühmen, durchaus kein Gehör gebe, vielweniger selbst durch die süsse Vorstellungen der Alchymisten, welche oft

goldene Berge verheissen, zum Laboriren verleiten lasse, angesehen, wo allenfals nie Existentia Lapidis Philosophici & quod revera detur, nicht gänzlich geläugnet werden kann, wie unzehlige Testimonia veterum atque recentiorum (vid. Hannemanni Jalon.) ja die tägliche Erfahrung selbst sattsam zu beweisen scheinen, daß meiste auf Betrügereyen endlich hinaus lauft, wie Herr Buddeus in Disp. An Alchymistæ in reipubl. Sint tolerandi? und die daselbst allegierte Authores gründlich und mit mehrern erwiesen haben. 2.) Daß ein jeglicher mit dem von oben zugeflossenen Vermögen zufrieden sey. 3.) Daß man solche Betrüger, so meistens in den elendesten und erbärmlichsten Zustand wegen Armuth leben müssen, und doch einem aller Welt Reichthum versprechen, nur auf sie selbst weise, indem sie sich zu helfen, am nächsten und meisten verbunden, daher jener großer Herr einem solchen einen Duckaten gab, dabey sagende: von dessen Hälfte kaufe dir auf eine Zeit Lebensmittel, die andere Hälfte vermehr dir nach einer Arth, als du mich lehren wilst, so wirst du reicher als ich, ja als alle Kaiser-Könige und alle Welt werden, gebe hin. 4.) Daß insonderheit hohe Landesobrigkeit ein wachsames Auge auf das wahre Wohl ihrer Unterthanen habe, und selbigen die Alchymistische Zeit und Geldfressende Untersuchungen und Arbeiten gänzlich untersage, und hingegen

gen ermahne, daß sie sich vielmehr durch ihr besitzende Gewerbe ernähren, und ihrem Beruffe, und sonst nützlichen Verrichtungen fleißig nachkommen sollen, auch darzu heilsame Anschläge, Rath und Gelegenheit geben, denn dieses das bekannteste, ordentlichste, sicherste und beste Mittel ist, Gold und Vermögen, so viel zur Leibes- und Lebenserhaltung nöthig, genugsam zu erwerben.

Ammen.

Derer Betrug ist 1.) Wenn sie ihren Zorn und Unwillen, den sie etwa wider Herren und Frauen oder andere geschöpfet haben, an dem unschuldigen Kinde auslassen, und in währendem Zorn das Kind an die Brust legen. 2.) Wenn sie ungesund, oder mit heimlichen Mängeln behaftet seyn, solches aber den Frauen nicht bey Zeiten offenbahren, sondern so lange verhalten, bis das ihnen anvertraute Kind von ihnen angesteckt, und auch ungesund werden. 3.) Wenn sie sich in Essen und Trinken nicht mässig halten, und wohl noch über das, was ihnen zur täglichen Nahrung hinlänglich gereichet wird, ein mehrers an Speisen und Getränke entwenden, und verzehren, durch sothanes unmässiges Leben

aber der Gesundheit des Kindes schaden thun. 4.) Wenn sie bey ihrer Annehmung versprechen, im Hause, soviel sie abkommen könnten, mit Hand anzulegen, hernach aber nicht das geringste anrühren, sondern nur mit den Kindern spielen, schlafen, und faulentzen. 5.) Wenn sie bald dieses, bald jenes an den Speisen tadeln, und von denjenigen Speisen, welche sie etwa nicht gerne essen, vorgeben, sie wären ihnen nicht gesund, oder hätten sonst einen Eckel und Abscheu davor. 6.) Wenn sie Herren und Frauen mit Fleiß zuwider leben, weil ihnen bewust, daß diese sie nicht leichtlich erzörnen därfen, damit das Kind durch Einsaugung ihrer Milch das Grimmen und Reissen nicht bekomme. 7.) Wenn sie das andre Gesinde im Hause bey der Herrschaft listig einhauen und fälschlich verschwätzen. 8.) Wenn sie merken, daß man ihrer am meisten benöthigt seye, einen unbilligen Jahr- oder Wochenlohn fordern, und da man ihnen diesen nicht alsobald geben will, ohnverhaltend mit der Antworth fertig seyn, daß, wo man nicht wolte, sie schon eine andere Gelegenheit wusten, wo sie das verlangte Jahr- oder Wochenlohn bekommen könnten; ob es schon nicht so in der That ist. 9.) Wenn sie erstgedachtermassen die Eltern, die in Sorgen stehen, ihr Kind därfte ohne Muttermilch erkranken, oder gar dahin sterben, zu einem unwilligen Lohn gleichsam zwingen. 10.)

Wenn

Wenn sie mit den Kindern in verdächtige Häuser, da entweder die Blattern oder sonst ansteckende Krankheiten regieren, ohne Erlaubnuß heimlich gehen, und also solche mit ins Haus bringen. 11.) Wenn sie die kleinen Kinder ohne Vorwissen und Willen der Eltern neben sich ins Bette legen, und durch Drückung im Schlafe ihnen an Leib und Leben Schaden thuen. 12.) Wenn sie ihre Schwängerung verheelen, und dadurch verursachen, daß die ihnen zu säugen anvertraute Kinder wegen ermangelnder Milchnahrung erkranken, oder wohl gar sterben müssen.

Mittel.

1.) daß entweder Gottesförchtige und wohl gesittete Eheweiber zu Ammen gewählet werden, oder da dergleichen Verehelichte nicht zu haben, solche Personen, welche im Lande bekannt, und außer ihren Sündenfall sonsten noch Feinde der Arglist und Ausgelassenheit sind. 2.) Daß man es gleichwohl an gehöriger Aufsicht über solche nicht ermangeln lasse. Daß beste ist, wenn die Eheweiber ihre Schuldigkeit selbst thuen, und sich nicht durch Ausgelassenheit, und Unregelmässigkeit ausser Stande setzen, die von der Natur auferlegte Pflicht einer Mutter zu thuen.

Apothecker.

Sind betrüglich, 1.) Wenn sie mit den des Preißes Unkündigen die Artzneyen mit Uibersetzung und unbilligen Wucher, z. E. das Pfund von Semine Lycopodii, wovor sie etwa 16. gr. geben, wohl wieder pr. 9 fl. verkaufen. 2.) Wenn sie in die vorgeschriebene Recepte nicht alle Ingredientien nehmen, sondern etliche, entweder aus deren Mangel, oder aber aus wohl bedachtem Vorsatz, aussen lassen, und daher nur quid pro quo geben; das erste mahl die Artzney gut machen, wenn selbe widerhohlet wird in weniger Menge, schlechter, und mit Wasser vermischt hergeben. 3.) Wenn sie alte verdorbene und verlegene Waare vor frisches Gut verkaufen, oder bey Bereitung der Artzneyen selbe mit untermengen. 4.) Wern sie nicht allein rohe, als bereitete einfache, als vermischte Artzneyen, so doch auf vielerley Art einer Verderbniß unterworfen sind, nicht wieder frisch anschaffen, sondern immerhin, sie mögen gleich schon halb verdorben, faulend, oder gar stinkend seyn, oder aber sonst ihre Kräfte verlohren haben, bis sie ganz weg sind, verkaufen. 5.) Wenn sie den Mercurium dulcem nicht sattsam dulcificiret, und bis zur rechten Vollkommenheit öfters sublimirt, austheilen.

len. 6.) Wenn sie den Cinnabarim Antimonii oder ander Factitium mit vielen Zusatz von Schwefel und andern verfälschen, und ihme nur eine nichtswürdige angenehme Farbe zugeben suchen. 7.) Wenn sie um wohlfeilen Preiß halben, mit Fleiß nach alten verlegenen Materialien und Kräutern sich umthuen und solche gleichwohl in den Preiß, als die besten an Mann zu bringen trachten. 8.) Wenn sie durch Bley und Wißmuth, welches sie also fein zusammen machen, daß es sich durch Leder, und Barchet drucken läßt, und die Farbe gleich den wahren Queckfilber hat, selbes verfälschen. 9.) Wenn sie den Sublimirten Mercurium durch Arsenicum verfälschen, welches eben die Schwere und Glanz hat, wie der ächte Mercurius sublimatus. 10.) Wenn sie das Hirschhorn mit einer feinen Feile zu Pulver machen, und solches nebst andern Horn und Helfenbein unter das Vipernpulver vermischen. 11.) Wenn sie mit unreinen Salpeter, welcher viel gemein Salz hält, daß Scheidwasser verfälschen, oder anstatt des Salpeters, Alaun oder Arsenicum zusetzen, folglich damit in Scheidung des Goldes und Silbers großen Schaden verursachen. 12.) Wenn sie das Regalwasser, darinen die Salzgeister oft nur ein mit weniger Säure geschärftes Pflegma sind, verfälschen, dergestalt, daß es nicht sowohl ein Oel, als vielmehr nur ein gefärbter Vitriolgeist mag genennet werden. 13.)

Wenn sie Cantharides: (Spanische Mucken:) oder andere scharfe und Gift bey sich führende Sachen in einem Mörsel stossen, und solchen nicht wieder rein auswaschen, mithin auch die andern Artzneyen so darinen gestossen werden, davon anstecken, daß derjenige Kranke, der solche bekömmt, darüber sterben muß. 14.) Wenn sie in messingenen und Kupfernen Gevätzern solche Artzneyen bereiten, und aufbehalten; z. E. destillirte Wasser, gewisse Säfte und Oele, Pulver von harten Materien und dergleichen, so doch wegen ihrer Eigenschaft aus solchen Gevässen einen kupfernen vitriolischen, und daher zum Erbrechen bewegenden Geschmack und sonst den Magen sowohl, als andern innerlichen Theilen sehr widrige und schädliche Kräfte und Wirkungen ausziehen. 15.) Wenn sie die Kranken bereden, daß sie nicht nöthig hätten einen Artzten zu befragen, es kostete zu viel, und wolten sie schon selbst ihnen gute Artzneyen geben, welche sie aber hernachmals wohl theurer, als der Besuch eines Artzten gewesen wäre, anschlagen, auch oft dadurch die Armen Kranken in die gröste Lebensgefahr setzen. 16.) Wenn sie sich rühmen von berühmten Artzten verschiedene vortrefliche Recepte zu haben, welche in dieser oder jener Kur glücklich gebraucht worden, damit sie bey Kranken das ihrige desto füglicher anbringen. 17.) Wenn sie innländischen und aus-

nän-

wärtigen Artzten Geschenke geben, damit solche ihre Kranken ihnen zuweisen, und die diesen nöthigen Atzneyen bey ihnen nehmen mögen, hernach aber sothane Geschänke den Kranken wieder unvermerkt anrechnen 18.) Wenn sie den schlechten Artzneyen mit wohlriechenden Sachen einen Geruch geben, damit solche für gute und kostbare Species desto eher verkaufet werden. 19.) Wenn sie einen gewissen rothen Stein zu Pulver machen, solchen in ein mit Wasser angefülltes Gevaß thun, davon, was oben her schwimmet, sammeln, daraus mit einigen anderen Säften gewisse Küchlein verfertigen, und für Terra Sigillata, so für die Pest und Gift gut seyn soll, theuer verkauffen, wiewohl dieser Betrug heutiges Tages, da man Terram Sigillatum näher haben kann, als die bereitete vor Unkosten verursachte, nicht mehr so üblich ist. 20.) Wenn sie alte verdorbene Blumen oder Bulpam Cassiæ mit blauen Violensaft anmachen, damit solche gut und fett scheinen mögen, und dieselbe vor Frische verkaufen. 21.) Wenn sie die zusammen gesetzte verfälschen, und ihnen einen solchen Geruch, Geschmack, und Farbe geben, daß auch oft die verständigen Aertzte die verfälschte von den wahren nicht unterscheiden können. 22.) Wenn sie das Herzpulver, welches aus kostbahren Steinen, orientalischen Spahiren, Smaragden, und Rubinen, nebst andern einfachen

Sachen bestehen solte, dergestalt verfälschen, daß sie anstatt der kostbahren, gemeine Bergsteine nehmen, welche doch jenen weder an Gestalt, noch an Kraft und Wirkung gleich seyn, und dennoch so theuer verkaufen. 23.) Wenn sie unter das Perlenpulver weiße Korallen, Krebsaugen, und gebränntes Hirschhorn thuen, oder unsere gemeine Wasserfrösch, oder zum höchsten Austermuscheln müschen, und wohl gar darvor ausgeben. 24.) Wenn sie den Kranken von verdorbenen und oft sehr stinkenden Kräutern ein Gurgelwasser bereiten, und sie solches theuer bezahlen lassen. 25.) Wenn sie bey Untersuchung ihrer Apothecken die verdorbene, geringe und untüchtige Artzneyen, so lange solche dauret, beyseits schaffen und verbergen, hernach doch aber selbe gleich andern guten und gerechten austheilen. 26.) Wenn sie einheimische Sachen mit einem fremden Nahmen belegen, oder von fernen Landen angeschaft zu haben vorgeben, oder auch solche, ob sie schon in großer Menge zu haben weil sie von guter Wirkung sind, oder der Artzt sie öfters verordnet, deswegen theuer anschlagen und kostbahr machen. 27.) Wenn sie einen andern zum Schaden und Abbruch die Artzneyen wohlfeiler geben, als es wohl ordentlich seyn kann, dahingegen auch um die Wette dieselbe auf tausenderley Weise vertauschen. 28.) Wenn sie Krebsaugen aus weisser gebrännter und pul-

ver-

verisirter Erde nachmachen, vermittels eines glutilössen Wassers, oder vor bereitete und gestossene Krebsaugen, die weißen neuen zerstossenen Tabackspfeifen, oder Eyerschalen also bereiten und verkaufen. 29.) Wenn sie die rothe und weiße Korallen sowohl ganze als zermahlene und bereitete gleichfals vielfältigerweise verfälschen, und ausgeben; davon kann man Lisetti Benancci Declarationem Fraudum & errorum apud Pharmacopœos ex egillai Thomæ Barthosini pag. 14. Seqq. & Dn. D. Heinrich von Moderation der Apotheckertaxe pag. 43. und andre durchlesen.

Mitteln.

1.) Daß die Apothecken von Stadt Physicis und andern dazu bestelten, verständigen, und gewissenhaften Aertzten fleißig, und auch wohl zu Zeiten ohnversehens darinnen ein= oder den andere Theil Artzneyen durchsuchet, und selbst mit zugesehen werde, was vor Materialien vorhanden, wie das zusammen gesetzet bereitet, und die von ihnen verschriebene Artzneyen zugerichtet werden, da sie dann die dießfalls vorgehende Mängel gütlich erinnern, und fals solche hierauf nicht abgestellet würden, es der Obrigkeit gebührend anzuzeigen, verbunden seyn solten. 2.) Daß von hoher Landesobrigkeit allen und jeden Apotheckern der besondere Befehl gegeben werde, daß sie ihre

re Offizinen mit tüchtigen Materiallen und Kräutern versehen, keinen falschen und schändlichen Wucher treiben, die einfache sowohl als zusammengesetzte nach aller Sorgfalt Treu und Redlichkeit einsammeln, aufheben, verwahren, vorrichten, und verkaufen, auch nichts wider Wissen und Willen der gewöhnlichen Aerztzten thuen, oder etwas wichtiges unternehmen, vielweniger Kranken in ihre Kur zu nehmen, oder Arzneyen vor sich auszugeben, sich unterstehen, insonderheit aber die Personen, so wegen unehrlicher Schwängerung, und auch sonsten aus mancherley Ursach verdächtig fallen, und Purgantien oder andern treibende und schädliche, ja gar öffentlich giftige Dinge verlanget würden, den bestelten Aerztzten gebührend anzeigen, endlich auch ihre Offizinen selbst mit tüchtigen Leuten besetzen sollen, mit zugefügter Verordnung, daß, nachdem die Waaren von verständigen und unpartheyischen Aetzten, welche allemahl bey dem Ausbacken seyn, und solches besichtigen, aus den Conto, was jede Gattung den Apotheckern in Ankauf gekostet, ansehen müsten, gutgeheissen, und vor tüchtig befunden worden, eine gewisse Tax gemacht, und in einer Tabelle zu jedermans Einsicht und Nachricht in der Apothecke öffentlich angehängt, auch daß man solche Tax nicht überschreite fleißiges Aufsehen gehalten werde.

Aus-

Ausleiher.

Dieser Betrug ist 1.) Wenn sie das Unterpfand, worauf sie Geld ausleihen sollen, sehr geringe anschlagen, und nur etwas weniges darauf ausleihen, damit, wenn solches zu bestimmter Zeit nicht wieder eingelöset wird, sie desto mehrern Gewinn davon haben mögen. 2.) Wenn sie, Mengering in Scrutin. consc. cath. pag. 1155. anführet, dem armen Nächsten zwar in der Noth aushelfen, und demselben ohne Unterpfand Geld leihen, hingegen aber solches zu einer Zeit, da der Schuldner das Geld am wenigsten zusammen bringen kann, wieder aufkündigen, damit sie, in Ermanglung der Bezahlung zu des Schuldners Gütern desto füglicher greifen können. 3.) Wenn sie auf liegende Güter ihr Geld mit diesem Beding leihen, damit sie von solchen Unterpfand anstatt der Zinnsen, den Fruchtgenuß und z. E. den Acker oder die Wiesen zu geniessen haben mögen, welches aber bey gemachten Ueberschlag weit höher, als der Zinns selbst, kommt. 4.) Wenn sie von Leuten, die in Noth stecken, 10 20 bis 30 prc. jährlich, oder damit der Betrug nicht so offenbar sey, eins, wie die Wechsler zu thun pflegen, monatlich nehmen. 5.) Wenn sie bey ihren Geldausleihen den ersten Monath zwar keinen

nen Zinns, den andern aber von einen Gulden einen Pfenning, den dritten zwey, den vierten drey, und immer so fort, mehr Pfenninge nehmen, bis endlich, wo der Schuldner das Geld nicht abtragen kann, die Zinnsen sich so hoch, als das Kapital selbsten, belaufen. 6.) Wenn sie sich anstellen, daß sie gerne aushelfen wollten, dermahlen aber mit keinen baaren Geld versehen wären, gleichwohl demjenigen, der von ihnen borgen will, und sonst noch was im Vermögen hat, silberne, seidene oder andere dergleichen Waaren in hohen Werth für baar Geld anschlagen, auch sich darüber von den Schuldner, als ob dieser so viel am baaren Geld empfangen hätte, eine Handschrift ausstellen lassen, hernach aber die ausgeliehene Waare durch andere Personen in viel geringern Preiß wieder an sich zu bringen wissen. 7.) Wenn sie die verfallenen Zinnsen, da solche nicht gleich abgetragen werden, zum Kapital schlagen, und solchergestalt Zinnsen mit Zinnsen häufen, und davon nehmen. 8.) Wenn sie bey Hinleihung einer Summe Gelds sogleich einen Jahrszinns, als voraus bezahlt, zurück behalten, und sich nichts destoweniger die ganze Summe verschreiben, und verinteressiren lassen. 9.) Wenn sie demjenigen, der das Geld aufnimmt, alte ungewisse Schulden mit anrechnen, und ohngeachtet, davon wohl niemals mehr ein Pfening bezahlt wird, dennoch dem vorge-

schla-

vorgeschossenen Kapital zu schlagen. 10.) Wenn sie Getreid und andere Sachen auf eine Zeit lang weg borgen, aber weit höher anschlagen, als der Marktpreis ist. 11.) Wenn sie ein Kapital im gangbaren Münzsorten ausleihen, sich aber bey Schuldners Lehenherrschaft die Verschreibung auf grobes Geld entrichten lassen, dawider insonderheit Derchovius im christlichen Wandersmann pag. 290. Sqq. sehr viel geschrieben hat.

Mitteln.

1.) Daß von hoher Obrigkeit der ernstgemessenste Befehl ergehe, bey Strafe und Verlust des halben Kapitals, welches sodann, nach den Gothalsch- und Koburgischen Landesordnungen ad pias causas könnte verwendet werden, nicht mehr als 5. oder höchstens 6. pcto. jährlich zu nehmen, viel weniger daß man, in die Hauptsumme der Schuld, Waaren schlage, oder an Interesse statt Getreid und andere Sachen in geringern, als marktmässigen Preiß bedünge, verstattet werde. 2.) Daß hiezu gewissenhafte und rechtschaffen denkende Leute zu Aufsehern angestelt werden, welche, ob es bey Ausleihung der Gelder vorschriftmässig zugehe, Achtung haben, und die Uebertreter des obrigkeitlichen Befehls gebührend anzuzeigen haben. 3.) Keiner Schuld ohne sie seye durch dazu bestelte Mäcklers, welche

ordentliche Protockollen zuführen hätten, geschehen, eine richterliche Hilfe gewähre.

Bader und Barbierer.

Diese betrügen 1.) Wenn sie Arzneyen machen, und Leute von Krankheiten heilen wollen, davon sie doch keine Einsicht noch weniger Erfahrung haben. 2.) Wenn sie den Leuten zu Erlangung ihrer Gesundheit theils verbotene, theils aber glaubwürdige Mitteln anempfehlen, welche oft mit dem grösten Schaden der Seelen verknüpfet sind. 3.) Wenn sie bey Annehmung eines Kranken baldige Hülfe versprechen, auch wohl gar Tage und Wochen, einen Schaden und Krankheit zuheilen, bestimmen, hernach aber, da sie selben einmahl unter ihrer Kur haben, allerhand Ursachen, warum es mit ihren Worten nicht eintreffen könne, vorzuwenden wisse. 4.) Wenn sie einen Schaden mit Fleis arg machen, damit sie lange damit zuheilen haben, und folglich mehr fordern können. 5.) Wenn sie unter dem Vorwand, die Pflaster, Ueberschläge, und Artzneyen kosteten sie vieles, selben mehr abfordern, als sie verdienet haben. 6.) Wenn sie einen Kranken zuheilen angenommen, und solchen,

da

da sie sehen, daß sie ihn nicht mit Ehre heilen können, wiederum verlassen. 7.) Wenn sie einander die Kunden abspenstig machen, und einer den andern, der etwa ein paar Bärte mehr zu putzen hat, gleich mit finstern Augen ansehen. 8.) Wenn sie versprechen, einen um ein gewisses Geld die Woche drey oder zweymahl zu barbiren, doch hernach aber kaum einmahl kommen, und zu ihrer Entschuldigung allerhand nichtige Ausflüchten suchen. 9.) Wenn sie versprechen, selbst zu kommen, hernach aber, da man sie angenommen, und sie einen etwa ein paar mahl barbieret, nur ihre Lehrjungeu schicken. 10.) Wenn sie die Wirthe in großen Gasthöfen, wo viele Passaagiers einkehren, umsonst barbiren, von den Fremden aber doppelt wieder nehmen, was sie dem Wirth nachgesehen. 11.) Wenn sie aus Nachlässigkeit oder Geitz ihre Scheermesser nicht fleissig abziehen, sondern mit ihrem stumpfen Zeig einen zumal fremden Mann für sein Geld dergestalt unter den barbiren peinigen, daß ihm die Augen übergehen. 12.) Wenn sie bey Rassirung der verstorbenen vor das zuruckgelassene Scheermesser, welches an einigen Orten mit in Sarg gelegt wird, 16 Groschen begehren und annehmen, da es ihnen doch nur 2 Groschen gekostet 13.) Weñ sie ihre Scheermesser nicht sauber halten, und da sie vorhero einen feinigten und dergleichen Bart mit dem einen Messer rasirt, solches auch wieder

 bey

bey andern ohne Unterschied gebrauchen, dadurch aber oft einen das Gesicht verunreinigen. 14.) Wenn sie Duellanten und in Handel gerathene Personen, wider den obrigkeitlichen Befehl, daß die Wundärtzte dergleichen Vorfall der Obrigkeit sogleich anzeigen sollen, heimlich verbinden und heilen. 15.) Wenn sie die Kranken verwahrlosen, und da sie merken, daß es einen übeln Ausgang mit ihren Schaden gewinnen werde, solche unter ersonnenen Vorwand, der Kranke hätte sich nicht nach ihrer angegebenen Diät, oder sonsten behörig verhalten, verlassen. 16.) Wenn sie heimliche Krankheiten ausplaudern, ob sie schon das Stillschweigen versprochen haben, und dadurch zum Schaden seyn, daß sich die Leute zu rechter Zeit von dergleichen Zuständen heilen zu lassen scheuen, wodurch zur mehrerer Ausbreitung derselben Anlaß gegeben und die behaftete elendig werden. 17.) Wenn sie den Badern, als mit welchen sie eben nicht allezeit in guten Verständniß stehen, mit allerley Einwürfen, und Verschmehungen schaden, und ihre Kunden dadurch abwendig machen wollen. 18.) Wenn sie sich vor Feldscheerer ausgeben, und entweder gar nicht zu Felde gedienet, oder doch nichts dabey erfahren und erlernet haben. 19.) Wenn sie um Gewinstwillen jedermann, er mag seyn, wer er will, er mag kommen, wenn er will, es mag ihm fehlen, was da will, Ader lassen, und dadnrch die Krankheit

ver=

vermehren, und unterhalten, als derselben steuren; wie es in Maymonat zu geschehen pflegt, wo alle Bauern, und dumme Leute sich zu Ader lassen, und sie es ihnen ohne Ursach thuen, nur ein Geld zu bekommen. 20.) Wenn sie bey Aderlassen die Ader, ehe sie noch angefangen hat, recht zu bluten, gleich wieder zu binden, damit sie fein bald fertig werden, und das Geld davor bekommen mögen.

Mitteln.

Der Barbirer Innungspunkte darnach einzurichten, daß auf obige Fälle überall Strafen gesetzet, und solche ohne Nachsicht von dem Uebertretter eingetrieben werden.

Baumeister.

Derley Künstler betrügen, 1.) Wenn sie überhaupt ein Gebäude annehmen, solches aber nicht auf die Art und Weise, nicht nach der Höhe, Länge und Breite aufführen, wie sie in ihren Kontrackten versprachen. 2.) Wenn sie statt des tüchtig = und guten Holzes, dünne und schwache Bäume, und anstatt der eichenen Schwellen, fichtene und kiferne nehmen. 3.) Wenn sie

an Materialien von Bauherrn mehr fordern, und sich bezahlen lassen, als zum vorstehenden Bau nöthig ist. 4.) Wenn sie mit den Handwerksleuten, als Maurer, Zimmerleuten, Schreinern, und andern mehr so genau handeln, daß diese hernach ihre verdingte Arbeit nur obenhin machen, sie aber desto grössern Nutzen von dem überhaupt verdungenen Bau haben. 5.) Wenn sie den Bauherrn anfänglich die Kosten gering machen, alsdenn aber, da sie selbige beredet, und diese den Bau angefangen, nach und nach erst vieles ansagen, was dazu gehöret. 6.) Wenn sie einen Bau anfangen, hernach aber denselben stehen lassen, und mit der erhaltenen Summe Gelds auf- und davon gehen. 7.) Wenn sie das vom Bauherrn empfangene Geld zu ihren eigenen Nutzen anwenden, und immittels die Handwerksleute, so am Bau mit arbeiten, auf ihre Bezahlung lange warten lassen; Ihnen wenig geben, und viel anrechnen; 8.) Wenn sie auf erfolgenden Fall, da der Bauherr den Handwerksleuten das Geld selbst auszahlet, mit diesen dergestalt bedingen, daß sie ihnen für die zugewiesene Arbeiten an ihren eigenen Häusern, eines und das andre umsonst machen lassen, oder davon bezahlen. 9.) Wenn sie unter dem Vorwand, sie wären von diesem oder jenem Handwerksmann mit ihrer Arbeit aufgehalten werden, auf die versprochene Zeit den Bau nicht liefern. 10.)

Wenn

Wenn sie von den auch wohl in Uebermaaß geforderten Baumaterialien, Nägeln, Bretern, Farben, Eisen ꝛc. ꝛc. etwas zurück behalten, und zu ihren Nutzen anwenden. 11.) Wenn sie einen großen Bau haben, und sodann um die nehmliche Zeit selbst Häuser bauen, wo sie die Leute und Materialien des Bauherrns für ihr eigenes] Gebäude anwendeu, und in Rechnung einzubringen wissen. 12. Wenn sie falsche Rechnung formiren, und mehr an Taglohn und dergleichen in Ausgabe bringen, als an dem Bau wirklich gearbeitet worden.

Mitteln.

1.) Abfassung einer wohl eingerichteten Bauordnung. 2.) Vorsichtigkeit des Bauherrn bey seinem Baukontrackt, daß darinnen, wie alles und jedes bey dem Bau beschaffen seyn soll, auf das eigentlichste ausgedrücket, auch überall die Gewährschaft geleistet werde. 3.) Fleissige Zurathziehung Bauerfahrner Personen. 4.) Mit Vorauszahlung des Baugelds, so viel möglich, an sich zu halten.

Bauern.

Sie betrügen, 1.) Wenn sie im Pflügen immer eine Furche nach der andern dem Nachbarn wegnehmen, und zu ihren eigenen Felde schlagen. 2.) Wenn sie die Mark = oder Lagsteine ohnvermerkt ausgraben, damit sein Nachbar nicht wissen könne, wie weit eigentlich die Gränze von seinem Felde gehet. 3.) Wenn sie einander heimlich die Wälder, Wiesen, und Huthwaiden mit ihrem Vieh aushüten. 4.) Wenn sie über besäete und geegte Felder ohnvermerkt mit ihren Wägen fahren, oder mit dem Vieh darüber treiben, und also ihren Mitbauer Schaden zufügen. 5) Wenn sie Bäume oder Nutzholz aus fremden Hölzern heimlich in ihre Häuser schleppen, die Stöcke aber oben mit Erde oder Moos, daß man es nicht wahrnehmen kann, bedecken. 6.) Wenn sie den in Pacht, oder auch um die halbe Frucht zum Anbau übernommenen Feldern die Düngung in letzteren Jahren gemächlich entziehen, und das letzte Jahr aber gar nicht dungen, folglich andurch die Felder aussaugen, und dessen Eigenthümer selbe in einen weit schlechteren Stand wieder abtretten, als sie diese zu Anfang der Pachtung übernommen haben. 7.) Wenn sie Herren und Frohndienste mit Fahren, Pflügen,

und

und dergleichen untreu und nur obenhin verrichten. 8.) Wenn sie bey den Marktverkauf des Getreids oben in die Säcke zum Schein das beste Getreid, in der Mitte und unten aber schlechtes und geringes thuen. 9.) Wenn sie einander heimlich in das Getreid hüten, in die Gärten steigen, Obst, Kraut und andere Sachen daraus entwenden. 10.) Wenn sie die Holzwägen sehr enge zusammen ziehen, damit das Holz, so sie darauf zu Markte führen, nur viel scheine; oder auch: 11.) Wenn sie oben und auf beeden Seiten des Wagens gutes, langes, und hartes Holz, in der Mitte aber weiches, halb- und ganz faules dann hin und her krummes; und so hohl und Vortheilhaft legen, daß immer bey einer Klafter wenigstens der 6te Theil abgehe, wenn es hernach ordentlich aufgestößt wird; und somit den Kaufer blenden und betrügen. 12.) Wenn sie alte und faule Eyer, welche sie von langen Zeiten gesammelt, und zurück geleget, bey steigenden Preiße, und da sie nicht wohl mehr zu bekommen seyn, zu Markte tragen, und für frische aufs theuerste verkaufen. 13.) Wenn sie die Butter, da vorhero in der Milch oder Raam Mäuse, Spinnen, und dergleichen Ungeziefer gelegen, zu Markte bringen, solche auch nicht rein auswaschen, sondern viel Milch darinnen lassen, damit sie nur desto schwerer wägen möge. 14.) Wenn sie alte Enten und Gänse für junge verkaufen. 15.) Weñ

 sie

sie Erbsen und Linsen zu Markte tragen, und weil solche von mancher Art Landes nicht weich kochen, sich von Orten nennen, von welchen sie wissen, daß das Zugemüsse oder Hilsenfrüchten sich gut kochen lassen; daher sie dann das ihrige am geschwindesten und mit bessern Nutzen am Mann bringen. 16.) Wenn sie ganze Kübel voll Butter verkaufen, solche aber in der Mitte mit alten stinkenden Butter vermischen, und nur oben und unten eine Schicht gute legen. 17.) Wenn sie das Getreid vor dem Verkauf einnetzen, damit es aufschwelle, und desto mehr ausmessen. 18.) Weñ sie als Sackbauern ihre Herren um ein merklichen Theil Getreide, Butter, und andere Sachen hintergehen und betrügen. 19.) Wenn sie als Halbbauern vorgeben, daß sie auf diesen oder jenen Acker so und so viel jederzeit aussäen, und hernach aber weil nicht so viel darauf angebauet werden kann, sie den Ueberrest für sich behalten, und heimlicherweisse mit nach Hause schleppen. 20.) Wenn sie der Herrschaft Holz führen, und davon etwas unter Weegs in die Büsche werfen, damit sie den Wagen nicht nur leichter machen, sondern auch im Ruckweeg das abgeworfene Holz wieder aufladen, und mit nach Hause nehmen können. 21.) Wenn sie das Holz, so sie führen sollen, nicht alles aufladen, sondern davon auf dem Platz, wo es gesetzt gewesen, liegen lassen, und solches nach und nach heimlich für sich nach

Hau-

Hause schaffen. 22.) Wenn sie zur Erndtezeit die Garben auf dem Felde Anfangs groß machen, hernach aber, und da sie merken, daß die Zehendaufstecker bald ankommen werden, solche wiederum veringern. 23.) Wenn sie einander die Tauben abfangen, oder in ihre Taubenhäuser ein und anderes Kraut, Körner und dergleichen mehr legen; sie berauchern, daß die fremde Tauben auch dahin gewöhnen sollen, und durch einzelne Tauber und Täubinnen beylocken. 24.) Wenn sie die Reisende und Fremde, welche bey ihnen nach den rechten Weeg fragen, unrecht anweisen, und mit Fleiß einen von der Strasse abführenden Weeg zeigen. 25.) Wenn sie ihre Obrigkeit bey der Fröhne bevortheilen, dadurch, zu spät kommen, und zu frühe wieder Feuerabend machen, ein Schaden zuwächst. 26.) Wenn sie bey den Orten, wo der Zoll gegeben wird, oder das Geleit gelöset werden mus, neben wegfahren, und der Landesherrschaft solches entziehen. 27.) Wenn sie bey Geld- und Zehendlieferung anstatt guter Früchte, ungefächtes, leichtes, brandiges, und mit andern Unkrautkörnern vermengtes Getreide liefern; vorgebend: es wäre ihnen nicht besser gewachsen. 28.) Wenn sie, wohin ohngefehr der Kraut- und Rübenzehend fallen möge, abmessen, und alsdann dieselbe Zeile dermassen beflücken, und stenzen, daß dem Herrn des Zehends wenig davon übrig bleibt. 29.) Wenn sie ihren alten

ten Hahnen die Kämme abschneiden, und sodann selbe vor Kapauner verkaufen. 30.) Wenn sie ihre weiße Strohbutter mit Safran und gelben Blumen färben, damit sie solche desto theurer verkaufen können, 31.) Wenn sie bey Verkaufung ihres Reissigs oder Buschholzes nach dem Schock aussen große mit Knitteln untermengte Bündeln legen, innwendig aber kleine und schlechte legen. 32.) Wenn sie unzeitiges, wurmstichiges und wildes Obst dürre machen, und vor gutes, zeitiges verkaufen, auch wohl das gute oben, und schlechte mitten in die Säcke einfassen. 33.) Wenn sie unter das Hönig, oder Hollunder- Attich- und Wachholderbrey Mehl mischen, und dem Kaufer unvermerkt vor gutes anhängen. 34). Wenn sie kranke Hüner, Gänse, Rindvieh, und Pferde vor gute, gesunde, und ohnmangelhafte verkaufen. 35.) Wenn sie das Heu nicht recht dürr machen, oder es bey Regenzeit laden, und zu Markte führen, damit es dem Zentner nach, bey dessen Verkauf, um so schwerer wöge. 36.) Weñ sie bey dem Heu abwägen ihre Ketten und Bäume an den Wagen lassen, hernach aber, da das Heu abgeladen, und der Wagen wieder gewogen wird, solche wieder davon thuen, damit ihnen destoweniger Tara ausfällt, und abgezogen wird. 37.) Wenn sie aussen das gute Heu, innen aber, da man es nicht zusehen bekommt, sauer verdorbenes und taubenrockiges Heu oder Grumet mit

un-

unterladen. 38.) Wenn sie das Heu, besonders oben des Wagens, wo Orts man es nicht untersuchen kann, ganz locker und vortheilhaft legen, und also überhaupt es nach dem Gesicht verkaufen. 39) Wenn sie abgenommene, sauere, mit Wasser vermengte Milch auf diese Art vor unverfälscht verkaufen, daß um sie dicke zu machen, und die Säure in etwas zu benehmen, Mehl und Salz darunter mengen. 40.) Wenn sie die Tonnen, worein sie Butter legen, bevor recht im Wasser einträuken, damit das Gewicht, so unter wehrenden ausstechen der Butter, die Tonne nach und nach bey Vergehung der Feuchtigkeit immer weniger wäge, zu gutten kommen möge. 41.) Weñ sie ihre Gänse unter den Flügeln, wo man es nicht leicht merken kann, berupfen, und als denn gleich andern mit vollen Federn verkaufen. 42.) Wenn sie die berupften Gänse am Bauche mit Salz reiben, davon ihnen das Fleisch und die Haut aufschwillt, und oft erkranken, doch aber damit sie selbe nur geschwind von der Hand weg vor gut gemäst verkaufen. 43.) Wann sie Kühekäse vor Schaafkäse, und wiederum Käse von schlechter Milch vor gute Käse verhandeln. 44.) Wenn sie die Saugkälber auf gewisse Tage abzuhollen verkaufen, nach abgehen des Käufers aber sodenn gleich das verkaufte Kalb abspännen, um die Milch zu ersparen, und statt dessen selben ein schlechts Getränke vorsetzen. 45.) Wenn sie

sich

sich um die andere oder dritte Garbe Düngen lassen, aber den Dunger das erste Jahr so tief unterackern, daß die Getreidwurzeln solchen nicht erreichen können, folglich der Eigenthümer des Dungers keinen = sie wohl aber das folgende Jahr darauf, da sie den Dünger erst empor bringen, den Nutzen davon allein geniessen. 46.) Wenn sie bey Verkaufung der Milch falsche Maaß führen und geben. 47.) Wenn sie den magern Gänsen, Hünern und Tauben die Kröpfe voll stopfen, daß sie desto ansehnlicher scheinen, und mehr in Gewücht halten, auch die Käufer der Meinung seyn sollen, sie wären noch so in guten Futter gehalten worden.

Mitteln.

1.) Daß man den Bauern, die gemeiniglich schlau und voller Arglist sind, nicht weiter traue, als man mit Augen sieht, und mit Händen greift. 2.) Daß sobald man hinter den Betrug eines Bauern kommt, solches der Obrigkeit hinterbringe, und denselben nach Maaß des Betrugs mit einer Geldbusse zum Beyspiel abstrafe. 3.) Durch die bestellten Marktmeistere alle untüchtige zu Markt gebrachte Lebensmitteln und dergleichen ihnen weg nehmen lasse. 4.) In den Landes = Stadt = Markt = Dorf = und Zehendordnungen allein

lein solchen Unfug und Bevortheilungen vorkommen müsse.

Beamte.

Der Betrug derselben bestehet darinnen; 1.) Wenn sie die verordneten Gerichtsfristen der dazu vorgeladenen Personen, um schlechter Ursache willen, verschieben, und dadurch die arme Leute in Schaden und Unkösten, Versaumung ihrer Nahrung, und endlich gar zum Verlust der Sachen bringen. 2.) Wenn sie streitenden Partheyen, die über sothane Verzögerung der Fristen sich beschweren, endlich zwar quid pro quo von Rechtswegen zusprechen, aber dem Gegentheil zum Vortheil, unter Vorschützung nöthiger herrschaftlichen Geschäfte mit der Exekution hernach desto saumseliger verfahren. 3.) Wenn sie ihnen, als wenn sie das Ansehen der Personen nicht achteten, dennoch Geschenke annehmen, und dadurch zu ungerechten Verfahren verblenden lassen. 4.) Wenn sie diejenigen, über welchen sie etwan verdrüßlich sind, unter Vorschützung ihres richterlichen Amtes ohne Ermessung der Maaß des Verbrechens aus eigener Rache, mit empfindlicher Strafe belegen. 5.) Wenn sie in geringen und summarisch zu behandelnden Sachen

ver-

verschiedene Fristen ansetzen, und die Sachen selbst, um der Sporteln willen, verwirret, und weitläuftig machen, dabey wohl die Schuld der Witterung auf die Partheyen schieben. 6.) Wenn sie unter dem Vorwand den herrschaftlichen Nutzen zu befördern, die Gerichtsamen anderer an sich ziehen, die rechtmässige Besitzer aus ihren Besitz setzen, und sich allerhand Ränke dabey bedienen. 7.) Wenn sie eine Parthey unverschämterweise anschnauffen, und ihnen mit den Stock drohen, damit diese von ihrer rechtmässigen Foderung desto eher abstehen, und sich zu einem vor dem Gegentheil vortheilhaften, ihm aber schädlichen Vergleich, bereden lassen. 8.) Wenn sie eine Sache, die durch gütliche Weise könnte erörtert werden, ohne Rucksicht zum Prozeß und unnöthigen Geldaufwand verweisen, und veranlassen, daß die Verschickung der Ackten, damit sie, solche zu durchlesen, und darüber zu sprechen, der Mühe überhoben bleiben, vor sich gehen müsse. 9.) Weñ sie von dem einfältigen Landvolk und Bauersmann um desto leichter der Mühe bey der Sache abzukommen, einen Eyd fordern und abnehmen, da doch die Sache wohl nur einige Groschen werth ist. 10.) Wenn sie das mit vielen Unkösten nun erlangte Recht einer oder der andern Parthey, welcher sie wohl wollen, zu gefallen, durch allerhand Mittel und Weege zurück treiben, und den Partheyen vor Publizirung des Urtheils,

wo=

wovon sie den Inhalt schon wissen, zum schädlichen Vergleich rathen, ja gleichsam zwingen. 11.) Wenn sie die Gerichtsgebühren denen, welchen die Taxe unbekannt, oder aus Einfalt dagegen nicht protestiren, hoch ansetzen. 12.) Wenn sie den Partheyen einen oder den andern Advokaten, er könne was oder nicht, aus Privatnutzen anempfehlen. 13.) Wenn sie auf geschehene Appellazion der Partheyen an entlegene fürstliche Höfe mit Einsendung der Berichte zaudern, oder die Berichte so einrichten, daß solche mehr zum Schaden des Bedrängten, als zu dessen Vortheil gereichen, und dieser hernach durch hin und wieder laufen dergestalt ermüdet wird, daß er von seinem Recht freywillig abstehet, und sich nur die bereits aufgewendete Kosten wieder wünschet. 14.) Wenn sie die Befehle ihrer Herrschaft, welche eine oder die andre Parthey zur beförderung ihres Rechts, erwirkt, nicht treu und fleissig nachkommen, sondern solche unterschlagen, und dabey ihren eigenen Kopf folgen, oder wohl gar solche Befehle mit ungleichen Gegenberichten zu nichte machen. 15.) Wenn sie die Depositengelder ohne Interesse, zu ihrem Nutzen anwenden, und damit solcher desto länger währen möge, den Rechtshandel, soviel möglich verwickeln. 16.) Wenn sie ein Gesatz oder Vergleich boshafterweise verkehren, und solchen zu eines Theils Vortheils, dem andern aber zu desto grössern Schaden auslegen.

17.) Wenn sie ohnedies Feinde des Friedens suchen zusammen zu hetzen, und ihnen noch zu Rechten Anlaß geben, damit sie nur hernach selben den Beutel mit Vorlegung der Kanzleyspesen = Spezifikazion auslehren, ihren hingegen damit anfüllen können 18.) Wenn sie unter den Namen und Deckmantel, daß sie keine Geschenke nehmen, selbige aber, wenn ihnen einige angeboten werden, zwar abschlagen, dennoch aber sich davor allerhand in ihre Kuchel bringen lassen. 19.) Wenn sie abgebrennten oder andern verunglückten Personen falsche Zeugnüsse aufsetzen, und sich von den gesammelten Geldern die Hälfte zahlen lassen. 20.) Wenn sie die aufgerichtete Vergleich, Testamente, Kauf = Tausch, und andere Kontrackte anders auslegen, als der Partheyen Meinung gewesen, folglich um Genusses und Sporteln willen zu neuen Prozessen Gelegenheit geben. 21.) Wenn sie den aus ihren Aemtern anderswohin ziehenden Personen ihres Lebens und Wandelshalber ein falsches Zeugnüß geben, und solche darinn entweder über die Gebühr loben, oder mit Urias = Briefen, verdeckter weiße, versehen. 22.) Wenn sie bey einer Klage nicht gleich die vorgeschriebene Ordnung beobachten, sondern alle mögliche Verzögerungen, um mehr Sporteln zu bekommen, machen. 23.) Wenn sie bey Fürstlichen Ausschreiben und Befehlen die Uebertreter desselben nicht gebührend abstrafen, sondern um

Ei=

Eigennutz, oder aus Ansehen der Person selben durch die Finger sehen. 24.) Wenn sie den Handwerkern das ungebührliche Saufen an Jahrstagen, oder anderen Zusammenkünften um Mitgenusses willen, nachsehen und verstatten. 25.) Wenn sie über die ihnen zugestandene Sporteln noch neue Zugänge erfinden, oder aber die erlaubten ohnvermerkter Weise nach und nach erhöhen, verdoppeln, und mehrmahlen einziehen. 26.) Wenn sie sonderlich um der Sporteln willen unnöthiger Dinge 1 2 bis 300 und mehr Inquisitionalartickeln aufsetzen, da doch die Haupumstände der beschuldigten That nach Anleitung der Ackten, wohl in 20 30 oder noch weniger Artickeln zubringen gewesen wäre. 27.) Wenn sie, ohnerachtet die Beklagte die That gestehen, und sich zur Strafe ergeben, dennoch ohne Noth erforschen, wer bey der That gewesen, die sich befindlichen Zeugen darüber mit allen Umständen verhören, und deren Aussage weitläufig eintragen, um von Verhören, Citationen, Publicationen, und Registraturen den armen Beklagten einen desto größeren Expenszettel machen zu können. 28.) Wenn sie die Leute, so beym Amte etwas zu thun haben, gleich schriftlich vorladen, da es doch oft nur mündlich durch den Amtsbothen geschehen könnte, wenigstens die Vorladung, wenn selbe auch nicht geschehen, bezahlen lassen. 29.) Wenn sie die Akten und Protokollen verfäl-

schen, und entweder mehr, als die Aussage gewesen, darzu, oder davon thuen. 30.) Wenn sie zu dem Ende Häuser bauen, damit die Herrschaft ihnen Holz und andere Materialien dazu verehren, die Unterthanen aber solche ohnentgeldlich zuführen müssen. 31.) Wenn sie um Gunst oder Gabe willen weniger Lehengeld, als nach unpartheyischen Anschlag das Lehenstück werth ist, bey Lehensfällen fordern und nehmen.

Mitteln.

1.) Daß alle Grundobrigkeiten, um die Gerechtigkeit nicht übertretten und verletzen zulassen den Beamten und Gerichtsbedienten eine ausgebige Besoldung geben, und selben das Geschenke nehmen, es seye unter was Vorwand als es immer wolle, z. B. von Eßwaaren, am baaren Geld oder Geldswerth, bey Strafe der Dienstentlassung, oder wenigstens mit Einziehung eines empfindlichen Theils ihrer Einkünfte, ernstlichst untersagen. 2.) Daß sie bey Aannehmung eines Beamten vielmehr auf die innerliche = als äusserliche Qualitäten sehen solten; und nicht einen Idioten, übel beruffenen, geizigen, Gewissenlosen, oder nur wegen Geschenken, angenehmerer und höherer Caution fähigere, oder solche, welche eine Dienstmagd, Kammerjungfer, oder Wirthschafterin heurathen wollen, in ein=

oder

oder das andere Amt sondern solche Männer einsetzen sollen, auf dessen Gottesfurcht, unsträflichen Lebenswandel, gegründete Wissenschaften, Gelehrsamkeit und Menschenliebe sich zu verlassen ist. 3.) Daß sie keinen mit einer List zum Beamten annehmen, und etwa z. B. daß solcher des verstorbenen Schulden übernehme, oder so und so viel Vorschuß thue, und in die Chathull verehre, aufbürden, weil sonst derjenige, so auf diese Weise in ein Amt eingesetzt worden, auf alle Mittel und Weege bedacht seyn wird, wieder zu seinem Geld, so er nie zu verlieren gesinnt ist, zu gelangen, 4.) Daß sie auf gute Prozeßordnungen und andere Veranstaltungen bedacht seyen, damit die Prozesse immer soviel wie möglich verkürtzt und allen Mängeln hinlänglich vorgebeüget würde, wodurch die Gerichts- und Kanzleyspeses, zum Theil vermindert, zum Theil gänzlich wegfallen werden; wo hingegen aber auch den Beamten jederzeit ein ausgebiger Jahrsgehalt ausgeworfen und bewilliget werden müsse.

Becker.

Sie betrügen 1.) Wenn sie mit Fleiß altes, müchtendes, und von Würmern halbausgefressenes Getreide, wovon nicht nur das Mehl schwarz

wird, sondern auch das Brod einen übeln Geschmack bekommt, wohlfeil einkaufen, und sich doch das davon gebachene Brod eben so theuer, als das gute bezahlen lassen. 2.) Wenn sie das Brod nicht nach dem gesetzten Gewicht verkaufen, sondern dasselbe nur ein merkliches kleiner und geringer machen. 3.) Wenn sie das Brod auf eine unerlaubte Art aufjagen, und mit Fleiß locker, oder inwendig hohl machen, damit es nur von aussen ein grösseres Ansehen habe. 4) Wenn sie zweyerley Brod und Semmeln bachen, und das, welches das rechte Gewicht hat, auf den Laden setzen, damit es bey Besichtigung der Aufsehere eintreffen möge; das geringere aber unterdessen in einem Gemach verborgen halten. 5.) Wenn sie unter den Weitzen Gersten, und unter das Korn Wicken, oder auch Gersten mit untermahlen, und doch hernach das Brod für pures Waitzen- oder Kornbrod ausgeben. 6.) Wenn sie den Taig nicht gut durcharbeiten, und noch über dies mit Wasser stark, oder wohl etlichmahl bestreichen, nur damit es desto mehr an Gewicht halte. 7.) Wenn sie die altgebachene Semmeln noch einmahl in Ofen bringen, und alsdenn für frische verkaufen. 8.) Wenn sie für die Würthe sowohl in Städten als auf dem Lande das Brod unter dem Gewicht der Taxe bachen, und ihnen alsdenn wohlfeiler geben, nur damit die Würthe, eben wie sie, einen Nutzen daran beym Verkauf

an

an ihre Gäste sich machen können. 9) Wenn sie von dem Taig der fremden Leute abzwacken, und also in Abwesenheit derselben, das fremde Brod verkleinern. 10 Wenn sie das Fetten von den ihnen zum braten anvertrauten Fleisch abschöpfen, und den Ersatz mit Wasser wieder machen. 11.) Wenn sie in andern Oertern gebräuchliche Bachwerk, so sie nicht erlernet, nachahmen wollen, und jenen, so davon keine Kenntniß haben, dieses falsch vorgebende Bachwerk, als hätten sie es dorther bringen lassen, ausgeben. 12.) Wenn sie das Brod an den Sonn- und Feyertägen am Gewichte geringer richten, weil sie wissen, daß die Schätzmeister an diesen Tägen nicht herum gehen, daß Brod zu untersuchen, die Leute aber, sonderlich an Orten wo besonders wenig Becker sind, das Brod mag seyn wie es wolle, zukaufen gleichsam gezwungen sind. 13) Wenn sie sich gelüsten lassen, zu heiligen Zeiten, Kirchweich und andern gewöhnlichen Zeiten mehr, da der gemeine Mann auf dem Lande, dem uralten Gebrauch nach sogenannte Kuchen, oder Kolatschen eine Menge pachen läßt, davon fruhgebachener zu Leibe nehmen, und es unter einem- oder dem andern Vorwand von sich schieben, oder dem Eigenthümer der Bacherey die eigentlich gewesene Zahl der Kuchen wohl gar abstreiten. 14.) Weñ sie das Brod für ihre Unterhandlere, so damit auf die umliegende Dorfschaften zum Verkauf ge-

hen, unter das Taxmässige Gewicht bachen, mit dem Zutrauen, daß es in den Dörfern nicht nachgewogen wird. 15.) Wenn sie an solchen Orten auf dem Lande, wo andern das Brod zu verkaufen verboten ist, ihr Brod heimlich in die Häuser tragen und verkaufen lassen. 16.) Wenn sie die mürbe Bacherey, statt daß sie die Butter unter den Taig arbeiten sollen, nur äusserlich damit bestreichen. 17) Eben ein gleiches wenn sie anstatt der guten nur abgenommene und noch mit Wasser vermischte Milch unter das Bachwerk nehmen; und dennoch aber für ächtes, wie es, gebräuchlich seyn soll, verkaufen. 18.) Wenn sie von fremden Partheyen schon zubereitetes Brod zum abbachen überkommen, den Ofen aber wegen Erspahrung des Holzes nicht hinlänglich ausheitzen, daß folgbar das Brod nicht ausbachen kann, und feucht, und schwer bleiben mus; hernach aber die Schuld entweder dem Mehl, oder daß der Taig nachlässig gearbeitet gewesen, geben.

Mittel.

Diejenigen, bey welchen nachlässig- und vortheilhaft gebachenes- und im Gewicht zu leichtes Brod angetroffen wird, das erste mahl selben das Brod wegnehmen und unter die Arme vertheilen, solle; das zweyte mahl, den betreffen-

den

den Becker noch über dies mit einer empfindlichen Geldstrafe zu belegen; in der dritten Betrettung bey derley boshaften Ausübungen selben das Backen Zeit seines Lebens ohne Nachsicht untersagen. Das nöthigste aber dabey immer ist, daß die Obrigkeiten und Orts Vorstehere alle Hilfsmittel zu Nutzen und Besten des armen anwenden, damit jederzeit alle boshafte und betrügerische Vortheile der Becker nie unternommen werden, und Wurzeln fassen können.

Bergleuthe.

Betrügen, 1.) Wenn sie die besten Anbrüche und Ausbeute, so Gott auf einer reichen Zeche giebt, verhöhlen bey nächtlicher, und anderer gelegenen Zeit als denn gewinnen, selbe vertuschen, und vor sich behalten, folglich den Gewerken entwenden. 2.) Wenn sie die guten und reichesten Anbrüche stehen lassen, solche mit Erde überschütten, und neben weg fahren, damit wenn nun die Gewertschaft müde geworden, und sich gänzlich erschöpft hat, so daß selbe dies Werk weiter fort zu bauen unvermögend ist, folglich die Zeche liegen und stehen lassen müssen, sie alsdenn dieses Werk wieder aufnehmen, und weil es nachdem

heißt, die Zeche seye wieder ins freye gekommen, selbe selbst muthen können. 3.) Wenn sie mit Fleiß, um das Silber, Gold, oder andere Metalle aus einer Zeche und Fundgrube zu gewinnen, Stollen anlegen, und das Wasser abführen, dahingegen aber, wenn durch dergleichen Abführung des innerlichen Wassers die Metallen gleichsam absterben, ohne zu ihrer Reife zugelangen, mithin nur Kobolde tragen, wohl zehen andre Zechen verderben. 4.) Wenn sie auch von dem geschmolzenen Metallen etwas entziehen. 5.) Wenn sie beym Schmelzen den rechten Halt aus dem Ertzte nicht bringen, sondern solchen mit Fleiß so lange in den Schlacken stecken lassen, bis sie Zeit und Gelegenheit haben, denselben vor sich heraus zu bringen. 6.) Wenn sie in den Bergwerken mit Fleiß ganz schläfrig arbeiten, in den Gruben die Schichten mit Schlafen oder Tobackrauchen vorbey streichen lassen, damit sie nur lange Zeit zubringen, und von der Gewerkschaft desto mehr Geld schneiden mögen. 7.) Wenn sie in den Rechnungen allzuviel der Gewerkschaft durch Angabe falscher Besoldungen, als Marktscheider, Bergsanger, Ruthengänger u. d. g. anschreiben. 8.) Wenn sie die Vorräthe von etlichen Quartalen zusammen halten, hernach ein paar Schmelzen machen, und etwas Uiberschuß geben, damit sie der Gewerkschaft ein Herz machen, dabey aber sogleich begehren, daß, weil sie

ihren grossen Fleiß bey der Zeche thäten, und durch Gottesseegen es nun anfienge Uiberschuß zugeben, die Herren Gewerken denen Schichtmeistern, die ferners bey der Zeche ihr möglichstes thun wollten, ihre Monathsgehalte in etwas erhöhen möchten; sobald nun aber diese würklich erhöhet, und selbe eine Zulage wirklich geniessen, und die Zeche kaum noch ein Quartal Uiberschuß giebt, findet sich, daß alles auf die Schichtmeistere und übrigen Bergknappen angewendet werden mus, und der Gewerkschaft wenig oder gar nichts übrig bleibt, oft wohl gar noch Verlust dabey haben. 9.) Wenn sie, als umlaufende gewissenlose Kuxcränzler mit Vorzeigung reichhaltiger Ertztstuffen, so sie entweder anderer Orten entwendet, oder doch von solchen Orten hergenommen, welche wegen ihres Abschneidens vertrocknet, kostbahren Schachtgezimmers und anderer allzugrossen Unkosten nicht bauwürdig, solche Vorschläge machen, womit sie ehrliche und in Bergwerkssachen unerfahrne Mäñer auf ihre Seite bringen, sie zum Bergbau bereden, und am Ende richtig nur ums Geld bringen. 10.) Wenn sie zu Aufmunterung einer zum Fortbau ermüdeten Gewerkschaft in ein- oder anderer Gruben einen Querschlag machen, in dessen Gestein gefeilt oder klein gekörntes Gold oder Silber einschiessen, denen Gewerken vor den rechten nun frisch gefundenen ausbeitigen Gang augeben, selbst befahren

lassen, sogleich das Ertzt gewinnen, schmelzen, und den großen Ausbeutnutzen zeigen, und dadurch solche zu fernen Aufwand und Fortbau aneifern. 11.) Wenn solche nach denen Gedingen zu Fudern oder Centnern auf denen Gruben die guten Ertzte von Berg- und anderen unartigen Stein, und in denen Waschwerken die Schliche nicht von Schmank und Unrath, soviel als möglich, rein aushalten, sondern nur suchen, durch viele Lieferungen ihre Gedinglöhnung zu erhöhen, damit aber die Gutmachung hindern und lauter Schaden verursachen.

Mittel.

Gute Bergordnung, darinnen vorstehende Betrügereyen am füglichsten verhütet werden können.

Beutler.

Diese betrügen, 1.) Wenn sie die Handschuhe in den Näthen übel verwahren, und entweder mit verlegener Seide, oder mit sehr dinnen Zwirn nähen, damit solche desto eher wieder auseinander gehen mögen. 2.) Wenn sie alte,

und schon getragene Handschuhe färben, und hernach wieder vor neue verkauffen. 3.) Wenn sie an die Ecken, und in die Mitte ein paar Silber= oder Goldfäden sticken, und hernach die Leute, zumahl junge, welche das Handwerk nicht verstehen, damit wieder alle Billigkeit zu theuer verkauffen. 4.) Wenn sie die Handschuhe zu hoch anschlagen, und da man ihnen ein Gebot darauf thut, solches beschweren, daß sie solche um diesen Preiß nicht geben könnten, und kosteten sie ihnen selbst mehr, dennoch aber bey dem fortgehen der Käufer, selbige noch um das von diesem erstbeschehene Gebot überlassen. 5) Wenn sie denenjenigen, so ihnen gutes und wohl zugerichtetes Leeder von Hirschen, Gemsen, Böcken, oder andern Fellen zum Handschuhen zu machen geben, es austauschen, und anstatt desselben, anders, so viel schlechter ist, darzu hergeben. 6.) Wenn sie unverständigen Leuten und Käufern Kalblederne Handschuhe vor Bäckene, und Schaafslederne vor Kälberne verkaufen. 7.) Wenn sie ihre Handschuhe vor solche, welche man waschen könne, fälschlich ausgeben. 8.) Wenn sie denen Käufern weiß machen, die ihnen etwas enge Handschuhe würden im tragen sich ausdehnen, oder die, so zu weit sind, bey deren Gebrauch eingehen. 9.) Wenn sie betrüglich vorgeben, ihre schwarze oder andere gefärbte Handschuhe behielten die Farbe, da doch im tragen an Händen

und

und Kleidern, wie auch an den Handschuhen selbsten man hernach den Abgang der Farbe mit Schaden wahrnimmt. 10.) Wenn sie zu ihren Handschuhen untüchtiges, verdorbenes, oder verbranntes Leeder nehmen, und, damit man es nicht erkennen möge, solchen gewisse Farben geben. 11.) Wenn sie teutsche Handschuhe zu Romanischen legen, daß solche dem Geruch davon annehmen, und sie also davor verkaufen können.

Mittel.

Daß auf solche Betrügereyen in der Beutlerordnung eine besondere Strafe gesetzet, sonst aber jede Sorte von Handschuhen, damit der Kaufer an der, in dem Beutlerskram angehängten Tax-Tabelle den Preiß gleich sehen, und sich im Einkauf darnach richten könne, ordentlich geschätzet werde, oder vielmehr durch Bestraffung eines solchen entwenten Betrugs.

Bier-Bräuer.

Diese betrügen, 1.) Wenn sie zu Ersparung des Gersten-Malzes nur Haaber-Maltz, auch nach Gleichheit mehr Hopfen, als Maltz, zu ihren

ren Gebräuen nehmen. 2.) Wenn sie mit Fleiß, und wider des Landes Gewohnheit zu viel Wasser nachgiessen, und damit das Bier sehr dünne machen, gleichwohl aber sich es, wie ander gutes Bier, bezahlen lassen. 3.) Wenn sie das so genannte Katzenhirn, Baldrian, und dergleichen Kopfreissende Dinge mehr in die Pfanne werfen, damit das Bier davon stark, und die Leute, so es trinken, fein bald taumlend werden. 4.) Weñ sie etwas von dem ihnen gegebenes Maltz, Hopfen und Holz entwenden, und durch ihre Leute heimlich nach Haus tragen lassen. 5.) Wenn sie zuletzt, da das Bier bald fertig, ohne alle Noth viel Holz in dem Ofen werfen, damit fein viel Brände überbleiben mögen welche sie, als ihren Nutzen, samt der Asche behalten. 6) Wenn sie an statt des Hopfens, solchen, da er aufgeschlagen, zu Jersparen, Wermuth, Ochsengall, und dergleichen unter das Bier thun, damit dasselbe nur bitter werde. 7.) Wenn sie wider Obrigkeitliche Verordnung, auch des Sonntags Zeit währenden Gottesdienstes, heimlich mit Bräuereyen umgehen. 8.) Wenn sie, zumal da in Theils Dörfern die Bräumeister zugleich Tranksteuer-Einnehmer mit sind, mit denen, welche von ihnen bräuen lassen, mit einverstanden seynd; etliche Malter darüber schütten, oder schütten lassen, und also die Obrigkeit um ihre Tranksteuer bringen. Wenn sie in Wasch- und andern

Haus-

Hauskesseln heimlich Bier bräuen, um dadurch sich von Tranksteuer loß zu machen. 10.) Wenn sie viele Kraft in dem Hopfen lassen, solchen an sich handeln, und hernach das beste Bier aus diesem Hopfen pressen, und ziehen.

Mittel.

1.) Daß man den Bräumeister nicht allein Herr seyn lasse, sondern auf ihm genau Achtung gebe 2.) Daß man auch zu Bräumeistern und Bräuknechten ehrliche und redliche Leute nehme, und in ihren ablegenden Eydespflichten oben erzehlte Betrügereyen, um sich deren zu enthalten, mit berühre. 3.) Daß man zuweilen in den Mühlen oder Bräumeistern die Mälzer nachmessen lasse, zu sehen, ob nichts heimlich darüber geschüttet worden. 4) Daß man die Pfanne untersuchen lasse, ob solche nicht über die erlaubte Grösse sich befinden. 5) Daß man die Müller auf Brandweinbrennen, und Kessebierbräuen beeydige, damit sie niemanden kein Maltz schroten, er habe dann hierzu Obrigkeitliche Vergünstigungszettel auf eine gewisse Zahl aufzuweisen, damit die Tranksteuer Beamte mit denen Müllnern und Bräuherren auf solche Zettel hernach abrechnen können. 6.) Auch könnte eines und das andere durch Kundmachung einer besondern Bräuordnung abgestellet werden.

Bier-

Bier-Wirthe.

Diese betrügen, 1.) Wenn sie das Bier verfälschen, und unter das gute das so genannte frisch- oder dünne Bier, oder gar Wasser thun. 2.) Wenn sie, da ein Bier umgeschlagen, ins Faß eine Hand voll Salz, und Buchenasche werfen, damit es darein erst anfange zu gähren, wodurch aber solches ungesund, dick, und zähe wird. 3.) Wenn sie das schon verdorbene Bier mit Podasche, Schafdärmen, Kreide, und andern eckelhaften Dingen mehr, wieder gut machen wollen. 4.) Wenn sie kleineres Gemäß haben, als Landbräuchlich. 5.) Wenn sie bey Anfang ihres Bierschenkens sich größer Gemäß anschaffen, als Landesgebrauch mit sich bringet, um dadurch mehr Gäste an sich zu ziehen, und ihren Nächsten die Nahrung abzuschneiden, hernach aber, da diese ein wenig gewöhnt, daß große Gemäß wieder beyseite thun. 6.) Wenn sie zwar rechtes Gemäß führen, aber bey dem Einlassen mit dem Bier einen großen Fahm machen, und so gleich unter dem Schein eines vollen Maasses in des Kaufers Geschirr eingiessen, daß dieser, wenn der Fahm vergehet, dennoch zu kurz komme. 7.) Wenn sie mit dem geschwornen Maltzmesser, Müller, und Bräumeister ein geheimes Verständniß haben,

und also, mehr Gersten zu einem Malze aufschütten, mehr Scheffel in die Mühle bringen, mehr Wasser zu einem Gebräue giessen, als ordentlicher Weiße und gemachter Bräuordnung geschehen soll, solcher gestalt aber denen Landes Herrschaftlichen Einkünften, an Tranksteuern und dergleichen merklichen Abbruch thun. 8) Wenn sie, wegen ihres eigenen Nutzens wegen, alle die in ihren Häußern bey dem Trunk vorgehende Schand und Schlägereyen-Händel vertuschen, und der Obrigkeit verschweigen, damit solche nicht entdecket, noch ihre Gäste gestrafet werden mögen. 9.) Wenn sie alle Hefen mit dem Bier verkauffen, und zu Ersparung des Holzes das Wasser zum Frischbier nicht einmal sieden sondern nur roh auf die Treber giessen lassen. 10.) Wenn sie wider die Ordnung oder Verbot der hohen Landes-Obrigkeit, daß Sonntags, und in der Woche Abends nach der bestimmten Zeit keine Gäste mehr in Schenk- und Wirthshäusern sollen gefunden werden, die Gäste heimlicher Weiße bis um und nach Mitternacht bey sich sitzen lassen, und auch wohl des Sonntags, und an hohen Festtägen zwischen und unter dem Gottesdienst Zech-Gäste verborgen halten, und um solche Zeit ihnen Bier in Geheim einschenken. 11.) Wenn sie durch das Salz das Bier lieblich, klar, und geschmackhaft, aber auch eben dadurch, weil das Salz das Geblüth angreifet, dem Leib sehr schädlich

lich machen. 1.) Wenn sie mit Fleiß in ihre Schenk = Maaße zu deren Verengerung unten, und an den Seiten Beulen eindrucken, und den Leuten, daß solches ohngefähr geschehen, Glauben machen. 13.) Wenn sie altes abgeschmacktes Tropfbier unter das neue, oder die hä tigten Bierneigen in andere frisch angesteckte Fässer giessen. 14.) Wenn sie, zumahlen betrunckenen Gästen, mit doppelter, oder solcher Kreide, welche ausgehohlet, und bey dem Anschreiben unvermerkt doppelte Striche machet, anschreiben. 15.) Wenn sie nicht ehender Bier anzapfen, bis der Na bar seinen Zeiger ausgestecket, und solchen also um die Kunten und Gäste zu bringen suchen. 16.) Wenn sie einheimisches Bier für fremde berühmte Biere, dergleichen z. E. das Coburger, Naumburger, Merseburger, Eulneburger, Zerbster, Regenspurger, Englischbier, und andere mehr sind, verkauffen, oder die fremden mit Einheimischen vermischen. 17.) Wenn sie aus abergläubischer Absicht, daß das Bier bald ausgeschenket werde, birkene Bierpippen gebrauchen, denenjenigen, so das erste Bier aus einem Fasse hohlen geschwind damit zu laufen heissen, oder von Diebsdaumen in das angesteckte Vaß etwas hängen; sich aber selbst am meisten damit betrügen.

Mittel.

1.) Daß eine Ordnung den Schenkwirthen, wie sie sich zu verhalten haben, vorgeschrieben, und darin alles obige unter gewisse Straffe abgestellet, und 2.) die Bierschenken, und das darin befindliche Gemäß zum öftern ohnvermerkt untersuchet, und die befundene Betrügereyen abgestraffet, das verfälschte Getränk aber weggenommen, und, wo es ohnschädlich, unter die Armen ausgetheilet werde.

Bildhauer.

Diese betrügen 1.) Wenn sie zu Statuen, Leichen= und andern Gedächtnißmaalen weiche und bald zerbrechliche Sandsteine nehmen, nur, damit sie desto eher von der Arbeit kommen mögen. 2.) Wenn sie sich ihre Arbeit, die man eben so eigentlich, nicht allezeit schätzen kann, über die Gebühr theuer bezahlen lassen, unter dem Vorwand, als müsten sie so und so lange damit zubringen, da sie doch, hernach noch andere Arbeit darzwischen thun, oder unterdessen mehr feyern, als an den bestelten Steinen arbeiten. 3.) Wenn sie, um nur Arbeit zubekommen,

men, eine Arbeit um wohlfeilen Preiß zu verfertigen versprechen, hernach aber, da sie solche die Helfte fertig haben, die Leute, überlaufen, und mit vielen Beklagen, daß sie die Arbeit nach der getroffenen Abrede unmöglich thun könnten, noch mehreren Lohn heraus locken, und fodern. 4.) Wenn sie einen Leichenstein nicht nach dem Muster, so man ihnen vorgezeiget, verfertigen, und hernach, da sie darüber zu Rede gesetzet werden, sich damit entschuldigen, es sey aus Versehen geschehen, oder hätte sich nicht schicken wollen.

Mittel.

1.) Schriftlichen Aufsatz bey Bestellung wichtiger Stücke. 2.) Zurückhaltung des Hauerlohns, bis die Arbeit nach vorgeschriebenen Muster verfertiget worden.

Bleicher.

Diese betrügen 1.) Weñ sie die Leinwand oder Garn nicht öfters genug begiessen, daß es also von der Sonnenhitze gleichsam verbrandt wird. 2.) Wenn sie ein und andere Stücke von den ihnen zur Bleiche gegebenen Tuch und Garn ent-

wenden, und vorgeben, es sey ihnen solches gestohlen worden. 3.) Wenn sie in Abwessenheit der andern, so an eben diesen Orte bleichen, denenselben das Tuch, Leinwand, oder Garn mit Koth und andern Dingen verunreinigen, oder wohl gar stehlen. 4.) Wenn sie versprechen, das Tuch, damit es desto weisser werde, und sie mehr Lohn bekommen, nicht nur bey Tage, sondern auch bey Nacht zu bleichen, und doch solches selten oder gar nicht auf der Bleiche bey Nacht liegen lassen, sondern es aufheben, und zu Nacht ihre Ruhe pflegen. 5.) Wenn sonderlich die Mägde ihre Herrschaft bereden, daß sie bey Nacht bleichen dürfen, zugleich aber ihre Liebhaber bestellen, und diese Zeit nur mit Liebeshändel zubringen.

Mittel.

Daß man sein Tuch und Garn fleissigen Leuten zu bleichen gebe, und mit ihnen so verabrede, daß sie auch vor das, so etwa möchte gestohlen werden, stehen müssen, da sie also dadurch zu fleissiger Aufsicht mögen angehalten werden. Den letzten Punkt betrefend, ist nöthig, daß die Obrigkeit liederliches Hausgesind durch Aufseher von ungefehr überrumpeln, und zur gebührenden Strafe einziehen lasse.

Binder.

Diese betrüzen, 1.) Wenn sie die Vässer an den Fugen nicht recht verwahren. 2.) Wenn sie die Schlösser und Geschränke der Reife nicht tief und vest genug machen, damit die Reiffe bald wider lospsr ngen, und abfallen mögen. 3.) Wenn sie anstatt, daß sie die Boden von alten Fässern abnehmen solten, damit die Fugen recht zusammen gehen, nur Schilf in dieselbe stopfen. 4.) Wenn sie die Taufeln an Fässern gar zu sehr ausbrennen, damit, falls solche bald darauf gehen, sie wiederum neue zu machen bekommen. 5.) Wenn sie im Pichen die Vässer verderben, und das Feuer zu lange darinnen erhalten, daß die Vässer also mit Gewalt ausbrennen, und verderben müssen. 6.) Wenn sie bey dem Pichen und binden die Reiffe muthwillig ab- und zusammen schlagen, damit ihnen desto mehr neue bezahlet werden mögen. 7.) Wenn sie aus dem Herrschaftlichen und andern ihnen nicht zu kommenden Höltzern die Reiffe hauen, oder etwann Taglöhner anstiften, solche des Tages über zu hauen, und des Nachts zu holen, damit sie selbe hernach von ihnen um einen geringen Preiß an sich erhandeln können. 8.) Wenn sie wurmstichiges, und faules Holz zu ihrer Arbeit nehmen, welches

hernach im Gebrauch wenig oder nichts haltet. 9.) Wenn sie mehr neue Reiffe in ihren Auszie-geln ansetzen, oder davor abfordern, als sie her-gegeben. 10. Wenn sie von dem Pech, welches man ihnen zum Pichen giebet, einen Theil in ih-ren Pfannen behalten, oder heimlich mit nach Hauße nehmen. 11.) Wenn sie die unter ihrer Aufsicht habende Weine allzu oft versuchen, oder wohl gar davon manche Bouteille voll mit nach Hauße nehmen, und den abgehenden Mangel mit Wasser ersetzen. 12) Wenn sie von brauch-baren Fassen, Kuffen, und Gefässen vorgeben, dieses oder jenes tauge nicht mehr zum binden, nur damit sie ihre neue an dem Mann bringen mögen.

Mittel.

Daß durch darauf gerichtete Verordnungs-Punkta, welche denen Bindern ertheilet, obigen Vervortheilungen gesteuert, und die in jenen dar-gegen bestimmte Strafen fleissig eingetrieben, alle neue Binderarbeit aber durch verpflichtete Leuthe vor dem Verkauf beschauet, und, was Kauf-mannsgut, gestempelt werde.

Brandwein Schenker.

Diese betrügen, Wenn sie anstatt des Malzes, oder andern Getreudes, Holzäpfel nehmen, und den daraus gemachten Brandtewein vor Weinhefen, oder Kornbrandwein verkaufen. 2.) Wenn sie in Bradtewein, um ihn damit brennend zu machen, Pfeffer, Nägelein, und anders Gewürze thun. 3.) Wenn sie den Bradtewein zu sehr ablaufen lassen, daß er halb Wasser wird. 4.) Wenn sie den Brandtewein mit Hollunder- Wacholder- oder Himpeerbrey anfärben, und sodann vor abgezogenes Wacholder- Zimmet- Citronen- und anderes Wasser verkaufen. 5.) Weñ sie starken Brandtewein aus Bierhefen bereiten, und vor den stärkesten Weinhefenbrandwein verkaufen. 6) Wann sie das sogenannte Aquavitœ (das Wasser des Lebens) verfälschen, und da sie nur schlechten Brandtewein dazu genommen, solchen durch Süssigkeit des Zuckers, Syrups, oder Hönigs einen angenehmen Geschmack, durch Wurzeln, oder Brasilienholz aber, eine hohe Farbe geben. 7.) Wenn sie einen Brandtewein vor den andern ausschenken. 8.) Wenn sie unrichtiges Gemäß führen. 9.) Wenn sie fremden Brandtewein ohne Abgebung der davon schuldigen Mauth, heimlich einschleppen. 10.) Wenn sie an

Orten, wo das Fruchtbrennen verbothen ist, solches gleichwohl heimlich zum Brandteweinbrennen gebrauchen. 11.) Wenn sie unter dem Soñtags-Gottesdienst, oder anderer verbotenen Zeit, heimlich Gäste halten.

Mittel.

1.) Fleissige Untersuchung derer Brandtweinschenken, und Gemässes durch die dazu zu bestellende andere Personen. 2.) Ernstliche Bestrafung der Brandtewein-Verfäischer. 3.) Obrigkeitliches Verbot und Aufhebung der heimlich herum haußirenden Braudteweinbrennern. 4.) Besondere Ordnung für die, welche sich von den Brandteweinschank nähren wollen.

Buchbinder.

Diese betrügen, 1.) Wenn sie von guten Büchern Bögen und ganze Lagen verlieren oder zerschlagen, und hernach den Abgang entweder gar verschweigen, oder aber von den Buchhändlern fodern. 2.) Wenn sie ihren guten Freunden und Kunten ihre Bücher-Abgänge aus vollkommenen Lagen, so von andern zu binden über-

ge-

geben worden, ersetzen, und hernach diese um Ersetzung der Abgänge sorgen lassen. 3.) Wenn sie mit Fleiß mangellose Bücher machen, und nur an den Buchhändlern, mit welchen sie nicht wohl stehen, ihren Uibermuth zu kühlen. 4.) Wenn sie aus Unachtsamkeit die Bücher verbinden, ungleich falzen, oder allzusehr beschneiden, und da man sie deßwegen zur Rede setzet, die Schuld auf dem Gesellen schieben. 5.) Wenn sie Bücher, so zusammen gehören, trennen, und um ihres Nutzens Willen in zwey oder mehrere Bände binden, da solche doch mit mehrerer Bequemlichkeit in einem Band hätten seyn können. 6.) Wenn sie ein Buch in Kalbleder, oder Pergament binden sollen, statt dessen aber anderes nehmen, und es gleichwohl vor kälbernes ausgeben. 7.) Wenn sie ihre Kunten, und die ihnen Bücher zu binden bringen, von einer Woche zu andern aufhalten, und die Arbeit nicht zu versprochener Zeit befördern. 8.) Wenn sie mit den Buchdruckern ein heimlich Verständniß haben, und die von ihnen heimlich nachgedruckte Lagen von Verlagsbüchern um wohlfeiles Geld annehmen, und gebunden verkaufen, dadurch aber dem Verleger merklichen Schaden machen. 9.) Wenn sie metallene Schlösser und Beschläge an Gebet und Gesangbüchern übersilbern, und sie hernach unverständigen Käufern vor ganz silberne verkaufen. 10.) Wenn sie den Schnitt eines Buchs, mit Flischgold vergolden,

den, und es vor gutes Gold ausgeben, auch den Preiß vor dem Band darnach anrechnen. 11.) Weñ sie unter allerley Vorwendungen mit neugebundenen Verlagsbüchern handeln, und den privilegirten Buchhändlern selbigen Orts heimlichen Eingrif machen. 12.) Wenn sie alte beschmutzte Bände von Pergament beschaben, und solche vor neue wiederum verkaufen. 13.) Wenn sie die Französische und Englische Bände nicht recht zu bereiten, daß die Motten bald hinein kommen!, und der Band desto eher verderben müsse. 14.) Wenn sie die Bogen nicht völlig mit so vielen Stichen, als sich gehöret, einheften, sondern, um bald davon zu kommen, hie und da Stiche unterlassen, und zwey Bogen zusammen nehmen. 15.) Wenn sie die Bücherbogen nicht genugsam schlagen, noch durch ein gutes Leimwasser ziehen, und also Arbeit und Leim an Büchern ersparen. 16.) Wenn sie unter sich in Geheim eine Tax, wie sie die Bibeln, Gesangbücher, Kalender, und dergleichen geben wollen, verabreden, und solche daher muthwillig übertheuren. 17.) Wenn sie die silberne Buckel und Gesperre: so ihnen zur Einbindung der Bücher gegeben werden, an den Orten, wo man es nicht so bald merket, befeilen, und beschneiden.

Mit-

Mittel.

1.) Daß man keinem Buchbinder ein Buch unter die Hände gebe, man habe dann solches zuvor fleißig durchgangen, da denn, fals es ganz gewesen, der Buchbinder vor allen Schaden und Abgang zu stehen verbunden ist. 2,) Daß man zu Vermeidung der übrigen Betrügereyen, verständige Leuthe zu Rath ziehe, und bey Empfang eines Buchs von Buchbinder solches selbst genau ansehe und durchblätere, da denn gar bald wahrzunehmen seyn wird, ob und wo ein Abgang am Buch, oder Fehler an dessen Band sich finde, auf deren jeden hernach, wenn er von dem Buchbinder betrogen worden, in der Buchbinderordnung eine gewisse Strafe gesetzet werden könnte.

Buchdrucker.

Diese betrügen, 1.) Wenn sie heimlicher Weiße weggenommene, oder auch andere ärgerliche Bücher, Scartequen, pasquillantische, und Gottlose Schriften annehmen, und durch den Druck bekannt machen. 2.) Wenn sie ihre Arbeit nicht mit genugsamen Fleiß machen, sondern übereilen, und die Worte, auch wohl den gan-

zen

zen Verstand verfälschen. 3.) Wenn sie keinen der Sache verständigen Verbesserer halten, sondern die Verbesserung, unter dem Vorwand, sie verständens zur Genüge, selbst verrichten, oder da der Verleger eines Buchs auf einen besonderen Verbesserer dringet, solche Arbeit ungeschickten Leuten überlassen. 4.) Wenn sie anzügliche oder aufrührische Schriften wider die Obrigkeit, oder andere Privatpersonen, heimlich verfertigen, und darunter nicht ihre, sondern fremde Namen, und Oerter, wo sie gedruckt seyn sollen, setzen. 5.) Wenn sie von Büchern einige Exemplaria vor sich heimlich nachdrucken, und solche wider Wissen und Willen des Verlegers, diesem zum Schaden, an solche Leute, wo sie gedenken, daß es nicht an Tag komme verstecken, oder verkaufen. 6.) Wenn sie keinen tüchtigen Firneis zur Farbe nehmen, daß die Lettern dadurch bleich, und sonderlich in kleinen, unleserlich werden, dieses aber hernach dem Leser eine Hinderniß, und Schwäche des Gesichts verursachet. 7.) Wenn sie einen und den andern Bogen aus dem ihnen zu drucken anvertrauten Manuskript verliehren, oder sonst zu Schanden werden lassen, und hernach solche mit empfangen zu haben läugnen. 8.) Wenn sie bey Annehmung in einem oder wenigen Bogen bestehender Schriften, Versen, und dergleichen, die auf solche Arbeit keinen Verstand habende gemeine Leute, oder auch die studirende Jugend, zur

Un=

Ungebühr übersetzen, und von einen Bogen so viel nehmen, als davon ihnen kaum die Helfte gehöret. 9.) Wenn sie es mit betrügerischen Buchhändlern halten, und um diser, und auch ihres eigenen Nutzens willen, Bücher, welche andere mit großen Kosten verlegt, ingeheim, und wohl unter verdeckten Namen und Orte wissentlich nachdrucken. 10.) Wenn sie zum Druck sauberes und in einer gewissen Größe vorgezeigtes Pappier zu nehmen versprochen, hernach aber davor auf schwarzes, grobes und unsauberes Pappier, auch wohl solches, welches die behörige und bedungene Grösse nicht hat, entweder das ganze Werk, oder theils Bogen davon drucken, und solches damit, sie hätten dergleichen Pappier nicht genug bekommen können, oder wären selbsten damit betrogen worden, entschuldigen. 11.) Wenn sie statt derer bedungenen neuen Buchstaben, alte stumpfe, abgenützte, auch wohl grössere, entweder durchaus, oder an theils Orten, als die Verleger haben wollen, nehmen, und damit es ihnen angehen möge, die Schuld auf ihre Leute Versehen schieben thun. 12.) Weñ sie kleinere Columen, als mit ihnen verabredet worden, nehmen, auch weniger Zeilen, als sich auf eine Seite sonsten gehöret, drucken. 13.) Wenn sie ein Werk binnen einer gewissen Zeit abzudrucken übernehmen, damit aber die Verleger

über

über solche Zeit, oftmals darum, weil sie andere Arbeit darzwischen gefertiget, aufhalten, und vorschützen, es wären ihre Gesellen aus der Arbeit getreten, oder die verschriebene ausgeblieben, oder der Pappiermacher hätte sie mit dem Druckpappier aufgehalten. 14.) Wenn sie bey Einpackung der gedruckten Bücher, und da sie solche an den auswärtigen Verleger überschicken sollen, viele Abgänge machen, und gleichwohl sich die verabgeredte Exemplaria sämmtlichen bezahlen lassen. 15.) Wenn sie mit den Buchhändlern verabredet haben, daß so bald ein Bogen aus der Presse kommt, diese auch sogleich davor die Zahlung entrichten, sie aber, damit sie desto öfterer Bogen bezahlet bekommen mögen, immer einerley Druckbogen behalten, und nur die Zeichen unten verändert, daß der Verleger, falls er auf die Materie des vorher vorgezeigten Bogens nicht wohl Achtung gegeben, solche nur in Zeichen veränderte Bogen vor frische, und andere Bogen in dem Innhalt enthält.

Mittel.

Wider das heimliche drucken ist das sicherste ein Obrigkeirliches scharfes Verbot, nichts ohne Bewilligung und Vorwissen der hierzu verordneten Obrigkeitlichen Personen zu drucken; wegen alles übrigen aber kann sich der Verleger am füg-

lich-

lichsten durch einen mit dem Buchdrucker aufgerichteten schriftlichen Vertrag in Sicherheit stellen.

Buchhändler.

Diese betrügen, 1.) Wenn sie eines andern Buchhändlers Verlagsbücher heimlich nachdrucken lassen, und, damit ihre nachgedruckte Exemplar desto eher abgehen mögen, solche, in Ansehung, daß sie den Verfasser eines Buchs nicht bezahlen dürfen, in geringern Preiß, als etwa der rechtmässige Verleger thun kann, verkaufen, solchergestalt aber, daß des andern Verlag liegen bleibe, verursachen. 2.) Wenn sie mit Wissen defeckte Bücher vor vollständige den Käufern anhängen, und da hernach diese den Abgang inne werden, solchen unter der kahlen Entschuldigung, es sey der Defeckt von Buchbinder, oder von ihnen, den Käufern selbst, gemacht worden, nicht ersetzen wollen. 3.) Wenn sie die in Akademischen Versammlungen geführte Reden berühmter Leute, welche doch oft ohne behörige Verbindung nachgeschrieben wird, ohne derselben Vorbewust zum Druck befördern, und damit sie deshalben nicht in Verdacht kommen, fremde und oft er-

dichtete Verleger dazu angeben. 4.) Wenn sie alten, verlegenen, und untüchtigen Büchern, so nicht abgehen wollen, einen neuen Titul geben, und damit man solche vor neue ansehen möge, dieselbe an den Seiten beraspeln, daß das schwarz-angelaufene Pappier davon abgehe, und hergegen das weiße wieder hervorscheine. 5.) Wenn sie die Jahrzahl auf den neu zu verkaufen kommenden Büchern ein oder zwey Jahre voraus setzen, oder wenigstens etliche 100 Exemplaria mit einer neuen Jahrzahl, als man etwa zur Zeit, da ein Buch gedruckt wird, schreibet, vorsehen lassen, damit solche immer vor neue gelten mögen. 6.) Wenn sie auf den Büchern zum Druckort Amsterdam, oder sonst eine Holländische Stadt fälschlich angeben, damit der Innhalt dem Holländischen Druck gleich möge bezahlet werden. Wenn sie zum Titul und auswendigen Lagebogen sauber und weißer, zu dem übrigen aber grobes und schwarzes Pappier nehmen, mithin die Bücher nur den übertünchten Gräbern gleich machen. 8.) Wenn sie, da die Buchdrucker die Verbesserungen nicht mit übernommen, keine tüchtige und fleissige Correktores bestellen, und dadurch oft so wohl dem Verfasser, als auch dem Buch selbst einen nicht geringen Schandflecken anhängen. 9.) Wenn sie ihren schlechten Bücher von vornehmen Leuthen Vorreden vorsetzen, und solche darinnen auf das beste anempfeh-

pfehlen lassen, damit die Käufer dadurch desto mehr angelocket werden. 10.) Wenn sie denen schon gedenckten Büchern, so nicht wohl abgehen Zusätze geben, solche aber nicht besonders drucken, sondern jenen unabhängig beyheften lassen, damit jene mit verkanfen helfen. 11.) Wenn sie bey wiederholter Auflage die Bücher vor vermehrter; und verbesserter ausgeben, in der That aber am Buch weiter nichts, als das (Zweyte Ausgabe, in vielen vermehret und verbessert) u. s. f. auf dem Titul steht, vermehrt, auch was die Genauigkeit anbetrift, oftmal noch schlimmer als die erstere gerathen ist. 12.) Wenn sie den Titul eines Buchs von schon heraus gebenen und wohl abgehenden Schriften abborgen, und den ihrigen auch vorsetzen, damit sie mit jenen in gleicher Maaß wohl abgehen mögen. 13.) Wenn sie ihre Verlagsbücher durch die Herren Rezensenten in ihren Monathsschriften mit vielen Lobsprüchen, ohne Verdiensten, oder aber mit widrigen, ihnen aber doch vortheilhaften Urtheilen, ohne verschulden, rezensiren lassen, damit sich die Liehaber dazu desto eher, und begieriger einfinden mögen. 14.) Wenn sie durch andere veranstalten, und geschehen lassen, daß ihre Verlagsbücher öffentlich wiederleget, oder wohl gar confisciret, und auf das schärfeste verbotten werden, damit solche hernach desto fleisiger gesuchet, und desto theuerer abgekauft werden. 15.)

Wenn sie Schriften unter den Namen vornehmer und gelehrter Leute, so längst verstorben, drucken lassen, und darbey den wahren Verfasser ohne Noth verbergen, nur damit jene in Druck wegen des etwa berühmten Verfassers mit grössern Gutheissen angenommen werden. 16.) Weñ sie in Alphabet etliche Signaturen mit Fleiß überspringen, und aussen die Seiten aber und den Innhalt richtig fortgehen lassen, damit sie bey Verstechung ihrer Bücher mit andern Buchhändlern, die auf Messen die Bücher genau zu durchsuchen nicht wohl Zeit haben, desto mehrere Alphabete oder Bogen geliefert zu haben, scheinen mögen.

Mittel.

1.) Daß diejenigen, welche den Buchhändel erlernen wollen, sich in Schulen länger aufhalten, und nebst dem Grund des Christenthums auch in der Schreibart einige Fortgänge machen, damit sie künftig von der Güte eines Buchs, so ihnen zum Verlag dargeboten wird, selbst einiger massen urtheilen mögen, und nicht erst nach erlittenen Schaden klug gemacht werden. 2.) Daß sie bey Antrag eines Buchs zum Verlag verständige Gelehrte Männer darüber zu Rathe ziehen, und nichts alles, was ihnen vorkommt, annehmen, als wodurch hernach oft geschicht, daß sie

durch

durch angenommenen Verlag eines Buchs manches Kapital dergestalt verlegen, daß sie es Zeit seines Lebens nicht wieder finden kōñen. 3.) Daß eine hohe Obrigkeit eine besondere Buchhändlerordnung drucken, und darinnen obige Betrügereyen mit androhender harter Bestraffung und Confiscirung alles unbilligen Nachdrucks möglichst vorgebogen, nicht zweyen oder mehrern eine Freyheit über einerley Buch ertheilet werde.

Büchsenmacher.

Diese betrügen, 1.) Wenn sie altes Gewehr wohlfeil einkaufen, solches sodann hell ausputzen, sauber poliren, und nachdem sie etwann solches mit einem neuen Schaft versehen, vor ganz neues Gewehr ausgeben, und davor wiederum theuer verkauffen. 2.) Wenn sie die an dem Gewehr mit Fleiß so verfertigen, daß solche nach kurzer Zeit und Gebrauch entweder in der Ruhe nicht stehen bleiben, oder gar nicht loß zu drucken seynd, nur damit sie bald wiederum etwas zuarbeiten bekommen. 3.) Wenn sie an den Schlössern, so man ihnen zu verbessern giebt, zwar dasjenige machen, was man verlanget hat, hingegen aber daran etwas andres verderben, damit,

wenn nachgehends das Schloß gar nicht mehr halten will, man bey ihnen ein neues machen lassen müssen. 4.) Wenn sie auf die Schlösser und Läufte der Büchsen, Flinten oder Pistolen einen fremden Ort, wo man gutes Gewöhr machet, dergleichen, z. E. Mastrich, Cronach, Karlsbad, Bresoia, und andere Oeter sind, stechen, damit sie das Gewöhr desto eher an Mann bringen mögen, da doch wohl solches in der nächsten Ecke gemacht worden ist. 5.) Wenn sie die guten Federn, so in den Schlössern sind, oder die Schlösser selbsten heraus nehmen, und anstatt derselben alte und matte, die nur ein wenig ausgeputzet, hienein setzen. 6.) Wenn sie, die Leute anzulocken, vorgeben, mit dem Gewöhr, daß sie verhandeln wollen, könnte man so und so weit schüssen, sie wolten es auf die Probe kommen lassen, auch zu dem Ende auf das freye Feld gehen, und gemeiniglich ein Pappier an einem Brette oder sonst an einem dazu bequemen Ort feste machen, da es denn geschicht, daß sie ein anderes, und wohl durchlöchertes Pappier von eben der Größe in der Tasche haben, und so bald der Schuß geschehen, beylaufen, das aufgesetzte einstecken, hingegen aber das durchlöcherte aufweisen, daß man also glauben mus, ihr Gewöhr sey von solcher Güte, wie sie es ausgeben. 7.) Wenn sie zersprungene Läufte wieder zusammen treiben, und letten, sodann vor tüchtige und gu-

te

te, ja neue ausgeben. 8.) Wenn sie krumme und falsch gebohrte Läufe für gute in das Gewöhr machen, und denen unverständigen anhängen.

Mittel.

Daß auf jedes Gewöhr, nach ausgestandener Probe, von der Orts Obrigkeit, oder wenigstens von des Handwerks geschwornen Zechmeistern, ein gewisses Zeichen nebst dem, so der Meister darauf machet, geschlagen, auch sonsten obgedachte Betrügereyen in der Büchsenmacher- und Büchsenschäften Ordnung bey Strafe untersaget werde.

Caffe-Sieder.

Diese betrügen, 1.) Wenn sie mit dem wahren Caffebohnen, Erbsen, gemeine Bohnen, Brodrinde, Gersten, und dergleichen brennen, und solches untereinander als unverfälschte Waare verkaufen. Wenn sie, wie von Arabern erzehlet wird, die Bohnen, ehe solche in anderwärtige Länder verkauft werden, vorher durch das Feuer gehen lassen, damit sie in andern Ländern

nicht nachgepflanzet werden, sie aber allein den Handel damit treiben können. 3.) Wenn sie, anstatt der frischen alte verlegene, verstockte Caffebohnen zu Markte bringen, und für frische Waare verkaufen. 4.) Wenn sie Caffe en poudre, welcher auf Kohlen, die keine Flammen von sich geben, gebracht, und entweder in einer blechernen Pfanne, oder in einen gewissen Windofen gebrand wird, verkaufen, und doch nicht wissen damit umzugehen, folglich damit der Magen desjenigen, dergleichen brauchet, schädlich sind. 5.) Weñ sie den gemeinen groß bonigten und wohlfeilen Caffe anstatt des theuren Levantischen, und klein bohnigten vorgeben, und ausschänken. 6) Wenn sie ihren Gästen den verlangten Caffe oder Thee schon in der Kanne mit dem allergeringsten Zucker, damit man ihn nicht sehen möge, versüsset, vorsetzen, oder da der Zucker frey auf getragen werden mus, solches schlechtes Gut mit schönen weissen Mehl vermengen, als ob es der feinste Canarienzucker sey. 7.) Wenn sie unter dem Thee von dem Krauth, welches Ehrenpreyß genennet wird, und hier in Teutschland sehr wohlfeil ist, vermengen. 8.) Wenn die Tartarischen Thee, der aus Moscau gebracht wird, für Chinesischen, und Japonischen verkaufen. 9.) Wenn sie die gebrauchte und ausgekochte Theeblätter artlich zusammen rollen, daß sie unter dem guten wiederum mit fortgehen müssen. 10) Wenn sie eine gewisse Art Weide

blät

blätter nehmen, solche wie den wahren Thee zusammen rollen, und unter demselben mit verkaufen. 11.) Wenn sie aus einer Flasche allerhand Sorten von Thee verkaufen, und daraus Kaisserthee, Thee Bout, Japonischen und s. f. nachdem sich die Liebhaber einfinden, nehmen, folglich einerley Thee, dem einen wohlfeil, dem andern theuer zukommen lassen. 12.) Wenn sie zugleich Weinschenken sind, und Rhein- Mosel- Franken- und andere Weine aus einem Fasse schenken, oder wenigstens solche erst in den aufzutragenden Gefässe verfälschen. 13.) Wenn sie bey Verkaufung ihrer Brandtweine in solche, dem Maule, wohl, und gut schmeckende, dem Magen aber gar schädliche Dinge, vermischen, oder damit sie den gar schlechten Bradtwein eine Stärke geben wollen, solchen mit Kellersalz anmachen 14.) Wenn sie bey ihren Biliardtafeln entweder selbsten falls marquiren, oder aber zu denenselben betrügliche Merqueurs setzen, wovon sie ihren merklichen Nutzen haben. 15.) Wenn sie, da Spieler auf dem Biliard Stundenweis zahlen, falsche Sanduhren an die Wand hängen, oder wenigstens vielmals daran rütteln, daß solche desto ehender auslaufen, oder unvermerkt der Partheyen diese Sanduhren vor der Zeit umwenden, und aus zwey Stunden drey Stunden machen. 16.) Wenn sie, da etwann 6, 7, oder 8 Personen zugleich auf dem Biliard spielen, dem-

jenigen, so sie wohl wollen, seinen verlohrnen Stoß auf der beygehängten Tafel nicht gebührend fort marquiren, denjenigen aber, so sie übel wollen, ihren Verlust noch darzu mit ein oder zwey Loch weiter stecken. 17.) Wenn sie in ihren Caffehäusern allerhand betrügerische Spieler duld n, welche die Gäste um das Geld bringen, wovon sie öfters auch ihren Nutzen ziehen. 18.) Wenn sie mit Fleiß liederliches Weibs-Volk, so sich gerne bedienen lässet, zu Aufwärterinnen halten, damit durch solche desto mehr Gäste angereitzet, und herbey gelocket werden.

Mittel.

Wenn man einen guten Caffe oder Thee trinken will, solchen nicht in betrügerischen Caffehäusern suche, sondern sich selbst zubereiten möge. 2.) Daß man den Thee mit wenigen probire, hat er eine Farbe zwischen grünn und blau, auch einen Glanz, wie die langsam getrockneten Kräuter, so ist er vom besten; ziehet sich die Farbe nach röthlich, so ist er schlecht; findet man ihn welk und feucht, oder sind die Rollen der Blätter zu Pulver worden, so ist er so gut, als verdorben. Die letzte Probe aber ist die Wasserprobe. Conf. Anonymi entdeckter Betrug aller Menschen in Handel und Wandel, 3te Eröffnung, Cap. 3. p. 203 coll. Cap. 5. & 6. p. 223 Seqq.

3.) Daß man bey dem Biliardspielen, durch und durch selbst auf die Partien, und auf dem Marquer, dann auf die ordentliche Stadt-oder bey sich führende Sack-nicht auf die betrügerische Sanduhr wohl acht habe, und 4.) solche Caffehäußer, wo liederliches Weibs-Volk sich befindet, gänzlich meide.

Drechsler.

Diese betrügen, 1.) Wenn sie die Spinnräder wandelbar machen, damit sie solche ba d wieder unter ihre Hände bekommen mögen. 2.) Wenn sie die von ihnen Mitmeistern oder von fremden verfertigte Spinnräder, welche sie aus bessern sollen, also zu richten, daß solche in kurzer Zeit gar nichts mehr taugen. 3.) Wenn sie ihre Arbeit, ohnerachtet solche meistens nur aus Holz bestehet, in denen Stücken, die man zumalen der darauf gewanten Mühe wegen nicht wohl taxiren kann, denen Unverständigen hoch verkaufen und sehr theuer halten. 4.) Wenn sie gemeines gebleichtes Bein vor Helffenbein verarbeiten und verkaufen. 5.) Wenn sie, da sie hartes und dauerhaftes Holz zu einer Arbeit, sonderlich zu Kegelspielen und Kugeln nehmen solten,

weis

welches, von der Fäule angegangenes oder wurmstichtigtes nehmen, als welches geringer im Preiß, leichter; zu verarbeiten, und ehender wandelbar wird, folglich zu neuen Verdienst Anlas giebet. 6.) Wenn sie Fleute-doucen und Pfeiffen von gemeinen Birn- oder Pflaumen-Baumholz machen, und, da sie solches mit gelber Farbe angestrichen, jene so dann von Buchsbäumern ausgeben. 7.) Wenn sie, ohne Meister zu werden, oder sich einzuzünften, allerhand Drechslerarbeit machen und heimlich verkaufen.

Mittel.

1.) Daß man alle auf die Märkte bringende Drechslerarbeit durch geschworne Meister beschauen, die untüchtige wegnehmen, und die tüchtige bezeichnen lasse. 2.) Denen Pfuschern und Stöhrern ihr Werkzeug und Waare hinweg nehmen.

Dröscher.

Diese betrügen, 1.) Wenn sie das Getreide nicht recht ausdröschen, sondern nur vorne bey den Aehern bleiben, und den Halm am Ende

wo er dick ist, und es Mühe kostet durchzuschlagen, gar nicht treffen. 2.) Wenn sie, nachdem sie einmal herum gedroschen haben, eine gute Zeit stehen bleiben, und einander ansehen, oder eines herumplaudern, nur daß die Zeit hingehe, und sie desto länger Taglohn haben mögen. 3.) Wenn sie bey Verzehrung des Morgens- Mittag- und Abend-Brods mehrere Zeit vorbey streichen lassen, als nöthig und gewöhnlich ist. 4.) Wenn sie, da sie um das Maaß dreschen, ihr Maaß allemahl völler und reichlicher einfassen, als die andern. 5.) Wenn sie das Getreide im Wörfeln nicht recht fegen, und theils in Aeftrich, theils in den Sieben lassen. 6.) Wenn sie in Abwesenheit des Herrn, dem sie um das Taglohn dreschen, des Morgens zu spät anfangen, und des Abends frühzeitig Feyerabend machen. 7.) Wenn sie das beste Getreide im Schub- oder andern Säcken verstecken, und hinweg tragen, oder durch ihre Weiber und Kinder, da sie ihnen ihr Morgen, Mittag, und Abendbrod bringen, wegschleppen lassen. 8.) Wenn sie bey Aufhebung des ausgedroschenen Getreides, mehr oder wenigere Garben ausgedroschen zu haben, angeben, als sie angeleget haben, und damit theils ihre Faulheit, theils ihre Betrügereyen zu bedecken.

Mit-

Mittel.

Daß man sich zu solchen Arbeiten mit treuen Leuten, welcher Redlichkeit man durch Zeugniß anderer oder, selbsten versichert ist, versehe, und gleichwohl sie nicht ohne Beyseyn Jjemands von eigenen Leuten allein in der Scheuer schalten und walten lasse.

Färber.

Diese betrügen, 1.) Wenn sie abschiessende Farben zu den Tüchern oder Zeugen nehmen, und solche doch für beständig daurende ausgeben. 2.) Wenn sie den Leuten, was ihnen schwarz zu färben übergeben wird, verbrennen, daß es zum Gebrauch entweder gar nicht, oder nicht mehr lange tauglich ist. 3.) Wenn sie vermerken, daß jemand dasjenige messingene, oder kupferne Zeichen, welches sie dem Eigenthums-Herrn, des in die Farb gegebenen Zeugs oder Tuches, zu seinem Beweiß der Lieferung auszuhändigen pflegen, verlohren hat, hernachmals den Empfang sothaner Waare gar verlaugnen, und ihn also um das Seinige bringen. 4.) Wenn sie der gelieferten Waare die unrechte Farbe geben, und her-

hernach vorwenden, man hatte dergleichen Farbe bestellet. 5.) Wenn sie schwarz gefärbte Sachen, unter dem Vorwand, sie wären auf blau, und also doppelt gefärbet worden, ausgeben, aber in der That die Waare nur einmahl in den Kessel gebracht. 6.) Wenn sie die Leute, welche nicht verstehen, was kostbare oder wohlfeile Farben sind, unter Vorwendung, die Farbe käme ihnen gar zu hoch zustehen, in Färberlohn übersetzen. 7.) Wenn an denen Orten, wo die Schwarzfärber von den Schön- und Seidenfärbern unterschieden sind, jene in dieser Kunst letzteren Eingrief machen, und diese auch jenen heimlich in Färben Abbruch verursachen.

Mitteln.

Straf-Verbote, dergleichen unter Wege zu lassen, in die Färber-Ordnung einzusetzen. Ausser dem aber zu gewissen Zeiten nach dem steigenden oder fallenden Preiß derer Farben den Färbern zu setzen, und kund zu machen.

Federschmucker.

Diese betrügen, 1.) Wenn sie die Federbusche, welche ordentlich von denen kostbaren

Strauß-

Straußfädern sollen verfertiget werden, aus Pfauenhahnen = und andern Federn machen, wenigstens solche mit denenselben vermengen. 2.) Wenn sie dieselben liederlich färben, daß sie die Farbe nicht halten. 3.) Wenn sie alte und bereits getragene Federbüsche wider waschen und auffärben, und alsdenn vor neue verkaufen. 4.) Wenn sie verlegene und von Motten bereits angegangene Federbüsche vor frische und gute verhandeln, da doch solche nach kurzer Zeit die Federn fallen lassen.

Fischer, und Fischhändler.

Diese betrügen, 1.) Wenn sie des Nachts oder sonst heimlich Reusen und Angel in den Wässern, nnd Teichen, darüber sie keine Macht haben, legen, und solche des Morgens, ehe es noch licht worden, durchsuchen, auch was sie gefangen, heimlich nach Hauße schaffen, und verkaufen. 2.) Wenn sie fremde Reusen heben, und was sich darin gefangen, mit sich fort nehmen. 3.) Wenn sie in verbotene Flüsse und Teiche zugerichte Küchlein werfen, davon die Fische ganz taub, und wie Todt werden, daß sie solche leicht, und wohl mit Händen fangeu können. 4.) Wenn

sie bey dem Verkaufen großer Fische des leichten Gewichtes, und bey Verkaufung der kleinen des kleinen, oder sonst unrichtigen Gemässes sich bedienen. 5) Wenn sie unter die Grundel oder Schmerling andere kleine Fische mengen, damit diese jenen gleich bezahlt werden mögen. 6.) Weñ sie in den Flüssen um die Helfte, oder für andere fischen, und die besten Fische, welche sie fangen, in die unter denen Stauden verborgene Gefäße, oder Behältnüsse verstecken, und für sich behalten, die übrigen aber zum Vorschein kommen lassen. 7.) Wenn sie bey Verkauf der lebendigen Fische solche so gleich in die über dem Wasser hangende Waagschale legen, damit das Wasser, welches die Fische in sich geschlucket, auch mit gewogen werde. 8.) Wenn sie lang abgestandene Fische für frische und abgeschlagene verkaufen.

Mittel.

Sämtlichen vorherstehenden Betrügereyen köñte durch die darauf in der Landes-Polizey- und Markt-Ordnung vorgesetzte Strafen Einhalt geschehen.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

G Flachs-

Flachs = Verkaufer.

Diese betrügen, 1.) Wenn sie innländischen Flachs für fremden, und von solchen entlegenen Orten, wo selbst etwann der Flachs wachset, hergebrachten ausgeben, um denselben desto theurer an Mann zu bringen. 2.) Wenn sie bey den Kloben den langen und weissen Flachs aussen herum, inwendig aber kurzen und nichts nutzigen legen. 3.) Wenn sie die Reisten nur auf einer Seite, welche man in das Gesicht bekommt, abschwingen, an der andern aber, die inwendig in den Kloben kommt, Acheln und Stortzen lassen, auch wohl noch andere Dinge, daß er desto schwerer wägen möge, mit hinein binden. 4.) Wenn sie den Flachs wohl abschwingen, und solchen hernach für gehächelten verkaufen. 5.) Wenn sie, damit der Flachs desto länger zu seyn scheine, statt dessen, daß sie die Kauten ganz doppelt zusammen legen, und drehen solten, solchen nur die Helfte doppelt zusammen legen, die andere Helfte aber oben zusammen drehen, und ihn so binden, daß man meinet, es sey der Flachs so lang, als er scheinet, gewachsen.

Mittel.

Dergleichen bey Strafe, daß solcher betrogene Flachs verfallen seyn solle, zu brauchen.

Fleischhacker.

Diese betrügen, 1.) Wenn sie krankes uud finnigtes Vieh schlachten, und für gesundes Fleisch verkauffen. 2.) Wenn sie bey angehender Kälber-Zeit, und da solche rar sind, kein Pfund Fleisch, das ist kälbernes weggeben wollen, man nehme dann zugleich auch Rindfleisch mit. 3.) Wenn sie die Zulagen zu groß machen, und kein Fleisch einem zukommen lassen, man nehme dann auch etwas von den Kopf, Knochen, Füssen, und dergleichen, als Zulagen, mit darzu. 4.) Wenn sie ihren Kunten das beste allezeit geben, einen andern Armen aber, der es doch auch bezahlet, das schlimste in die Waage werfen. 5.) Wenn sie vor Annehmung der Zulagen Stein und Pein schwären, sie könnten das Fleisch nicht ohne dieselbe geben, hernach aber, da sie sehen das der Kaufer fortgehet, dennoch es noch anders, als sie vorher gewollt, geben. 6.) Wenn sie einem Bauer, oder sonst ehrlichen Mann, ein

Stuck Vieh abkaufen, und, da sie es ihnen nicht abschatzen können, wie sie gerne wollen, demselben einen solchen Druck in dem begreiffen geben, daß es im kurtzem dem Verkäufer dauret, daß er es nicht selbst geschlagen habe. 7.) Wenn sie besonders den Mastschweinen, derentwegen sie mit dem Eigenthums-Herrn des Handels nicht einig werden können, nach dem Speck dergestalt hart fühlen, daß diese bald darauf des Todes seyn. 8.) Wenn sie es mit einander verabreden, daß der eine um ein Stuck Vieh handelt, und ein Geboth darauf leget, und da man diesen fortgehen lasset, der andere alsdann komme, und noch weniger drauf legen thut, damit der Verkaufer froh werde, daß es er dem erstern für das gethane Gebot überlasse. 9.) Wenn sie mit dem Daumen der Waage den Ausschlag geben, und hernach das Fleisch gleich, ehe noch die Waage überschlägt, wieder heraus thun, damit man meynen soll, man habe einen großen Ausschlag bekommen. 10.) Wenn sie ihre Gewichte öfters als den Fleisch-Stock abscheren lassen, damit jene nach und nach desto leichter werden, mithin weniger wägen mögen. 11.) Wenn sie mit den Schäfern einverstanden sind, und solche magere Schöpse für fette kauffen, und also diese zum Betrug ihrer Herren veranlassen. 12.) Wenn sie mit dem Fleischschätzern im guten Verständniß stehen, und ihnen einen fetten Braten zuwerfen,

ren, oder ihren Leuten das Fleisch desto völliger wägen, damit sie ihnen das Fleisch in der Bank desto theurer schätzen mögen. 13) Wenn sie manches Stuck Vieh gar nicht in die Bank, oder auf den Markt bringen, sondern in die Häußer verschleppen, und ungeschätzt verkaufen. 14.) Weñ sie den Fleischschätzern das Vieh theurer ansagen, als sie es gekauft, damit sich diese nur in Schätzen auch darnach richten sollen. 15.) Wenn sie das Fette an Fleisch abschaben, und unter das Inslicht thun, damit es ihnen darunter theuer bezahlet werde. 16.) Wenn sie auf einer Bank zugleich, Ochsen = Küh = Schöpsen = Bock = Schaaf= und Ziegenfleisch feil haben, und so man z. E. von Ochsenfleisch verlangt, dem Kaufer von Kuhfleisch als, welches sie gerne am ersten loß wären, zuwägen. 17.) Wenn sie dem Fleisch ein äusserliches Ansehen machen, dasselbe aufblaßen, erheben, mit Blut färben, streichen, und dergleichen betrügliche Dinge mehr thun. 18.) Wenn sie alt geschlachtes Fleisch, welches noch von dem übrigen Markt = Tag übrig blieben, mit dem frischgeschlagenen untermengen, und es vor frisch geschlachtes verkauffen. 19.) Wenn sie unter die Blutwürste Rinder = Schöpsen = Bocks = Ziegen= oder Kälberblut, ingleichen Ausschnitte und Gelungel vom solchem Viehe thun, und hernach solche doch für gute Schweinenwürste verkaufen. 20.) Wenn sie unter die Brathwürst jung rinde-

nes Fleisch hacken, oder von andern Vieh stinkende Därme darzu nehmen, und solche gleichwohl für pur schweinerne ausgeben. 21.) Wenn sie die besten Braten oder Fleisch in denen Fleischbänken hinter die Thüre oder sonsten verstecken, damit es nicht andere, als ihre beste Kunden, und denen sie es an liebsten gönnen, kaufen mögen. 22.) Wenn sie altes Schaaf- oder Stöhrfleisch für Schöpsen- oder Hammelfleisch, im Herbst oder Winter die Spätlinge für junge Lämmer, und sonsten altes Fleisch für junges den einfältigen Leuten hinwägen.

Mittel.

1.) Gewissenhafte Personen zu Fleischschätzern, welche mit dem Fleischerhandwerk in keiner Verwandschaft stehen; zu ernennen, und sowohl eine besondere Fleischerordnung, als auch die Fleischtax in der Bank öffentlich aufzuhängen. 2.) Die Verbrecher derselben gebührend zu straffen, oder wohl gar, nach Befinden des Verbrechens, aus dem Handwerk zu stossen. 3.) Die Zulaagen gänzlich abzuschaffen, und dafür lieber das Fleisch einen Pfenning theurer zu schätzen, wobey jedoch den Metzgern die Füsse, Gelüngel besonders in billigen Preiß zu verkauffen, unterwehrt bliebe, und 4.) Die mit Rind- und andern Fleisch untermengte Blut, und Brathwürste

sie wegzunehmen, und unter die Armen zu vertheilen.

Förster.

Diese betrügen, 1.) Wenn sie ohne Vorbewust des Förstmeisters und anderer Beamten, Bäume mit dem Waldhammer zeichnen, und verkauffen, ohne solche hernach in ihre Rechnung mit zubringen. 2.) Wenn sie andern, von welchen sie bestochen worden, oder mit denen sie sonst gut Freund seyn, einen guten Ort zum Holzschlag, wo es viel Reissig giebt, und leicht aus dem Walde zu bringen, obgleich das Holz daselbst noch nicht recht baufällig, ohne Vorbewust ihrer Vorgesetzten anweisen. 3.) Wenn sie von andern heimlich Geld nehmen, und ihnen erlauben, daß sie in dem Herrschaftlichen Gehöltz Scheide auffstellen, und Vogelheerde schlagen, oder in jungen Schlägen grasen, und hütten därfen. 4.) Wenn sie die Eicheln, und Buchecker durch die ihrigen auflesen lassen, und mithin die Mastung dem Wilde entziehen. 5.) Weñ sie denen, so ihnen über das Anweißegeld nicht noch ein besonderes Trinkgeld geben, das schlimste Holz zu hauen, und welches an solchen Orten lie-

lieget, wo man es nicht aufladen kann, sondern zur Fuhr weit tragen mus, anweisen. 6.) Wenn sie, um Geschänke willen, den Leuten die Scheide und Klafter höher machen lassen, als in der Waldordnung erlaubt ist. 7.) Wenn sie die junge Schläge schicken, und das Graß daraus nehmen, oder ihr Vieh, ohnerachtet sie es andern verboten, heimlich darinnen hüten lassen. 8.) Wenn sie einen von ihren guten Freunden auf verbotenen Weegen antreffen, und damit sie ihn nicht pfänden dürfen, auf die Seite gehen, und thun, als wenn sie ihn nicht gesehen hätten. 9.) Wenn sie von den Gepfändeten sich bestechen lassen, und ihnen, ohne es der Obrigkeit anzusagen, das Pfand wieder geben. 10.) Wenn sie den Leuten das Eichellesen, Wacholderschlagen, Vögelstellen, und dergleichen, um eine Gabe oder Antheil von dem gesammelten, verstatten, und da sonsten etwas davor zu verrechnen, und der Herrschaft zu geben wäre, solches vermänteln. 11.) Wenn sie die Eichelmast in ihren Revier so gering machen, daß es, solche zu verlassen, die Mühe nicht werth sey, nur damit sie sich derselben zum sammlen allein bedienen können. 12.) Wenn sie Holz und Reissig vor der Abzählung abführen lassen, damit sie solches verschweigen können. 13.) Wenn sie denen, welche sich weiches Holz schreiben lassen, um einer Geschänke willen, hartes mit anweisen.

Mit=

Mittel.

Alle die Arten von Betrügereyen und Untreu wären Namentlich der Wald- und Forstordnung, worauf die Förster zu verpflichten, zu zusetzen.

Forstmeister.

Diese betrügen, 1.) Wenn sie mehr Wildpreth, als sie zum jährlichen Gehalt haben, für sich schüssen, und solches, ohne es zu verrechnen, entweder verkauffen, oder verschenken, um sich dadurch gute Freunde zu machen, oder es selbst in ihrem Hauße verbrauchen. 2.) Wenn sie das geschossene, oder von Hunden niedergerissene Wild, die Hunde mit Fleiß aufressen lassen, und solches alsdann für Wolfsriesse, so sie behalten därfen, ausgeben. 3.) Wenn sie das verkaufte Holz nicht alles in die Rechnung bringen, sondern etwas verschweigen, und vermänteln. 4.) Wenn sie das für Holz eingenommene Geld zu eigenen Nutzen anwenden, bey der Rechnung aber vorgeben, daß noch nicht alles einkommen sey. 5) Wenn sie denjenigen, welchen sie wohl wollen, gutes, und an nahen Orten ge-

legenes, andern aber schlechtes und untüchtiges, oder schwer abzuführendes Holz anweisen lassen. 6.) Wenn sie die Stöcke mit dem Waldeisen nicht zeichnen, oder solche heimlich ausgraben lassen, damit man, bey erfolgender Untersuchung der übrigen Beamten, nicht wissen, und sehen könne, wie viel Holz das Jahr hindurch verkauft worden. 7.) Wenn sie unnöthige Ritte machen, und der Herrschaft Kostgeld anrechnen. 8.) Wenn sie den Wald-Ordnungs-Übertretern durch die Finger sehen, und sie nicht angeben, noch der Waldordnung gemäß abstraffen helfen. 9.) Wenn sie um Geschenke, Gunst, oder Freundschafts willen, den Leuten, das Eichellesen, Holzabhauen, Laub zusammen rechnen, grasen, und hütten in jungen Schlägen verstatten. 10.) Wenn sie mit ihren untergebenen Jägern und Förstern in einer Einverständniß seyn, ihre Untreue übersehen, und das, verrathe du mich nicht, ich will dich auch nicht verrathen, mit ihnen unter einer Decken stecken. 11) Wenn sie mehr, als ihnen erlaubt, in den Gehöltzen, Eicheln, Obst, und anders für sich lösen lassen. 12.) Wenn sie den Waldordnungs Übertretern durchhelfen, daß sie nicht in Strafe kommen. 13.) Wenn sie in ihre Forstrechnungen nicht alles, was zu berechnen, in Einnahme bringen, hingegen viele unnöthige Zehrungen, und der Herrschaft bey dem Forstamt vergeblich machende Kosten in Ausgaabe setzen.

Mit-

Mittel.

1.) Daß man redliche und uneigennützige Leute zu solchen Bedienungen nehme. 2.) Sie auf alles scharf verpflichte. 3.) In denen Forst und Waldordnungen solchen Betrügereyen vorbaue, und 4.) zum öftern ohnvermerkt die Förste durch verständige Beamte, und andere durchsuchen, und Aufsicht führen lasse, ob vor der Holz-Abzehlung etwas Holz von den Forstbedienten abgeführet, oder nach der Anweisung geschlagen, und weggeführet werde. 5.) Ihnen allen Holzhandel, Verkauf, oder einseitige Anweisung, ohne den Beamten, verbiete. 6.) Die übrigen Jägerey, und Forstbediente darauf verpflichte, daß, da sie dergleichen Betrug von ihren vorgesetzten Forstmeistern wahrnehmen, sie solches behöriger Orten ungescheuet anbringen. 7.) Daß man wider solche Pflicht-vergessene Personen mit Endsetzung des Dienstes und empfindlicher Geldstraffe, wovon ein Theil dem Angeber zu verwilligen, verfahre. 8.) Ein gleiches auch denen, die mit ihnen einverstanden sind, wiederfahren lasse.

Fuhrleute.

Die betrügen, 1.) Wenn sie die Leute mit allzugrossen Fuhrlohn übersetzen, zumahl da sie sehen, daß selbige ihre Sachen nicht anders, als durch sie an Ort und Stelle schaffen können. 2.) Wenn sie das Geleith und Zoll, wo sie nur können, umfahren, und dabey ihre Ladung verhalten, oder solche dem Zoll und Geleits-Einnehmern nicht recht ansagen. 3.) Wenn sie ihren Knechten weiß machen, daß durch Fluchen und Sakramentiren die Pferde desto besser ziehen, und daher auch selbige dazu verführen. 4.) Wenn sie die Schlagfässer unterweges, da sie zu Hauße sind, oder mit den Wirthen sich verstehen, heimlich eröfnen, und daraus nehmen, was nicht so leicht vermisset wird. 5.) Wenn sie an den Weinvässern einen Reif etwas abschlagen, ein Loch in das Faß bohren, und nachdem sie ein guten Theil des Weins daraus genommen, und dafür wohl Wasser eingefüllet, oder es leer gelassen, das Loch wiederum zumachen, und den Reif darüber schlagen, daß niemand weiß, wie es damit zugegangen, oder daß man muthmassen soll, es wäre ausgeronnen. 6.) Wenn sie auf das Gut, so sie führen, Studenten-Gut schreiben, damit es frey passiren, und sie nicht

so viel Zoll geben dürfen. 7.) Wenn sie den Thorwärtlern Geschenke geben, daß diese ihnen die Waagen, und was drauf ist, nicht zu genau durchsuchen. 8.) Wenn sie auf der Strasse die zum Vorspann geborgten Pferde, zu Schonung der ihrigen, sehr antreiben, auch ihnen wenig Futter geben, ohneracht sie den Eigenthumsherrn das Gegentheil, nehmlich wohl zuhalten versprochen. 9.) Wenn sie ihre Zechen in Wirthshäusern, darinnen sie bekannt, aufschreiben lassen, und den Wirth immer vertrösten, sie wolten bey ihrer Wiederkunft bezahlen, hernach aber bey anwachsender Summa, aus Furcht, sie möchten deswegen in Arrest genommen werden, einen andern Weeg nehmen, und dem aufgesetzten Wirth das nachsehen lassen. 10.) Wenn sie nicht in der ordentlichen Landstrasse bleiben, sondern ausser derselben, etwann Nachtszeit, oder da sie niemand aus dem Orte des Fluhrs vermerken, sich begeben, und den Leuten über die Aecker und Wiesen fahren. 11.) Wenn sie bey einfallender Theurung, wider der Landesobrigkeits hohen Befehl, das Getreide heimlich aus dem Lande führen, oder auch dem Feinde Proviant, Gewehr, und dergleichen zu führen. 12.) Wenn sie Karn-Waagen, oder Leiterbäume, Teichsel, und dergleichen Rüstholz aus den Wäldern, durch welche sie fahren, und mit sich nacher Hauß führen. 13.) Wenn sie in Vorbeyfahren Haber aus dem

Fel=

Felde raufen, oder davon nehmen, und ihren Pferden geben, oder sie von den Wiesen das Graß abfressen lassen. 14.) Wenn sie mit den ihnen anvertauten Gütern durchgehen, und solche verkaufen. 15.) Wenn sie Waaren liegen lassen, und solche nicht zu rechter Zeit, wie sie es doch versprochen, an behörigen Ort überbringen, wodurch den Handelsleuten öfters grosser Schaden zuwachset. 16.) Wenn sie Waaren von durch Krankheiten angesteckte Orten mitnehmen, und damit öfters andere gesunde Orten, wo sie solche niederlegen, anstecken. 17.) Wenn sie auf den Strassen die morastigen Löcher, wo sie umgeworfen, mit Stroh oder Gesträuch bedecken, damit es die, so auch diesen Weeg fahren müssen, nicht merken, sondern gleichfalls umwerfen mögen. 18.) Wenn sie den Wirthen das oder andere Dinge heimlich entwenden.

Mittel.

Daß 1.) auf der Fuhrleute Taxordnung, was ihnen vom Centner bey guten und bösen Weeg zu nehmen erlaubet, hohe Obrigkeit 2.) auf das Vorbeyfahren der Geleite und Zölle, die Geleitsleute, und Zolleinnehmer, 3.) auf den Waldschaden die Förstbediente, und Schultheissen bey Führung verdächtigen Holzes, durch ihre Dörfer. 4.) Auf den Feld-Schaden die Fluhr-

Schüt-

Schützen oder Knechte in den Dörfern, und endlich 5.) auf die Entwendung einiger Waaren die Eigenthums-Herren bey derenselben Empfang selbst fleissiger Achtung haben, und die Verbrecher zu gebührender Strafe anzuzeigen. 6) Daß man keinen unangesessenen Fuhrmann, und von dessen Treue man versichert, viel austragende Waaren anvertraue. 7.) Daß man einen ordentlichen und allen Umständen nach wohl eingerichteten Frachtbrief denen Fuhrleuten einhändige, und wo sie solchen nicht in allen Stücken nachgelebet, und verursachet, sich dieserwegen an den Fuhrlehn, oder da es ein mehrers, durch Obrigkeitliche Hilfe dahin anzuhalten, erhole. 8.) Daß man derselbe Pässe genau durchsuche. 9.) Daß man dergleichen Orte auf den Weeg, so mit Stroh oder Gesträuch bedeckt sind, vermeide, oder vorhero nachsehe. 10.) Daß die Wirthe ihre Futter Kästen, und Heuböden wohl verwahren.

Gärtner.

Diese betrügen, 1.) Wenn sie aus den Gärten, worüber sie gesetzet sind, Gewächse, Früchte, oder anderes, das Geld einträgt, heimlich

ent-

entwenden, und unter den Vorwand, es sey nicht mehr da gewesen, oder gewachsen, verkaufen. 2.) Wenn sie von den Gartengewächsen ein gut Theil in ihre eigene Haushaltung verbrauchen, und die Besitzer, als hätten sie es gekauft, oder selbst angebauet, bereden. 3.) Wenn sie bey vorseyenden Abzug, und da sie ihre eigene Dienste aufsagen, und entledigen, die Gewächse, Früchte, Kräuter, und Blumen boshafterweise beschädigen, und wegen des ihnen entzogenen Nutzens mit Fleiß verderben lassen. 4.) Wenn sie den Saamen verfälschen, und für guten untüchtigen verkaufen. 5.) Wenn sie die Pflanzen, Gewächse und neugesetzte Bäumel nicht fleissig mit begiessen, oder sonst warten, die Wintergewächse in ihren Winterörtern nicht gehörig besorgen, und solchergestalt nachlässigerweise verderben lassen, hernach aber die Schuld auf das Wetter, ihre Gesellen, oder Lehrjungen schieben. 6.) Wenn sie die Bäume oder Gewächse von den schädlichen Unziefer der Kefer, Raupen, Feldmäuße, Maulwürfe, auch der Haaßen, u. d. g. nicht fleissig säubern, und diesfals allerhand Zufällen die Schuld mit Unrecht beymessen. 7,) Wenn sie niedrige auf gemeines Kernobst gepropfte Stämme für Zwergobst, das auf Quitten = oder Johannisäpfel werden mus, verkauffen. 8.) Wenn sie einfachen Nelkensaamen für Holländischen grossen Nelkensaamen, gemeine rothe und gelbe Tulipan

Zwie-

Zwiebel für rare Holländische, gemeinen wilden Jesmin für Spanischen, oder wohl riechenden gelben alten untüchtigen Saamen für frischen, ausgewachsene peltzigte Rettige für gute, gemeinen Sallatsaamen für Holländischen, Krauthsaamen für Käsekohl oder Karfiol; gemeinen Spargel für besonders großen, wildes Kernobst für gepfropftes, Aepfelquitten für Biernquittenstäme, wilde Pomerantzenstämme für eingenimpfte, u. s. f. verkauffen. 9.) Wenn sie den Saamen vorher in warmes Waßer einweichen, und wieder auftrocknen, nur damit dessen Käufer die Art davon nicht bekommen möge. 10.) Wenn sie einem andern zum Possen unvermerkt in seinen Blumen- und Küchengärten Saamen von Unkraut streuen, daß dieser hernach stets daran auszurotten hat. 11.) Wenn sie gegen ein Trinkgeld dem Fremden die besten Früchte und Blumen, welche der Gartenherr besonders für rar hält, abbrechen lassen, oder verschenken. 12.) Wenn sie das Holz, so der Gartenherr zu Heitzung der Winter- und Gewächsstuben zuführen lässet, zum Theil in ihre Haushaltung verbraucheu. 13.) Wenn sie das, was sie von ihrer Herrschaft an Gelde, um fremde Saamen, und Gewächse zu erhandeln, bekommen, darzu nicht alles anwenden, sondern davon in ihren Beutel stecken. 14.) Wenn sie mehr, als einen Herrn haben, von solchen aber einen aus dessen Garten etwas ent-

wenden, und dem andern um das Geld heimlich zukommen lassen. 15.) Wenn sie eigene Gärten dabey haben, und diese auf solche Art mit gestohlenen Gewächsen anfüllen. 16.) Wenn sie gemeine Rossenstöcke für blaue, grüne, und mit allerhand Farben vermischte Rossenstauden ausgeben, wie solche erst in diesem Jahre ein gewisser Mann allhier zu kaufen ausgeboten hat. 17.) Wenn sie das aus den Kuchelgewächsen, Früchten, und Blumen gelöste Geld, der getroffenen Verabredung gemäß, nicht treulich berechnen, sondern davon etwas vermanteln. 18.) Wenn sie die zum Gartenbau verordnete Tagwerker zu ihrer eigenen Arbeit bisweilen gebrauchen. 19.) Wenn sie die ihnen von andern zur Uiberwinterung anvertrauten Gewächse verderben lassen, oder selbige verkauffen, auch wohl selbsten behalten, dabey aber vorgeben, daß solche, wider Vermuthen, verdorben sind. 20.) Wenn allerhand Gewächse im Garten zu ihren eigenen Nutzen verwenden, Verkauffen, oder verschenken, unter dem Vorwand, als ob sie von Dieben wären gestohlen worden. 21.) Wenn sie vorgeben, als ob sie in Beltzen, Pfropfen, und Eineigeln wohl erfahren, auch mit Wartung der Orangebäume und anderer rarer Gewächse wohl umgehen könnten; da man ihnen aber dergleichen anvertraut, solche verderben lassen, weil sie nicht genugsame Wissenschaft davon besitzen.

Mit-

Mittel.

1.) Des Herrn und Frauen fleissiges Auge kann zwar hinter vieles von vorher erzehlten losen Stücken kommen, dennoch aber nicht alle leichtlich verhindern, inzwischen können sie einen verdächtigen Gärtner am ersten auf die Probe stellen, wenn sie bisweilen durch unbekannte Personen, welche sich stellen müssen, als ob sie fremde oder Reisende wären, Gewächse, Früchte, und Saamen ihme abkauffen lassen, und da er also das gelöste Geld nicht berechnet, oder anzeuget, auch wohl dergleichen zu verkaufen, ihme vorher verbothen worden ist, kann er auf solche Art, seiner Untreue wegen überzeuget, andern zum Denkmahl, gleich einen Hausdieb, abgestraffet werden. Sodann, daß man wo möglich, den nöthigen Saamen selbsten ziehe, oder eben von solchen bekannten Personen, von welchen man nicht betrogen zu werden, versichert ist, sich anschaffe, die annehmende Gärtner aber mit gewissen Eydes Pflichten belege. 2.) Daß man die denen Gärtnern zu überwintern gegebene Gewächse wohl kenne, und darauf bey dessen Vorgeben, als ob sie verdorben wären, sich solche zeigen lasse. 3.) Daß man sich bey Annehmung eines Gärtners nach einen verständigen, und in seiner Kunst wohl erfahrnen Mann umsehe.

Gelehrte.

Die betrügen, 1.) Wenn sie durch Herausgebung vieler Schriften sich einen Namen zu machen suchen, solche aber aus andern Büchern ausschreiben, und also fremde Arbeit für die ihrige ausgeben. 2.) Wenn sie auf denen hohen Schulen nachgeschriebene Versammlungen zu Hause, und tn in ihrem Vaterlande, als Zeugen einiger Gelehrsamkeit, drucken lassen, und damit sich Gutthäter zu machen suchen. 3.) Wenn sie ohne erheblichen Ursachen, statt ihres Namens einen falschen auf ihre Bücher setzen, oder gar ihren Namen verschweigen, hergegen aber den Namen eines andern Gelehrten, und berühmten Mannes davor gebrauchen, in der Absicht, daß das Werk solchergestalt mehr geschätzet werden möge. 4.) Wenn sie sich von berühmten Männern Vorreden schreiben lassen, und solche ihrem schlechten Werk beysetzen, damit sie diesem und sich selbsten durch einen also erlangten Lobspruch ein Ansehen machen mögen. 5.) Weñ sie Streitschriften Fürsten und anderen Standes-Personen zueignen, und doch von solchen nichts weniger als Urheber seyn. 6.) Weñ sie bey herausgebung der Bücher, sonderlich der Auctorum Claſſicorum, viele Wörter nach ihren Eigensinn verändern, und sich auf Codices Manu-

nu-

nuscriptos beruffen, die öfters nicht in der Natur der Sachen sind. 7.) Wenn sie den Büchern große und prächtige Titul geben, deren Innhalt glcheichwohl nicht mit dem Schwarzen übereinstimmet. 8.) Wenn sie von ihrer Gelehrsamkeit viel Rühmens machen, und sonderlich auf Universitäten Collegia Pansophica anschlagen, von welchen Pansophisten aber der Gelehrte Morhof in Polihist. Tom. 1. lib. 1. Cap. I. §. 24. gar bedenklich schreibt. Quantus, quæso, furor, ipsius Dei, qui solus scit omnia, nivadere jura? Quanta stultitia, docere aliquid in rerum natura non datur. 9) Wenn sie sich ohne Grund rühmeu, neue Sachen erfunden, und diese oder jene mit einer ganz neuen, und sonstnie gebrauchten Art vorgetragen zu haben, da es doch oft nur ein gewärmter Köhl ist. 10.) Wenn sie ihren Schriften selbst verfertigte Reime, darinn sie solche bestermassen loben, und anempfehlen, vorsetzen, und dem Leser damit, als ob es ein anderer Gelehrter Mann für sich gethan, einen blauen Dunst vor die Augen machen. 11.) Wenn sie sich große Bibliothecken anschaffen, und solche mit starken Folianten und alten Schriften anfüllen, damit sie wenigstens aus der Anzahl ihrer Bücher für gelehrte Männer gelten mögen. 12.) Wenn sie vorgeben; daß sie sich gar keine, oder doch sehr wenige Bücher anschaften, gleichwohl aber heimlich einen guten Bücher-Vorrath,

und derselben auserlösene Versammlung haben, nur damit man für Selbstgelehrte, oder für solche, die alles, was sie schreiben, aus ihren eigenen Gehirn hernehmen, halten möge. 13.) Wenn sie sich rühmen, was sie für rare Bücher und Schriften besässen, und von solchen grösseres Werk- und Lobsprüche machen, als sich in der That findet. 14.) Wenn sie dieß oder jenes Buch in ihrer Bücher-Versammlung, um deren Mittheilung diselbe von andern freundlich ersuchet werden, zu haben verlaugnen. 15.) Wenn sie aus raren Büchern, so sie besitzen, die Tituln vorne heraus schneiden, damit man bey durchblätterung sothaner Bücher nicht gleich wissen möge, noch könne, was es eigentlich für ein Verfasser seye, woraus sie etwann bey Verfertigung ihrer Schriften das meiste zu nehmen pflegen. 16.) Wenn sie die von andern mitgetheilt empfangene Bücher Jahr und Tag bey sich behalten, und sodann auf beschehene Nachfrage und Mahnung derselben, solche entweder empfangen zu haben laugnen, oder längstens wieder zurückgeschickt zu haben, fälschlich vorgeben. 17.) Wenn sie die geliehen-empfangene Bücher nicht reinlich genug halten, und da sie solches aus Unachtsamkeit mit Dinten beflecken, alsdann die Dintenflecken, damit es der Besitzer nicht innen werde, mit Scheidewasser auszuwischen suchen, eben dadurch aber, weilen das Scheidwasser die Blätter durchfrisset, die Sache

mehr

mehr verschlimmern. 18.) Wenn sie aus den ihnen geliehenen Büchern ganze Blätter ausschneiden, um damit die ihrige, so etwann einen Abgang haben, voll zu machen, hernach aber solche an dem Eigenthums-Herrn wieder zurück schicket, und da dieser über kurz oder lang den Abgang merket, und deswegen Anfrage thut, vorgeben, sie hätten das Buch also bekommen, und wußten sie nichts um die Sache. 19.) Wenn sie sich für graduirte Personen fälchlich ausgeben, und auch wohl die Titulblätter von fremden und ausländischen Jnaugural-Disputationibus mit Aufdruckung ihres Namens, zu eigenen Beweiß, umsetzen lassen, um sich damit wider diejenige, so ihnen ihren Gradum streitig machen wollen, ausweisen zu können. 20.) Wenn sie in ihren Schriften andere, die es nicht verdienen, mit vielen Lobsprüchen beylegen, nur damit diese an ihnen desgleichen thun mögen. 21.) Wenn sie sich durch angenommenen Eigensinn, und Bauernstolz einiges Ansehen unter Thels Leuten machen, da doch öfters mehr nichts, als eine pedantische Schulgelehrsamkeit hinter ihnen stecke. 22.) Wenn sie, da sie in der Welt einige Autorität erlanget haben vermittelst solcher ihre ungegründete Meinungen andern wie Evangelische Wahrheiten aufdringen, und beybringen. 23.) Wenn sie mit Fleiß eine unleserliche Schreibart annehmen, nur damit man sie, nach dem einmal ge-

fassten Eigensinn: Die Gelehrten schreiben übel, auch für Gelehrte halten möge. 24.) Wenn sie mit großen Lobsprüchen, und in solchen Staats-Paruquen, dergleichen sie niemalen getragen, auch nicht tragen dörfen, sich in Kupfer stechen lassen, damit nur bey der gelehrten Welt ein grösser Ansehen machen mögen. 25.) Wenn sie von vielen unter Händen habenden Schriften, welche sie ausgeben wollen, Versprechen thuen, auch wohl eine Zeit benennen, wann solche der gelehrten Welt im Druck sollen dargestellet werden, in der That aber nicht das geringste davon ausgearbeitet, noch auch wohl dergleichen vollziehen können, und nur durch dieses Vorgeben sich in Ruhm zu bringen suchen. 26.) Wenn sie denjenigen, so ihnen ihre Stammbücher antragen, unverdiente Lobsprüche, oder dergleichen aus denen, welche unter ihnen das Wort führen, angedeihen lassen. Ein mehreres besiehe unter den Titeln: Professores, Schulleute, Journalisten rc.

Mittel.

Solche betrügereyen, welchen völlig abzuhelfen unmöglich, kann Theils durch scharfe Censur, und Entdeckungen dergleichen Betrügere, wie bereits der Herr Hofrath Menke in seinen curieusen, auch aus dem lateinischen in das deutsche über=

übersetzten Tractat de Charlatanaria Eruditorum, oder Marktschreyerey der Gelehrten, Mich. Lilienthal de Machiavellismo litterario, und andere rühmlichst gethan haben, vorgebeuget werden.

Gerber.

Diese betrügen, 1.) Wenn sie das Leeder nicht genug beitzen lassen, noch recht ausarbeiten, damit es bey dem Verkauf nach dem Gewichte, desto schwerer sey, oder desto eher zerreisse, folglich sie mehreren Abgang haben mögen. 2.) Wenn sie das nicht wohl ausgearbeitete Leeder mit Pfriemen, und scharfen Messern ritzen, und aufwöllen, damit es dem Schein eines wohlausgearbeiteten Leders haben möge. 3.) Wenn sie das Leder, so sie auf dem Markte verkaufen, in Stücke schneiden, und diese den Leuten viel theuer anhängen, als es sonst dem Gewichte nach verkauffet wird. 4.) Wenn sie das in Stücken zerschnittene Leder mit einem Eisen am Rande aufstreichen, damit dasselbe fein dicke scheine. 5.) Wenn sie das innländische selbst erzeugte Leder für Englische Kalbfälle, rothgefärbtes für Juchten, oder aus andern fremden Ländern

hergebrachtes Leder ausgeben. 6.) Wenn sie das Leder in der Beitze aus Versehen gar zu sehr verbrennen lassen, und solches doch für gutes und Tüchtiges verkauffen. 7.) Wenn sie wider ihre Ordnungen und Verboth die Häute auf dem Rind den Metzgern, oder den Schäfern auf dem Aas heimlich abkauffen. 8.) Wenn sie das Leder Tags vorher, ehe sie es verkauffen wollen, im Keller legen, aufeuchten, oder mit Sand reiben, damit es im Gewichte desto schwerer werden möchte. 9) Wenn sie in keiner Ordnung stehen, und doch solche mit Kaufung der Häute, und Verkauffung des Leders heimlich handeln. 10. Wenn die Weißgärber den Rothgärbern, und diese hinwider jenen ihre Felle auskauffen. 11.) Wenn sie einander die Kunden abspannen, und gegen solche einer des andern Waare verachtet, und niederschlägt. 12.) Wenn sie wider ihre Ordnung die Blösse von den Metzgern, und Wollwebern, welche sich des Fellraufens unterstehen wollen, heimlich einkauffen. 13.) Wenn sie denen, welche ihnen rauhe Felle zu waschen geben, solche austauschen, und dafür geringere zu stellen. 14.) Wenn sie in Geheim unter sich eine gewisse Abrede nehmen, diese oder jene Sorte von rauchen Fellen oder Häuten nicht theurer, als in einen von ihnen gesetzten Preyß zu bezahlen. 15.) Wenn sie an andern fremden Orten, wo es ihnen verboten,

ten, die rauche und gare Häute heimlich auf- und verkauffen.

Mittel.

Eines Theils kann solchen Vorgeschriebenen Ränken in denen Ordnungspunkten vorgebeuget, andern Theils aber durch eine anzuordnende Leder-Schau und setzenden Tax der Sache so gerathen werden, daß das untüchtige Gut den Waisen-Häusern, oder Armen verfallen seyn soll.

Gerichts-Diener, und Bothen.

Die betrügen, 1.) Wenn sie bey Ausrichtung mündlicher Befehle etwas verschweigen, oder mehr hinzusetzen, als ihnen anbefohlen worden, uud hiedurch den Partheyen zu widrigen Gedanken, oder wohl gar zu hitzigen und unerlaubten Reden wieder die Richter, Anlaß geben. 2.) Wenn sie von den Partheyen durch Schmeichlerey etwas herauslocken, auch hernach solches dem Richter, als ein gerichtliches Geständniß, vortragen. 3.) Wenn aus heimlichen Haß eine Parthey beschimpfen, und gleichsam-

sam des Gegentheills Advokaten machen. 4.) Wenn die Verorduungen, welche den anziehenden Theil unanständig sind, auf dieses Bitten, entweder gar, oder doch wenigstens so lange, bis eine andere bald ausgewürket worden, zurück behalten. 5.) Wenn sie bey Einholung auswärtiger Sprüche von den Gerichts-Personen Neben-Empfehlungen an die Juristen-Collegia mitnehmen. 6). Wenn sie den Orth der Ueberschickung den Partheyen verrathen. 7.) Wenn sie, da die Urthel schon ausgefertiget, dennoch von deu Urtheilsschreibern noch etliche Tage zu Vermehrung ihres Wartgeldes sich in die Specifikation setzen lassen. 8.) Wenn sie gegen ein versprochenes Tringgeld alle fremde, und in den Gerichten unbekannte Clienten, zu einem Rechtsgelehrteen weisen, diesen vor andern rühmen, andere aber als ungeschickt erklären. 9.) Wenn sie öfters untüchtige Wählungen der Räthe aussprengen. 10.) Wenn sie der einen Parthey vorbilden, als ob der eingeholte Spruch ihr zuwider ausfallen würde, da sie doch derselben Ziehl und End nicht wissen, und sie also zu einem höchstnachteiligen Vergleich bereden.

Mittel.

1.) Daß man zu solchen diensten Leute nehme, die nicht ganz arm sind, sondern welche aus-

ser

ser ihre Besoldung noch für sich etwas in Vermögen haben, uud von guter Aufführung sind. 2.) Daß man bey Verschickung der Akten den Bothen erst vor dem Thor durch den Bothenmeister anzeigen, und selbige sogleich abgehen lasse. 3.) Daß man die Wählungsstimmen nicht in offenen Zetteln, sonderu wie gewöhulich ist bey wohlbestellten Gerichten, in einen besonders verschlossenen Kastel herumschicke. 4.) Daß Richter den Wäschereyen der Bothen nicht glauben, und sie zu treuer Verwaltung ihres Dienstes anhalten.

Glaser.

Daß sie betrügen, 1.) Wenn sie anstatt, daß, sie die Scheiben mit halb Zinn und und halb Bley eifassen sollen, solche nur mit blossen Bley einfassen, und doch hernach vorgeben, es wäre halb Zinn darunter kommen. 2.) Wenn sie diese Einfassung gar zu dünne und liederlich machen, auch sowohl an etlichen Orten durchschneiden, damit die Fenster desto eher wieder mangelhaft werden, und sie etwas zu thun bekommen mögen. 3.) Wenn sie das Bley an den Fenstern nicht breit und tief genug streichen, damit die Scheiben desto eher wieder herausfallen und zerbrechen,

chen, da aber solchergestalt fein bald wieder etwas zu verdienen haben. 4.) Wenn sie die Scheiben mit dem Diamant zu klein schneiden, und anstatt des Abschnitts noch einmahl Fensterbley herum thun, welches doppelt zusammen gesetzte Bley aber by weitem nicht so hält, als wenn sie einfach mit Bley gehörigermassen eingefasset werden. 5.) Wenn sie in Ausbesserung der Fenster die Scheiben, welche Sprünge haben, und noch Dienste thun können, heraus nehmen, oder vollends zerschlagen, damit sie nur desto mehr verdienen mögen. 6.) Wenn sie mit Fleiß unreines Glaß, welcher hin und wieder Aestlein oder Seinlein gewinnet, und an solchen Orten leichtlich zerspringt, wohlfeil einkaufen, und doch eben so theuer als das gute verarbeiten. 7.) Wenn sie anstatt des wahren Crystallglases, solches betrügliches, aber sehr wohlfeiles einhandeln, und verarbeiten, und dadurch, weil das Arsenicum, so dazu genommen wird, daß Glaß zwar sehr weiß, aber auch unbeständig macht, daß es in kurzer Zeit ritzig, und durch solche Ritzlein, welche sich in grosser Menge darein setzen, ganz verderbet wird, untüchtige Arbeit machen. 8.) Weñ sie die Fensterrahmen mit Farbe anstreichen, damit man nicht sehen möge, daß sie schlechtes und weiches Holz dazu genommen, da sie doch vorher versprochen, solche aus guten Eichenholz zu verfertigen. 9.) Wenn sie die Fliegel in den Ramen

men nicht recht auf die Falz geschlossen machen, daß Wind und Regen leicht durchdringen kann, und hernach die Schuld auf das Holz, oder wohl auf den Gesellen, der fort gewandert, schieben 16.) Wenn sie wurmstichiges oder ganz frisches Holz zu ihrer Arbeit nehmen, welches nicht lange dauret, und dieses letzte leicht schwindet.

Mittel.

Diesen Mängeln insgesammt könnte durch gewisse der Glaßer oder Handwerksordnung einzuverleibende Artikel vorgebeuget werden.

Glaßmacher.

Diese betrügen, 1.) Wenn sie ihren eigenen Gefallen nach das Holz, so sie zu den Glaßhütten brauchen, aus Herrschaftlichen Waldungen heraus hauen, ohne sichs vorher anweisen zu lassen. 2.) Wenn sie, die Holzmacher, nur die glatten Stammende spalten, die Gipfel aber liegen lassen, weil sie diese letztere ohnedieß in die Glaßhütten bringen können. 3.) Wenn sie für sich selbst, und ohne das sie die Oerter vorher besichtigen, ihnen zumessen, zuschreiben, und ver-

stei-

steinen lassen, Waldräder zu machen unterstehen. 4) Wenn sie mit ihren Hunden in den Wäldern herum spazieren, und damit der Wildbahn Schaden thun, auch wohl, was sie von Wildprät mit den Hunden fangen, oder sonst fällen können, heimlich in ihre Wohnung schaffen. 5.) Weñ sie die ungeschlagene dicke, trübe und voller Blaßen gewordene Gläßer mit unter die hellen verstecken, und für gute verkauffen. 6.) Wenn sie die Gläßer zu dem Essig oder gebranten Wasser an den Bäuchen gar zu dünne machen, daß solche gleich bey dem ersten Gebrauch, zumahlen wo scharfe Sachen hinein gethan werden, in Stücken gehen.

Mittel.

Daß obiges ersteres in den Forst und Waldordnungen den Glaßmachern untersaget, durch die Jagd- und Forstbediente fleissige Aufsicht geführet, und, da sie wieder obige Punkten untüchtige Gläßer führen und verkauffen, ihnen solche weggenommen werden.

Goldschmiede.

Diese betrügen, 1.) Wenn sie dem Gold oder Silber allzugroßen Zusatz geben, und es in bewähr-

währten Grad nicht bleiben lassen. 2.) Wenn sie weiß Kupfer oder Englisches-Zinn vor gut Silber verarbeiten, davor ausgeben, und verkauffen. 3.) Wenn sie in das gedrehte Silber, sonderlich in denen Löffeln, um schwer Gewicht zu haben, eisernen Drath, und unter das Gold rothe Sandkörnlein thun. 4.) Wenn sie das ihnen zu verarbeiten gegebene 16. Löthige Silber austauschen, solches behalten, und geringlöthiges davor an der gefertigten Arbeit geben. 5.) Wenn sie zu Verfertigung eines Dings mehr Silber fodern, als sie brauchen, unter dem Vorwand, es gehe so und so viel davon ab. 6.) Wenn sie zur Vergoldung eines silbernen Stücks mehr Dukatengold fordern, und anrechnen, als sie gebrauchen, oder verbraucht haben. 7.) Wenn sie den Louisd'ors oder Pistoleten gleichkommende Französische Silbermüntzen vergolden, und entweder selbst, oder durch andere, damit ehrliche Leute hintergehen. 8.) Wenn sie an Ringen und Kleinoden die Kästen, darein die Edelsteine gesetzet werden, zu hoch und groß machen, und solche mit Wachs oder schwerer Materie anfüllen, damit sie das Gewicht desto besser haben mögen. 9.) Wenn sie an mit Edelgesteinen versetzten Ringen, welche ihnen um etwas daran zu ändern, in die Arbeit gegeben worden, die Steine versetzen, und die guten falschen oder geringern verwechseln. 10.) Wenn sie die Arbeit obenhin ma-

chen, damit man fein bald wieder zu ihnen kommen müsse. 11.) Wenn sie schlecht Silber verarbeiten, und gleichwohl auf sothane Arbeit nicht so wohl ihr gewöhnliches, als vielmehr eines andern berühmten Goldschmiedes, oder das Augspurgische Signet und Zeichen schlagen. 12.) Wenn sie bloßes Kupfer nehmen, und dieses durch sublimirten Mercurium, Antimonium, und Arsenicum dergestalt zurichten, daß es weiß, und dem Silber ähnlich siehet, folglich das Silber damit verfälschen. 13.) Wenn sie ausgebrenntes Silber mit geschabten Zinn vermischen, und weil es solchergestalt schwer wäget, andern für gut Silber verkauffen. 14.) Wenn sie mit einer zugerichten Goldfarbe die Dinge, so übergoldet werden sollen, überstreichen, daß solche für wahrhaftig vergoldet zu seyn scheinen, und den Unverständigen dafür anhängen.

Mittel.

1.) Daß eine gewisse Verordnung geschehe, wie viel die Goldschmiede von solchen Stücken, als Teller, Schüsseln, Löfeln, u. d. g. welche nach dem Loth verarbeitet werden, Macherlohn nehmen sollen. 2.) Daß man das verdächtige Silber ein wenig beschabe, und auf ein Capellgen, setze, da sich dann nach dem Abtreiben der Schlacken gar bald äussern wird, wie viel Zusatz

dazu gekommen sey. 3.) Daß man die mit einem falschen Zeichen bezeichnete Gold und Silber Arbeit wegnehme, und einem solchen Betrüger, falls er auszufinden ist, sein Handwerk gänzlich verbiethe. 4.) Daß diejenige, welche das Silber und Gold zur angedungenen Arbeit dem Goldschmid hergeben, sich von ihm vorhero ein Stückchen davon abschlagen lassen, damit sie diese Probe gegen das verfertigte Stück halten, und also sehen können, ob sie ihr darzu gegebenes Silber oder Gold zur Arbeit, sondern Zusatz, genommen.

Gold = Silber = und Seidensticker.

Diese betrügen, 1.) Wenn sie von dem Gold, Silber, und Seide, so ihnen zum Sticken gegeben worden, etwas zurück behalten, und vorgeben, daß sie alles verarbeitet hätten. 2.) Wenn sie das feine Silber und Gold, so sie verarbeiten sollen, behalten, und geringeres zum Sticken nehmen. 3.) Wenn sie viel Fäden miteinander auflegen, damit sie desto eher von der Arbeit kommen, welches aber verursachet, daß das Gestickte sehr ungleich, höckerig, und locker wird. 4.) Wenn sie um Taglohn sticken, und alsdann in

der Arbeit faul und langsam sind, damit sie desto läuger damit zu thun haben, und mehr verdienen mögen. 5.) Wenn sie andere in Sticken unterrichten sollen, dieselben verzögern, und ihnen die rechten Vortheile nicht zeigen. 6.) Wenn sie Arbeit, wozu sie kaum vor 16 Groschen Gold oder Silber gebraucht, auch wohl kaum einen Tag daran gearbeitet, sich mit etlichen Thalern bezahlen lassen.

Mittel.

Daß man sie in seinem Hause, unter selbst eigener oder doch anderer Aufsicht, sticken lasse, auch vor eine Arbeit, so sie überhaupt zu machen bekommen, vorhero mit ihnen verabrede.

Hafner oder Töpfer.

Diese betrügen, 1.) Wenn sie den Thon, woraus die Häfen zubereitet werden sollen, nicht recht zähe machen, und wohl durcharbeiten, damit im ersten Gebrauch entweder der Grif, oder der Boden daran desto eher ausfallen, und man ihnen fein bald wieder neue Töpfe abkauffen möge. 2.) Wenn sie die nicht wohl ausgebrännte

Ge=

Gefäße, da ihnen etwann der Brand misrathen, für tüchtige und völlig ausgebrennte verkaufen. 3.) Wenn sie bey Verkauffung der Töpfe über diejenigen, so einen Riß oder Loch haben, die Hand fein zu halten wissen, daß es der eilende Käuffer nicht gewahr wird, als bis er nach Hause komt, und das Geschier genauer ansiehet. 4.) Wenn sie ihr Geschierr nur obenhin verglaßen, damit die Glaßur bald wieder abfalle, und man, ehe noch das alte völlig zerbrochen neues kauffen müsse. 5.) Wenn sie bey Bedingung eines Ofens gegen ein gewisses Stuck Geld, denselben so und so prächtig oder kostbahr zu verfertigen versprechen, dieser aber, nachdem er fertig, und aufgesetzt ist, nicht so wohl und fein, als der Töpfer es dem Käuffer vorgebildet, sich vorstellet. 6.) Wenn sie nur einmal gebrannte irrdene Geschier für doppelt oder zweymal gebrannte ausgeben, damit man solche desto theurer bezahlen möge. 7.) Wenn sie an den Gefäßen, welche in Brennen, oder sonst Ritze und Löcher bekommen, solche verstreichen, daß man die Fehler daran sogleich nicht merken könne. 8.) Wenn sie Waare, die nicht geflossen ist, verkauffen. 9.) Wenn sie wider die Ordnung ihre Waaren auf die Dörfer und Kirchweichen bringen, und daselbst verkauffen, oder damit hausiren gehen. 10.) Wenn sie einander heimlich die Kunden abspannen. 11.) Wenn sie die auf eine gewisse Zeit zu verfertigen ver-

sprochene Arbeit nicht liefern. 12.) Wenn sie die Kacheln und irrdene Geschierre allzudünne arbeiten, damit sie durch die Hitze des Feuers, bey dem Gebrauch desto eher zerspringen, oder auf andere Art und Weise leichtlich zerbrechen. 13.) Wenn sie inuwendig an den Seiten die Oefen mit Blechblatten, und Backsteinen, entweder gar nicht, oder doch nicht genugsam, besetzen, damit hernach, bey Einlegung des Holzes, die uutern Kacheln desto eher zerbrochen werden, und sie nachhero bald wieder etwas zu verdienen bekommen. 14.) Wenn sie die Windöfen also verfertigen, daß der Rauch nicht bequem oben in die Röhre kommen kann, sondern vielmehr in die Zimmer dringet, zu gröster Ungemächlichkeit derer, so solche bewohnen, folglich den Gebrauch dieser ihnen nichts einträglichen Oefen verächtlich zu machen suchen. 15.) Wenn sie einander die zierlichen Förme an den Kacheln abdrucken, die sie selbst nicht nachzustechen vermögen. 16.) Weñ sie Oefen an solchen Orten, wider Obrigkeitlichen Verboth, setzen, welche vor dem Feuer nicht genugsam verwahret sind, wodurch öfters großes Unglück entstehen kann.

Mittel.

1.) Daß die Obrigkeit durch verständige Leute den Töpfern ihre Arbeit zuweilen beschauen

lasse, und auf jedes Stück untüchtiger Waare, nachdem das solches weggenommen worden, eine gewisse Strafe setze und einfordere. 2.) Daß diejenigen, so Oefen setzen lassen, vorher die Kacheln wohl besehen, und bey deren Setzung auf alles andere genaue Aufsicht haben. 3.) Daß man Acht habe, daß die Aufsätze bey den Windöfen genugsame weite Oefnungen haben, damit der Rauch füglich hindurch kommen könne. 4.) Daß eine Obrigkeit die Häfner verpflichten möge, an gefährliche Orte keine Oefen zu setzen.

Handlungsdiener.

Diese betrügen, 1.) Wenn sie von Seiden, Gold, Silber, Gewürz, oder andern Waaren ihren Herren etwas entwenden, und solches entweder um geringern Preiß verkauffen, oder sonst gute Freunde sich damit machen. 2.) Wenn sie bey Verschickung an fremde Orte in der Zehrung braf drauf gehen lassen, oder mehr anrechnen, als sie verzehrt haben, daß übrige Geld aber für sich behalten. 3.) Wenn sie in Einhandlung der Waaren ihren Herren mehr Geld ansetzen, als sie davor ausgegeben haben. 4.) Wenn sie in Namen ihrer Herren bey den Wirthen braf auf-

schreiben lassen, und, da sie hernach nicht bezahlen können, den Abschied hinter der Thüre nehmen, und durchgehen. 5.) Wenn sie den Käufern die Waaren überbieten, und da diese ihnen mehr, als sonst der gewöhnliche Preiß ist, bezahlen, alsdann den Herrn nur den bestimmten Preiß geben, das übrige aber in ihren Beutel stecken. 6.) Wenn sie den Leuten alte verlegene, und verdorbene Waare für frische und gute verkauffen. 7.) Wenn sie aus Bequemlichkeit den Käufern die verlangten Waaren, unter dem Vorwand, daß solche nicht da seyn, nicht geben wollen. 8.) Wenn sie mit falscher Ehle und Gewicht die Käufer vervortheilen, und hergegen das, was sie solchergestalt von Käufer mit Unrecht an ihre Herren gebracht, von ihren Herren mit Recht wieder entweden zu können, vermeinen. 9.) Wenn sie, nach entstandener Zwistigkeit mit ihren Herren, durch deren und ihrer Waare Verkleinerung ihnen die Kunden und andere Käuffer abspenstig machen. 10.) Wenn sie, wo sie ihren Herren einen und den andern Schaden hätten verhütten können, solches unterlassen, und da es geschehen, dennoch thun, als ob sie nichts darum gewußt hätten. 11.) Wenn sie in Abwesenheit der Herren den Laden zuschliessen, und eine Zeit lang spazieren gehen, oder sonst sich ihrer Bequemlichkeit bedienen, bey der Heimkunft derer Herren aber hernach vorgeben, es

seyen

seyen keine Käuffer da gewesen. 12.) Wenn sie unter dem Vorwand, sie hätten da und dorten was zu verrichten, aus dem Laden in das Caffehauß, oder sonst wohin gehen, und die Zeit liederlich durchstreichen. 13.) Wenn sie mit dieblschen Leuten halten, und solchen Zeit und Gelegenheit an die Hand geben, wann und wie sie am leichtesten in das Haus oder in dem Laden ihrer Herren brechen können. 14.) Wenn sie sich zu dem Ende in Diensten einlassen, daß sie die Handlung ihrer Herren und ihren Waaren, wo nemlich sie aus der ersten Hand zu bekommen, oder worinnen sonst der meiste Gewinn zu machen, ablernen, und dessen Kunden an sich ziehen, hernachmals aber eben dergleichen Handlungen für sich anfangen.

Mitteln.

Daß man nur christlich gesinnte Leute, und solche Diener bey Handthierungen, deren Fleiß, Treu, und Redlichkeit man hinlänglich durch Einsetzung einer gewissen Summe Geldes, oder aus dessen vorherigen Diensten versichert, annehmen, und durch Unverwürfigkeit gewisser Leute, als Käuffer, sie auf gewisse Arten auf die Probe setze.

Hand=

Handwerks Meister.

Die betrügen: 1) Wenn sie im Antritt ihres Handwerks ihre Waaren aus Neid wohlfeiler als andere, geben, daß sie gleich anfangs viele Kunden an sich bringen, und dem Nächsten entziehen mögen. 2.) Wenn sie zweyerley Maß, Gewicht und Ellen, oder durchaus falsches Maß, falsches Gewicht, und falsche Ellen führen. 3.) Wenn sie Stein und Bein schwören, diese oder jene Waaren, woraus sie ihre Handwerkswaaren verfertiget, kosten sie im Einkauf so viel, oder wohl noch mehr, als man ihnen darauf gebothen, damit ihnen die Leute ihre Arbeit theurer bezahlen mögen. 4.) Wenn sie ihren Lehrjungen nicht alles treulich zeigen, oder solche, ehe sie ihnen die rechten Vortheile zeigen, bis in das letzte Lehrjahr vergeblich aufhalten, damit diese ihnen nicht einmal Abbruch thun mögen. 5.) Wenn sie ihre Lehrjungen mehr zu Mägde- und Hausdiensten, als Kindertragen, Wasser hohlen, auslaufen u. s. f. als zu demjenigen Handwerke, welche sie von ihnen erlernen sollen, gebrauchen, und etwann erst im letzten Vierteljahre der Lehrzeit ein wenig anführen. 6.) Wenn sie ihre Jungen mit Fleiß so streng halten, damit sie entweder mit Zurücklassung des Lehrgeldes aus den Lehrjahren entlau-

fen,

sen, oder aber, nach bekommener Auslernung noch etliche Monate ohne Wochenlohn seyn sollen. 7.) Wenn sie denjenigen, so Meister werden wollen, altväterische Meisterstücke, welche nimmermehr an Mann zu bringen sind, zumuthen, damit sie ihnen die Sache nur desto schwerer machen mögen. 8.) Wenn sie an den neuen Meisterstücken Fehler suchen, und angeben, die sie selbst wohl alle Tage machen, und der Mühe nicht werth sind, nur damit sie den angehenden Meister in eine ansehnliche Geldstrafe bringen, und solches hernach verzehren können. 9.) Wenn sie unter sich selbst eine gewisse Schatzung, darunter keiner bey Strafe eine Arbeit machen und verkaufen darf, setzen, und des Nächsten Gut durch solche Steigerung betrüglich an sich ziehen. 10.) Wenn sie diejenige, so bey ihnen arbeiten lassen, lange aufhalten, nur damit man denken solle, die Arbeit koste viele Zeit und Mühe, folglich müßte sie auch theuer bezahlt werden. 11.) Wenn sie auf den häufigen Abgang ihrer Waaren trotzen, und, ob wären zu dieser oder jener Waare mehr als zehn Kaufleute da, fälschlich vorgeben, damit sie nur den jetzt gegenwärtigen Käufer zum Kauf und höhern Preiß desto mehr bereden mögen. 12.) Wenn sie die von einem ihrer Mitmeister verfertigte Arbeit ohne Noth tadeln, und als untüchtig darnieder schlagen, damit man ein andermal von diesem abstehen, und hergegen zu ihnen kommen, und kau-

sen

sen möge. 13.) Wenn sie denjenigen, welche bisher bey andern Meistern arbeiten lassen, nun aber bey ihnen eine Arbeit bestellen, solche unter dem Vorwand, als hätten sie sonst schon zu viel zu thun, abschlagen, damit die Leute sie, sonderlich bey annahenden Feyertägen, desto mehr darum bitten, und die Arbeit auch theurer bezahlen mögen. 14.) Wenn sie vor die Muth = und Wanderjahre, von denen, die solche erkaufen wollen, allzuviel fordern, auch der Herrschaft das Gehörige davon nicht geben, sondern selbes entweder versaufen, oder in ihre Beutel stecken. 15.) Wenn sie einander Jungen und Gesellen, durch Versprechung besserer Verpflegung ꝛc. abspenstig machen. 16.) Wenn sie ihr Handwerk mit den Gesellen in Gemeinschaft auf gleichen Gewinn treiben, oder ihnen solches gegen ein Wochengeld wohl gänzlich übergeben. 17.) Wenn sie einander die Waare, z. E. die Metzger das Vieh auskaufen. 18.) Wenn sie mehr Gesrllen halten, als nach den Ordnungsartikeln erlaubt ist, und dadurch verursachen, daß andere Meister keine Gesellen bekommen mögen, und in ihrer Nahrung und Arbeit verhindert werden. 19.) Wenn sie diejenigen, die eher gebohren, als ihre Väter Meister worden, wider die kaiserlichen Verordnungen für keine Meisterssöhne erkennen, und die gehöriaen und gewöhnlichen Rechte nicht angedeihen lassen wolleu. 20.) Wenn sie den Wietfraueu von den Mahlzeiten, so sie bey

ihren

ihren Zusammenkünften zu gewissen Zeiten halten, die gehörige Mittheilung verweigern, unerachtet dieselben doch gleichfalls ihr gewöhnliches Geld bey der Lade erlegen, und die Beschwerden des Handwerks tragen müßen. 21.) Wenn diejenigen, so den Schlüßel zur Lade haben, mit denen, so die Lade in Verwahrung halten, auch die Rechnung über die Ausgabe und Einnahme führen, eines Sinnes werden, die darinn vorhandene Gelder entwenden, unter allerhand Titels von nöthigen Ausgaben, zumalen wenn das Handwerk Streitigkeiten hat, fälschlich in die Rechnung bringen, oder wenn sie es insgesammt versaufen, oder verzehren. 22.) Wenn sie einen, der Meister worden, und seine Muthzeit antretten will, keine Arbeit geben wollen, unerachtet sie doch fremde Gesellen in den Werkstädten haben, und auch wohl Neuankommende befördern, nur damit sie jenen das Meisterwerden sauer machen, und wohl gar von sich abweisen mögen. 23.) Wenn sie wichtige, und vor die Obrigkeit gehörige strittige Handwerkssachen selbst ausmachen, die Strafen in ihre Beutel stecken, oder versaufen, und dadurch der Herrschaft solche entwenden. 24.) Wenn sie von dem, so auswärts Meister worden, da er bey ihnen Meister werden will, aufs neue ein Meisterstück zu verfertigen begehren, um denselben in Unkösten zu setzen, oder wohl gar von ihren Ort abzuhalten. 25.) Wenn sie, bey Verfertigung

gung eines Meisterstücks, zugegen seyn müßen, dem, so solches verfertiget, durch allerhand Hinderung, als viel unnöthige Reden :c. irre machen, oder durch übermäßiges Fressen und Saufen viele Unkösten verursachen.

Mittel.

1.) Daß in den Polizeyordnungen ein gewisser Artikel gesetzt werde, kraft welchen in jedem Handwerk zwey hierzu verpflichtete Meister aller und jeder Arbeit einen billigmäßigen Preiß setzen, nach welchem die übrigen Meister sich im Verkaufen zu richten hätten. 2.) Daß den Meistern ihre Lehrjungen Mägdedienste thun zu lassen, in den Handwerksordnungen untersaget, auch der Lehrling selbst Viertel- oder Halbjahrweis von zwey dazu verordneten Meistern ausgefraget werde.

Handwerksgesellen.

Diese betrügen. 1.) Wenn sie von dem zum Handwerk gehörigen Werkzeug etwas entwenden. 2.) Wenn sie geschenkte Handwerke haben, und doch wider ihre Ordnungen betteln gehen. 3.) Wenn sie die bey andern Handwerkern gewöhnlichen Grüße und Gebräuche erlernen, und sich dadurch

durch an fremden Orten für Gesellen anderer Handwerke, die sie doch nicht erlernet haben, ausgeben, damit sie viele und reiche Geschenke bekommen mögen. 4.) Wenn sie, da niemand in der Werkstadt gewesen, sich auf die faule Seite legen. 5.) Wenn sie, da am meisten zu thun ist, dem Meister oder Meisterin zum Possen aus der Arbeit gehen, auch andere ein gleiches zu thun anhetzen. 6.) Wenn sie öfters einen blauen Montag, oder wol mehr Feyertäge in der Wochen machen, nach dem schönen Sprichwort: **Der Montag ist des Sonntags Bruder, und den Dienstag liegen die Gesellen noch im Luder**, und dadurch den Meister die Arbeit versäumen. 7.) Wenn sie in der Zeit, da sie für den Meister arbeiten sollen, für sich selbst, oder für andere Leute, und zwar von des Meisters Waare, Arbeit verfertigen. 8.) Wenn sie an einem Orte die Muthjahre arbeiten, und bey der Gelegenheit die Kinder des Meisters oder Meisterin heimlich an sich ziehen. 9.) Wenn sie zumal in den Werkstätstädten die Wittfrauen, welche die Sache so genau nicht verstehen, lüderliche Arbeit machen, daß dieselben nicht nur dadurch ihre Kunden verlieren, sondern auch öfters den Schaden ersetzen müßen. 10.) Wenn sie es durch Geschenke bey der Obrigkeit dahin dringen, daß das Handwerk, welches um erheblicher Ursache willen sie zum Meisterwerden nicht lassen will, durch Zwang dazu

an-

angehalten wird. 11.) Wenn sie Meister und Gesellen an fremden Orten um nichtiger Ursachen willen schimpfen, und dadurch verursachen, daß dieselben Meister keine Gesellen, die geschimpfte Gesellen aber, bis zum Ausgang der Sache, keine Arbeit bekommen, beyde aber dadurch in großen Schaden und Unkösten gesetzt werden. 12.) Wenn sie keine Arbeit annehmen wollen, und sich nur auf die Geschenke verlassen, und dadurch diejenigen, so das Geschenke geben müßen, um das Geld bringen. 13.) Wenn sie die Straf= und andere einkommende Gelder, so zu Erhaltung der Herberge, und andern nöthigen Ausgaben in der Lade sollen aufbehalten, und angewendet werden, eigenmüthig herausnehmen, verschwenden, und verthun. 14.) Wenn sie beym Umschauen ein und andere Werkstädte vorbeygehen. 15.) Wenn sie an fremden Orten übel von diesen oder jenen Meister reden, als wenn die Kost, Bett, Lohn und übrige Bedingnisse gar zu schlecht beschaffen wäre, und dadurch verursachen, daß kein Gesell mehr allda arbeiten will, da sich doch die Sache nicht also verhält. 16.) Wenn sie bey Verfertigung des Meisterstücks von andern sich helfen lassen, oder die Beschauer bestechen, daß sie die groben Fehler übersehen. 17.) Wenn sie auf den Reisen den Bauern die Hühner, Gänse, Obst und andere Dinge stehlen, und in den Wirthshäusern sich zurichten lassen.

Mittel

Mittel.

1.) Daß man bey Annehmung der Gesellen ihnen den Handwerkszeug zuzähle, und bey deren Abschied wieder übernehme. 2.) Daß die Meister und Gesellen die Eingewanderten, welche nicht Arbeit haben wollen, genau ausfragen, ob sie zu dem Handwerk, wovon sie den Gruß bringen, gehören? 3.) Daß man in den Werkstädten auf die Gesellen, was und wie sie arbeiten, wohl Acht habe. 4.) Daß man ihnen, wenn sie unerlaubte Feyertäge machen, das Wochenlohn abziehe, die Verhetzer aber für dem Handwerke oder Amt zur Strafe ziehen lasse. 5.) Daß man ihnen das Schimpfen und Auftreiben nicht gestatte. 6.) Daß sie die Obrigkeit zur Berechnung angenommener Gelder, so für sämmtliche Ordnung gehören, erhalte.

Hirten.

Diese betrügen. 1.) Wenn sie fälschlich vorgeben, daß ein Vieh unpäßlich sey, damit sie nur etwas davon zu heilen bekommen mögen. 2.) Wenn sie dem Vieh durch Schlagen oder Werfen Schaden thun, und hernach sagen, es habe sich an einem Baum verletzet, sey gefallen, von Mü-

cken, oder von einem andern Vieh gestossen, und beschädiget worden. 3.) Wenn sie verstohlnerweise in die Wiesen, Gärten, Aecker und Hölzer, wo es ihnen verbothen, hüten, und darinnen Schaden verursachen lassen. 4.) Wenn sie sonderlich die Kühe in Wäldern und verborgenen Oertern hüten, daselbst heimlich ausmelken, und die Milch zu ihren Nutzen durch die Ihrigen des Abends nach Hause bringen lassen. 5.) Wenn sie unter der Hut das Obst und andere auf dem Felde stehende Früchte wegnehmeu, und ihren Eigenthumsherrn entwenden. 6.) Wenn sie mit Fleiß über die Gränze oder in die jungen Schläge, und dergleichen verbotene Oerter hüten, und da sie drüber betretten werden, sich damit entschuldigen, das Vieh wäre scheu gemacht worden, ihnen ausgerissen, oder ein anderes Stück hätte sich unvermerkt von der Heerde abgeschlagen. 7.) Wenn sie zu spät aus- und zu früh eintreiben, unter dem Vorwand, das Vieh hätte keine Weide mehr gehabt, oder habe sich schon überfressen. 8.) Wenn sie bey der Holzhut die jungen Stammeln oder anders hartes Holz abhauen, und daraus Löffel, Ofen- und Rechengabeln, und dergleichen Dinge mehr daraus schnützeln. 9.) Wenn sie es mit den Fleischern halten, und da dieser ein Stück Vieh feil bietet, solches bey dem Eigenthumsherrn jenen zugefallen, um eines Trinkgelds willen, geringer schätzen. 10.) Wenn sie den Pferden aus

den Schwänzen die Haare ausraufen, und den Geigenmachern, oder Periquenmachern verkaufen. 11.) Wenn sie in den Wäldern, wo sie hüten, die Bäume zum Harzscharten durchbohren, die Vögelnester ausnehmen; oder auch sonsten in Gehölzen an der Vogelschnait Schaden thun.

Mittel.

1.) Nicht alles liederliche Gesindel, sondern nur solche, deren Treu und Fleiß aus vorgezeigten guten Zeugnissen, oder sonst bekannt ist, zu Viehhirten anzunehmen. 2.) Bey Annehmung eines ihn auf gewisse obige Betrügereyen vorbeugende Punkte, in besondere Eidespflicht zu nehmen, oder durch die Ortsobrigkeit darauf verpflichten zu lassen.

Holzhauer.

Diese betrügen. 1.) Wenn sie um ein Genuß willen die Scheiter länger, und auch die Klafter höher machen, als ihnen zu thun erlaubet ist. 2.) Wenn sie hergegen, da ihnen der Lohn nach den Klaftern gegeben wird, die Scheiter und Klafter der Länge, Höhe und Breite noch geringer

machen, damit sie nur desto eher die Klafter verfertigen. 3.) Wenn sie die Satzung der Klaftern das krumme Holz also zu legen wissen, daß die Klasteru bald voll werden. 4) Wenn sie, da sie um das Taglohn Holz hauen, sich sehr wohl fürsehen, daß sie nicht zu müde werden. 5.) Wenn sie für sich zu viel Holz hauen, und was sie nicht sehen lassen dürfen, unter dem Reisig verbergen. 6.) Wenn sie bey dem Heimgehen ein Stück Holz, oder Feuerabend, wie sie es nennen, mit sich nach Hause nehmen. 7) Wenn sie das Nutzholz auswerfen und auf die Seite legen, solches auch des Nachts, oder bey anderer Gelegenheit nach Hause schaffen.

Mittel.

Wider solche Betrügereyen dienet eine fleißige anzubefehlende Aufsicht der Forstbedienten, welche die Verbrecher, wie nöthig, zu pfänden, und anzugeben.

Holzhacker.

Die betrügen. 1.) Wenn sie die Scheiter allzugroß hacken, zumal die Klötzer, damit sie ihre

ihre Hände schonen, ganz und unzerhauen liegen lassen. 2.) Wenn sie nach der Arbeit ein Schneidholz, wider des Eigenthums Herrn Wissen und Willen, unter Vorwand, es sey der Holzspalter Gebühre, mit sich nehmen.

Mittel.

Daß man bey Dingung der Arbeit ihnen zum voraus melde, daß sie das Holz, sonderlich die Klötzer recht zerspalten, und daß nichts entwendet werde, Acht auf dieselben habe.

Hutmacher.

Diese betrügen. 1.) Wenn sie zu den Hüten grobe Wolle nehmen, und solche stark vergummen, daß sie hart und steif werden, auch anfänglich gut aussehen, hernach aber, da selbige in das Wasser kommen, und der Gummi zergehet, wie alte Lumpen werden. 2.) Wenn sie die Güte ihrer Hütte allzusehr loben, und die Wolle daran für englische, holländische, und andere fremde Wolle ausgeben. 3.) Wenn sie alte Hütte, so sie gegen die neue angenommen, wieder ein wenig zurichten, und für ganz neue verkaufen. 4.) Wenn sie

innländische selbst erzeugte Hütte für Leipziger verkaufen, und zu dessen mehreren Beweis etwann das Pettschaft eines Leipziger Hutmachers darauf schlagen. 5.) Wenn sie die Hütte in Kesseln dergestalt verbrennen, daß bey Herausnehmung die Köpfe davon ausfallen, solche aber so behutsam wieder anzusetzen wissen, daß man es eher nicht gewahr werde, als bis der Hut ein wenig abgetragen. 6.) Wenn sie die guten Hütte, welche sie über den Stock schlagen sollen, behalten, und davon schlechtere wiederum zurückgeben. 7.) Wenn sie, anstatt, daß sie die Hütte über den Stock schlagen, solche nur ein wenig mit schwarzer Farbe überstreichen, und hernach gleichwohl vorgeben, sie hätten den Hut verlangtermassen über den Stock geschlagen. 8.) Wenn sie mit ihren Hütten die Leute allzusehr übersetzen, und dafür mehr als billig ist, fordern. 9.) Wenn sie mit vielen Vermessen den Hut überbiethen, daß sie diesen und jenen Hut nicht um das darauf gesetzte Both hingeben könnten, hernach aber, da sie sehen, daß der Käufer fortgehet, und nichts mehr geben will, dennoch um den gesetzten Preiß hingeben. 10.) Wenn sie mit ihren Hütten in die Wirthshäuser, und sonsten wohin tragen, um selbe verkaufen zu können, und hernach, damit sie bey dem Handwerke nicht in die Strafe kommen mögen, vorgeben, es wäre nach ihnen geschickt worden. 11.) Wenn sie wider die Färberordnung sich unterfan-

gen,

gen, heimlich Zeuge und andere Kleiderwaaren zu färben.

Mittel.

1.) Daß in den Hutmacherordnungen auf obiges besondere Strafe gesetzet, und die verfertigte Hütte von zwey geschwornen Meistern, sonderlich auf den Jahrmärkten fleißig beschauet werden. 2.) Daß die Käufer bey Einhandlung eines Huts vorsichtig seyn, und ob die gesteifte Hütte bey deren Biegung einen Bruch bekämen, die verdächtigen Alte am Griff dünne, oder an der Stelle kurz seyn, und was dergleichen Proben, woran man den Betrug eines Huts erkennen kann, genaue Achtung geben.

Jäger.

Diese betrügen. 1.) Wenn sie sich allerhand betrügerischer Mittel bedienen, das Wild zu sich bahnen, andern einen Weidmann zusetzen, oder ein sogenanntes Jägerstückgen zu beweisen, damit derjenige, der etwann angränzet, oder durch die Koppeljagd vortretten, das Wild ihnen lassen müße. 2.) Wenn sie an Sonn- und Festtä-

gen unter dem Gottesdienst auf die Jagd gehen, damit sie zu der Zeit, da niemand auf dem Felde, desto mehr und eher durch das Getreid jagen und hetzen können. 3.) Wenn sie wider die ergangene Jagdverordnungen das Wildprät schießen. 4.) Wenn sie die Bauern in Vielheit zum Umkreisen und Abjagen aufbieten, und diejenigen, dennen sie nicht wohl wollen, an solche Oerter stellen, wo Leib und Leben in Gefahr stehet. 5.) Wenn sie um eines Hasses willen durch die bestellten Felder reiten, und das Getreid verderben. 6,) Wenn sie den Bauersleuten verbieten, das Wild mit geknüttelten, kleinen Hunden von den Gärten, und Alleen abzuhalten. 7.) Wenn sie den Hirten und Schäfern, die im hutbaren Gehölze hergebrachte Weide und Trifft, unter dem Vorwand, damit das Wild desto mehr zu fressen habe, und sich desto besser vermehren möge, verbiethen, hingegen durch die ihrigen dariunen grasen und hüten lassen. 8.) Wenn sie in ihrem Jagdrevier nicht bleiben, sondern heimlich auf eines andern Grund und Boden jagen, und hetzen. 9.) Wenn sie eines Wildes halber, um demselben aus dem Wind zu kommen, oder sich besser zu verdecken, oder aber einen tauglichen und gewissen Schuß zu haben, über die Gränze ihrer Reviere treten, und davon hinüber in ihr Gehölze schießen. 10.) Wenn sie einem angeschossenen Wilde über die gesetzte Zeit des Folgerechts in einem andern Forst

nach=

nachfolgen, und dasselbige wohl etliche Tage mit Hunden aufsuchen, dennoch aber auf erfolgenden Fall, da ein anderer Jäger dazu kommt, alsdenn vorgeben, daß sie es erstlich angeschossen hätten. 11.) Wenn sie, unter dem Schein, auf die Jagd zu gehen, die Reisenden in dicken Wäldern anpacken, ausziehen, plündern, ja wohl gar ermorden, und des ihrigen berauben. 12.) Wenn sie ihrer Herrschaft das Wild entwenden, und solches entweder verkaufen, verschenken, oder das Beßte selbst verzehren. 13.) Wenn sie von dem Wildprät die Hunde fressen lassen, und solches zerreißen, hernach aber vorgeben, es seye von den Wölfen niedergerissen worden, und gehöre ihnen dieser Wolfsbiß als eine hergebrachte Zubuß. 14.) Wenn sie die Eicheln und das Obst aus dem Gehölze wegnehmen, und heimlich nach Hause tragen lassen. 15.) Wenn sie das umstellte Wildpräth theils heimlich aus der Stallung laufen lassen, um solches zu schonen. 16.) Wenn sie von dem Salz, so sie für das Wild zum Salzlocken, imgleichen von dem Kern oder Haber, etwas in ihre Haushaltung verwenden, und jenen entziehen. 17.) Wenn sie von dem, welche etwann junge Geyer, oder andere Raubvögel aus ihren Nestern herausnehmen, sich solche geben, und die davon abgeschnittene Fänge sich von der Herrschaft bezahlen lassen. 18.) Wenn sie von einem gepirschten Stück Wild mehr als das ihnen davon gehörige Jägerrecht nehmen,

 und

und besonders aus solchen die Lendenbraten für sich schneiden. 19.) Wenn sie aus Versehen das Wild aus der Stallung entwischen lassen, hernach aber die Schuld auf die Bauern, oder Jagdleute schieben. Ein mehreres, und die Mittel besiehe unter den Förstern.

Jubelierer.

Diese betrügen. 1.) Wenn sie falsche, von Krystallglas mit allerhand Bergfarben den ächten ähnlich gemachte Edelgesteine für gute verkaufen. 2.) Wenn sie Edelgesteine, so an der Farbe, oder in der That selbst mangelhaft sind, für gültige in hohen Werth anschlagen und verkaufen. 3.) Wenn sie die Edelgesteine und Kleinodien derjenigen, von welchen sie dergleichen an sich handeln wollen, allzugering schätzen, und daher die Verkäufer, als der Sachen Unverständige, über Ziel und Gebühr vervortheilen. 4.) Wenn sie die böhmische Krystallen und Diamanten, die, da sie geschnitten sind, eine schöne Spielung von sich geben, für gute orientalische oder amerikanische verkaufen. 5.) Wenn sie ein Krystallenglas in die höchste Rubinfarbe künstlichtrweise bringen, und solches hernach für gute und wahrhafte Rubinen

verkaufen. 6.) Wenn sie Saphire verfälschen, indem sie Salz aus dem capite mortuo des Scheidwassers etlichemal reinigen und krystallisiren, dann mit Krystallglas zerschmelzen, und daraus die Saphirisation zuwege bringen. 7.) Wenn sie die Smaragden verfälschen, dadurch, daß sie Granaten, und gewisse salia alcalia in einander schmelzen, welche dann, da die Temperatur recht getroffen wird, eine ziemliche Härte haben, auch einen schönen Glanz bekommen. 8.) Wenn sie Arsenialica, Bley, Kies, Borras, Salpeter, Antimonium, zugerichte italiänische Magnesia, und Blutstein zusammen schmelzen, und daraus den falschen Hyacinth verfertigen. 9.) Wenn sie den Amethist verfälschen, und solchen durch Kies, Salpeter, Borras, Bleyweis, oder durch ein aus gemeinen Schwefel zu einer blauen Farbe exaltirtes Bley und Antimonium verfertigen. 10.) Wenn sie den Türkis verfälschen, und ihn, wie die Engelländer zu thun pflegen, mit Kies, Salpeter, Zinn, Bleyaschen, gebranntes Kupfer, zugerichten Grünspan, und dunkeln Schmalken nachmachen. 11.) Wenn sie den Chalcedonier mit Krystallen, Silbertinktur, Salpeter und Borras nachmachen, und für den veritabeln verkaufen. 12.) Wenn sie auf allerhand Art die Perlen nachmachen, oder es durch andere thun lassen, und solche hernach für gute orientalische verkaufen.

Mittel.

1.) Obrigkeitlicher Verbot, daß dergleichen Leute ohne vorherige Probe ihrer Waaren: nichts verkaufen dürfen. 2.) Behutsamkeit der Käufer, daß diese ohne Probe und Beyrath verständiger Leute nichts von kostbaren Waaren handeln mögen. 3.) Ernstliche Bestrafung derer, welche auf solchen Betrügereyen ertappet werden.

Juden.

Diese betrügen. 1.) Wenn sie wider alle Rechte und natürliche Billigkeit die Zinsen von ausgeliehenen Kapital nicht nur gleich voraus abziehen, sondern auch wohl die Interesse zum Kapital schlagen, und also Zinsen von Zinsen nehmen. 2.) Wenn sie Gold und Silbermünzen befeilen und beschneiden, so, daß man oft ganze Töpfe voll solcher Abschnitte bey ihnen gefunden. 3.) Wenn sie die guten Münzen aus dem Lande, und böse dagegen dahinein führen. 4.) Wenn sie die alte verlegene Waaren zusammen händeln, und solche für frische neue wieder verkaufen. 5.) Wenn sie ihre Wechselbriefe hebräisch oder jüdisch-deutsch mit hebräischen Buchstaben aufsetzen, um

damit

damit die Christen, die solche Schrift nicht lesen können, hinter das Licht zu führen. 6.) Wenn sie die Zahl der Schuld in der Christen Handschriften, da solche mit Ziffern, uud nicht mit Buchstaben ganz und deutlich ausgeschrieben, vermehren, und wohl anstatt 20 mit Dazuthuung einer 0, 200 setzen. 7.) Wenn sie die Handschrift der Christen, da diese bey Abtragung selbige zurück fordern, verläugnen, vorgebend: sie sey verleget, und könnten solche dermalen nicht finden, wollten solche, sobald sie sich finden würde, gleich einhändigen, da es dann oft geschieht, daß sie den gewesenen Schuldner so lang laufen lassen, bis er müde wird, und darüber stirbt, sie aber alsdann Gelegenheit nehmen, die Schuld, vermittelst der Wiederhervorbringung der noch in Händen habenden Handschrift von den Erben eines solchen Nichtschuldners noch einmal zu fordern. 8.) Wenn sie, wie in Frankenland an etlichen Orten geschieht, mit dem Bauersmann durch Kerbstöcke, worauf sie die Schuldsumme verzeichnen, handeln, und eines vor sich behalten, das andere aber den Schuldner geben, und damit ihre Betrügereyen machen, wovon in Tenzels monatlichen Unterredungen ad An. 1692. p. 537. folgende Geschichte erzählet wird: Nämlich, es habe einstmals in einem Dorfe ein reicher Bauer und ein Jude gewohnet, darunter dieser jenen längst gern übertölpelt hätte, ihn aber

nicht

nicht, wie er gewünscht, gewinnen können, bis endlich der Bauer krank geworden, da nun dieses der Jud erfahren, habe er sich der Gelegenheit bedienet, einen Kerbstock genommen, solchen gespalten, darauf 100 fl. Reichsmünz gezeichnet, das eine Theil genommen, und sey damit zum Kranken gegangen, auch bey ihm so lang geblieben, bis er sich allein bey demselben gesehen, da er denn sogleich gemeldten Kerbstock in des Kranken Stube in eine zinnerne Kanne auf einen Schranken geworfen, wieder nach Hause gegangen, und auf bald erfolgtes Absterben des Bauern sich zu einem Gläubiger bey den Erben gemeldet, auch so glücklich gewesen, daß er von ihm die 100 fl. empfangen. 9.) Wenn sie von den Christen Geld entlehnen, und Juwellen oder Gold in einem Schächterlein zum Unterpfand versetzen, dabey aber ein anderes dem ersten gleich ähnliches Schächterlein mit Bley oder dergleichen angefüllt haben, welches sie mit jenem unvermerkterweise verwechseln, und anstatt des recht versigelten hinterlassen. 10.) Wenn sie unter dem Schein, den Leuten etwas zu verkaufen, oder von ihnen etwas einzuhandeln, in die Häuser gehen, damit sie nur die Gelegenheit absehen mögen, wo die Leute ihr Geld haben, welches sie hernach andern diebischen Leuten angeben, oder wohl selbst mit ihnen hinwegstehlen. 11.) Wenn sie falsche Briefe und

Siegel nachmachen, und hier und da Kapitalien auf andere wohlhabende Leute aufnehmen. 12.) Wenn sie mit Fleiß, und vorsetzlicher Weise abwirthschaften, damit sie nur ihre Gläubiger nicht bezahlen dürfen, oder wenigstens mit ihnen so verabreden können, daß diese froh sind, wenn sie an der gewissen Schuld nur Haberstroh bekommen. 13.) Wenn sie sich als Reisgefährten anstellen, und unter solchen Deckmantel den Reisenden, bey welchen sie Geld vermerken, das ihrige rauben. 14.) Wenn sie von den sogenannten ewigen Juden Ahasvero, welcher von Christi Zeiten an, bis hieher in aller Welt umher laufe, und auch bis ans Ende der Welt umher laufen werde, viele Erzählungen machen. 15.) Wenn sie sich für den Meßiam ausgeben, wie in vorigen Zeiten Barchochba, Moses Cretensis, Rabbi Mardochai, Sabbathai Sevi, und andere gethan, oder auch noch den zukünftigen Meßiam erwarten, wobey Joach a Lent. de Pheudo-Messiis nachzuschlagen. 16.) Wenn sie die Christen zu Begehung allerhand Diebstählen verführen, und ihnen dies Handwerk unter mancherley Vorwendungen süß vorzustellen wissen, wie sonderlich über solche Verführung der Juden, die im Jahre 1715. zu Dresden hingerichtete Diebe gar sehr geklaget haben. 17.) Wenn sie mit Juwellen, und andern kostbaren Schmuck handeln, und damit Unverständige entsetzlich anführen. 18.) Wenn sie mit kupfer-

pfernen, messingenen, und eisernen Waaren, so den Kupferschmieden und Schlossern zu machen, und damit zu handeln sich unterstehen, dann heimlich damit im Lande herumgehen.

Mittel.

1.) Den Juden den Handel und Wandel unter Christen gänzlich verbiethen, und dafür, daß sie an den Orten, wo man sie duldet, sich auf Handwerke, Künste, oder Feldbau, und dergleichen Taglohn begeben, anzuweisen. 2.) Dieselben zu Besuchung des christlichen Gottesdienstes, zu gesetzten Zeiten, damit sie ihres Irrthumes, da sie die Gojim, wie sie uns Christen nennen, zu betrügen, für keine Sünde halten, überführt würden, vermög obrigkeitlicher Gewalt anzuhalten.

Kannengießer.

Die betrügen. 1.) Wenn sie das Zinn verfälschen, und darunter mehr Bley, als erlaubet ist (da hiesigen Orts in * * zu 10 Pf. Zinn nur 1 Pf. Bley zuzusetzen gestattet wird) vermengen. 2.) Wenn sie auf ihre Arbeit weder ihr Zeichen, noch des Orts, wo sie ansäßig sind, Wappen

ßen prägen und Zeichen schlagen, damit, wenn das Geschirr den Glanz verlohren, und man nun erst den starken Zusatz vom Bley recht merket, sie nicht vor betrügerische Leute mögen ausgeschrien werden 3.) Wenn sie an den Kanneu, Schüßeln und Tellern, wie auch an Deckeln und Füßen der Krüge die Rände gar zu tief ausdrähen, daß sie desto eher wieder zerbrechen sollen, und sie bald daran wieder etwas verdienen mögen. 4.) Wenn sie mit dem Gewicht gleich ändern, so damit umgehen, falsch und betrüglich handeln. 5.) Wenn sie das alte Zinn darnieder schlagen, nur damit sie es wohlfeiler bekommen mögen; da es doch wohl viel besser ist, als ihr neues, und nur hellglänzendes Zinnwerk. 6.) Wenn sie anstatt, daß sie die Mundstücke und Füße bey Beschlagung der Krüge, oder steinernen und gläsernen Flaschen, wohl verkütten sollten, nur Wachs oder Pech darauf gießen, welches aber, sobald das Gefäß nur ein wenig in die Wärme kömmt, zerschmelzet. 7.) Wenn sie denen, welche ihnen altes gutes Zinn umzuschmelzen geben, solches bey der neuen Arbeit nicht so, wie sie es bekommen, lassen, sondern mit einem Zusatz verfälschen. 8.) Wenn sie ihr Zinn den Unverständigen für gut Englisches, oder Schlackenwälderzinn verkaufen, und solche Stempel darauf schlagen. 9.) Wenn sie unter dem Vorwand, dieses oder jenes Stück Zinn könne man nicht nach dem Gewichte, wegen der be-

sondern Arbeit geben, den Käufern ein solches nach dem Gesicht in zu hohen Preiß anhängen.

Mittel.

1.) Daß, wer viele Stücke umzugießen, oder von neuen zu verfertigen hat, solche in seinem Hause, an einem dazu tauglichen Orte, durch einen ehrlichen Kannengießer mit dessen Formen, und Instrumenten thun lasse, und damit kein Unterschleif bey der Arbeit vorgehe, nicht nur besondere Aufseher dazu verordnen, sondern auch von den dazu gegebenen Zinn sich eine Probe abschlage, solche hernach gegen die Arbeit halten, und, ob sie mit jenem übereinkomme, durch jemand Verständiges probieren lasse. 2.) Daß bey Strafe verboten werde, kein Zinn ohne aufgeschlagenes Meisters- und Stadtzeichen zu verkaufen.

Kaufleute.

Diese betrügen. 1.) Wenn sie ihre Waare aufs höchste loben, und mit vielen Eidschwüren über die Gebühr herausstreichen. 2.) Wenn sie den Zoll umfahren, den anzusagenden Werth der Waaren verschweigen, und also bey Abstattung

der

der Mauthen und Akzisen das Gehörige nicht entrichten. 3.) Wenn sie ihre Waaren überbiethen, und den Käufer wohl noch einmal so hoch betrügen. 4.) Wenn sie dem Käufer ihre Waaren zwar ohne Zinsen eine Zeitlang borgen, solche aber ihnen so hoch anschreiben, daß über den Gewinn noch ein großer Zinsenwucher herauskömmt 5.) Wenn sie wissen, daß ein Theil Waare, so sie besitzen, nicht im Lande, oder in Kurzem keine mehr davon zu haben seyn wird, sie unterdessen vorgeben, es sey noch ein Restgen davon übrig, ob sie schon noch eine große Menge haben, nur damit man solche desto theurer bezahlen möge. 6.) Wenn sie eine gewisse Waare in einem Land oder Stadt ganz und gar aufkaufen, damit sie die Waare allein haben, und darnach derselben Preiß setzen, und steigern mögen, wie sie nur immer wollen. 7.) Wenn sie mit eigenem Schaden, andern zum Schaden ihre Waaren hinschleudern, daß kein anderer neben ihnen Handelnder dergleichen, ohne seinen Verderben, nachthun kann, solchergestalt aber einer den andern um die Kunden bringet. 8.) Wenn sie den Leuten Waare verkaufen, die sie doch selbst nicht, oder nicht völlig haben, alsdenn aber, da der Käufer richtig, allererst zu einem andern gehen, und die verlangte Waare, worauf sie den Käufer in ein paar Stunden wieder zu kommen vertrösten, erhandeln, dabey aber sich auch ihre Pfeiffe zu schneiden wissen. 9.) Wenn sie ihres

ohnedem schon guten Vermögens halber nicht mehr über Land und Wasser handeln, gleichwohl aber, da sie wissen, daß ein und der andere Kaufmann von seinen Gläubigern gedränget wird, daß, obschon er noch mit guten Waaren versehen, dennoch nicht bezahlen kann, gewisse Leute anstellen, welche diesem seine Waaren kaufen, und so und so viel darauf biethen müßen, und da derselbe sie um das geschehene Geboth nicht lassen will, etliche Tage hernach andere an ihm schicken, welche ihm auf das Stück noch weniger setzen, daß der bedrangte Mann einen Auschlag der Waare besorgen, und endlich froh seyn muß, die Waare an die ersten untergebene Käufer loszuschlagen, dawider insonderheit Gerber in seiner Fortsetzung der unerkannten Sünden der Welt pag. 386 eifert. 10.) Wenn sie verdorbene wollene Waare, Seiden, Marder, Zobel, und dergleichen in finstern Gewölben feil haben, damit die Käufer nicht so eigentlich sehen mögen, wie solche beschaffen. 11.) Wenn sie sich falsche Ellen und Gewicht beylegen, und damit ihren Nächsten vervortheilen. 12.) Wenn sie die schönste und feinste Waare unten und oben, in die Mitte aber die schlimmste legen, damit der Käufer der letztern sobald nicht gewahr werde, und im Wählen soleicht die schlimme als gute ergreifen möge. 13.) Wenn sie sich anstellen, als ob sie einem aus besonderer Freundschaft die Waare in dem und jenen Preiß ließen, da sie doch wohl

solche

solche andern noch wohlfeiler zukommen lassen. 14.) Wenn sie neben ein Tuch, welches sie gern loß seyn möchten, ein anderes von gleicher Güte und Werth legen, dieses aber im Preiß so hoch halten, daß der Käufer oft unvermerkt genöthiget wird, jenes, das schlimmer, um der Wohlfeile willen zu wählen. 15.) Wenn sie den schlechten, innländischen und geringen Waaren fremde Namen beylegen, und für von fremden entfernten Landen hergekommenen Sorten ausgeben, unter welchen Deckmantel gar oft Görlitzer Tücher für Holländische, und diese wieder Englische, wieauch die in Deutschland erzeigte Gold- und Silber Galons vor Genever und Pariser-Arbeit gehen müssen. 16.) Wenn sie wider Obrigkeitlichen Befehl den Feinden Proviant, Munition, Gewehr, und andere Kriegs-Materialien, unter fremden Flaggen oder Namen heimlich und ohnvermerkt zuführen. 17.) Wenn sie bey Ausmessung eines Tuchs solches allzusehr dehnen, und an der Ellen anziehen, daß oft bey weiterer Nachmessung an wenig Ellen ein ganzes Viertel fehlet. 18.) Wenn sie halben Carthun für ganzen ausgeben, und Unverständigen verkaufen. 19.) Wenn sie die durchlöcherte Strümpfe vernähen, sonderlich an den Zwickeln, daß der Käufer der solche für gut ansiehet, den Schaden nicht eher gewahr wird als bey Anziehung derselben. 20.) Wenn sie gewebte Strümpfe für gestrickte, und zweydräthige für dreydräthige verkaufen.

Mittel.

Dergleichen unbilligen und betrüglichen Handel kann durch gute Polizey, und besonders auf die Kauf- und Handelsleute gerichtete Ordnung, zumalen in solchen Städten, wo Handel und Wandel stark in Flor ist, guten Theils gewehret, und abgeholfen werden, worzu auch einigermassen ich in meinen unvorgreiflichen Gedanken von Verkauffung der Pfründen, und in diesen Anhang von Vervortheilung bey Kaufhandlung Vorschläge gethan.

Kellner.

Diese betrügen, 1.) Wenn sie von den ihnen anvertrauten Weinen entweder selbst trinken, oder davon heimlich verkauffen, und hernach an dessen statt Wasser ins Faß füllen, damit sie in ihrer Rechnung bestehen mögen. 2.) Wenn sie sich von dem Fremden und Reisenden den Wein theuer bezahlen lassen, als ihnen die Maaß angerechnet, und gleichwohl ihrem Herrn in der Rechnung nicht mehr zustellen, als die gewöhnliche Schätzung ist. 3.) Wenn sie den Gästen auch die Mahlzeit höher ansetzen, und sich beza-

zahlen lassen, als ihr Herr dafür verlanget, daß übrige Geld aber nur für sich behalten. 4.) Wenn sie es ihnen angelegen seyn lassen mit den Leuten in der Kuchel zu halten, und solchen Wein und Bier mit ihnen theilen, damit sie ihnen aus der Küche dergleichen thun. 5.) Wenn sie den Gästen kein richtiges Gemäß geben, und den Wein in kleinern Gläsern, als das landübliche Gemäß erfordert, beybringen. 6.) Wenn sie den Gästen Frankenwein für Rheinischen, u. s. w. vorsetzen, und sich dafür bezahlen lassen. 7.) Wenn sie die Weine mit allerhand Speccreyen verfälschen, und hernach deutsche oder einheimische für ausländische und italienische, spanische, burgundische, u. s. f. verkauffen. 8.) Wenn sie auf Befragung der Gäste, ob das Bier oder der Wein gut? mit Ja antworten, und sogleich ein Glas holen, nur das es einmal herbey gebracht, müßte bezahlet werden. 9.) Wenn sie anfangs den Gästen gutes Getränk, nachgehends aber, da sie trunken worden sind, wie im Evangelio stehet, schlechters geben, und doch in Preiß anschreiben. 10.) Wenn sie von guten Freunden und Bekannten sich eine Mahlzeit wohlfeil bezahlen lassen, den andern Gästen aber, so mitgespeiset, doppelt anrechnen.

Mittel.

Daß für die Wirthe, und deren Angehörige eine besondere Ordnung kundzumachen, in welcher aller dergleichen Unterschleif, und Vervortheilung der Gäste, mit angehängter Pön oder Straf, verboten seyn sollte, welche Ordnung auch in denen Gaststüben anzuhängen wäre.

Knöpfmacher.

Die betrügen, 1.) Wenn sie theils von Seiden, und theils von Kalmelhaaren gefertigte Knöpfe für ganz seidene verkauffen. 2.) Wenn sie von dem Gold oder Silberfaden, oder auch Seiden, welche man ihnen, daraus Knöpf zu verfertigen, zugestellet, etwas zurück behalten, und nicht anheim stellen. 3.) Wenn sie unter dem guten Gold = oder Silberfäden Lionischen mit verarbeiten. 4.) Wenn sie unter sich, wo eine Zunft errichtet, eine geheime Abrede nehmen, diese oder jene Sorte von Knöpfen, zu deren Uibertheurung, unter einen gewissen erhöheten Preiß nicht zu geben.

Mittel.

Allen diesen Unfug kann in der Knöpfmacherordnuug gesteuret werden.

Knöpfpresser.

Die betrügen, 1.) Wenn sie die Knöpf zu dünn machen, daß sie gar zu leicht eingedruckt werden. 2.) Wenn sie zu den zinnernen Knöpfen einen allzugroßen Zusatz von Bley thun, uud sie doch für pur zinnerne verkauffen. 3.) Wenn sie die Knöpfe unten her nicht recht verletten, oder, so sie mit Holz ausgefüttert werden, unten nicht weit genug umlegen, damit die Platte desto eher wieder abspringe. 4.) Wenn sie die Knöpfe mit etwas Safran, oder auf eine andere Weise, gelb anla ufen lassen, und darauf solche den Unverständigeu für in Feuer vergoldete verkauffen.

Mittel.

Daß man bey Einkauffen der Knöpfe auf derselben Schwere, Glanz, Farbe, und Verlötung sehe.

Köche.

Diese betrügen, 1.) Wenn sie das Fleisch und andere Eßwaaren, so sie zu kochen haben, nicht völlig zum Feuer setzen, sondern dessen einen Theil für sich behalten, und, wo sie noch unverheurathet, solches verkauffen, oder wegschenken, wenn sie aber Weib und Kinder haben, es durch die Ihrige nach Hause bringen lassen. 2.) Wenn sie an Eyer, Butter, Mehl und Gewirz mehr fordern, als sie zu den Speisen gebrauchen, und hernach das übrige behalten, oder ebenfalls verkauffen. 3.) Wenn sie auch nicht einmal dasjenige von solchen Sachen in die Speise thun, was hinein gehöret, sondern von demselben etwas zurück behalten. 4.) Wenn sie mit den Kellnern in guten Verständniß stehen, so daß diese sie mit Getränke versehen müssen, sie hingegen ihnen von ihrer Herren Speise ein und anderes zuschantzen. 5.) Wenn sie allzeit das Beste, und geschmackhafteste Stückel von den schon zugerichteten Speisen für sich behalten, und also es ihrem Herrn vor dem Maul hinweg nehmen. 6.) Wenn sie ihre Lehrlinge nicht treulich in allen unterrichten, sondern wohl aus der Küche von sich schicken, da sie kaum wissen, wenn ein Stuck Rindfleisch siedet. 7.) Wenn sie mit den Kochhöfen, Schüs-

Schüsseln, und dergleichen nicht behutsam genug umgehen, sondern solche oft muthwilligerweise zerbrechen, und alsdenn vorgeben, der Hafner wäre daran Schuld, daß das Geschier so bald in Stücken gehe. 8.) Wenn sie entweder für sich, oder auf Einrathen anderer, in Hoffnung, ein Stück Geld zubekommen, in das Leibessen ihrer Herren Gift thun, und solche damit hinrichten wollen.

Mittel.

Daß man beym Zurichten fleissig acht habe, oder haben lasse, daß alle Zugehörungen an Gewürze und andern in die Speise gethan werden, den Köchen nicht mehr unter die Hände gebe, als was sie täglich zu den Speisen brauchen: auch ist nöthig, bey Anrichtung der Speisen zu seyn, um zu sehen, ob davon nicht etwas in den Töpfen zurück gelassen werde: den Köchen aber selbst wäre zu verbiethen, niemand fremdes oder auch von dero eigenen Leuten in die Küche zu lassen, wo es nichts erhebliches darinnen zu verrichten habe.

Kupferdrucker.

Die betrügen, 1.) Wenn sie die Farbe und Fürniß nicht gehörig zubereiten, die Farbe nach

dem

dem Auftragen von der Kupferblatte nicht sauber genug abwischen, oder aber zu wenig Farbe auftragen, folglich dem Verleger zu Schaden eine gar unsaubere uud unanständige Arbeit an das Licht bringen, welches mehrerntheils daher rühret, daß, da sie sollten selbst Hand dazu anlegen, ihre noch nicht unterrichte, Weiber Kinder, und Mägde über diese Arbeit stellen. 2.) Wenn ihnen von denen anvertrauten Platten eine gewisse Anzahl Exemplaria abzudrucken angedungen wird, so über dieselbe für sich noch einen heimlichen Nachschuß thun, und zum Nachtheil des Verlegers verbotener Weise verkauffen, wie mit Portraits und andern angenehmen Kupfern, die besonders verkauft werden können, gar öfters zu geschehen pfleget.

Mittel.

Zu Abhelfung des ersten Punkts dienet, daß man mit der Zahlung zum Theil bis zur Lieferung der Arbeit zuruck halte, und was daran untüchtig befunden worden, dem Verfertiger zurückstelle. 2.) Bey dem andern hätte die Obrigkeit solcher Orten, wo besondere Kupferdrucker wohnen, diese auch darauf zu verpflichten, sich solches betrügerischen Nachdruckens bey hoher Straffe zu äußern.

Kup-

Kupferschmiede.

Diese betrügen, 1.) Wenn sie den Einfältigen wohl zugerichtetes Eisen für weißes Kupfer verkauffen. 2.) Wenn sie an die Kessel uud andere Gefäße große eiserne Reiffe, und sehr starke eiserne Füsse machen, damit selbige nur schwer wägen mögen. 3.) Wenn sie, da sie etwas anletten sollen, solches gleichfalls nicht sowohl um der Währung, als vielmehr ihres Vortheils halber, sehr stark und dicke machen. 4.) Wenn sie wissentlich falsches Kupfer, dabey nemlich das Eisen vermittelst einiger Zusätze in bleyernen Kesseln gekocht, und zu Kupfer erhöhet wird, verarbeiten, dergleichen Kupfererzeignissen zu Admont in Steuermarkt vor einiger Zeit aufgerichtet worden, welche dem Kloster 25000 fl. jährlich Nutzen bringen soll. 5.) Wenn sie mit Fleiß und Vorsätz in die Gefässe und Geschirre, welche sie auszubessern bekommen, noch mehrere Löcher schlagen, als schon darinnen seyn, Theils, daß sie mehrern Lohn bekommen, Theils aber, daß sie bald unbrauchbar werden mögen, und man also von ihnen wieder neue Waare kauffen müsse. 6.) Wenn sie die Geschirre von Messing oder Kupfer gar zu dünne machen, damit sie nur bald wieder drauf geheu mögen. 7.) Wenn sie diejenige, so ihre

Waaren nicht verstehen, mit allzugrossen Preiß übersetzen, und vorwenden, dieses oder jenes Stück ihrer Arbeit pflege man nicht nach dem Gewicht, sondern nach dem Gesicht zu verkauffen. 8.) Wenn sie oben um dem Kessel oder Töpfe eiserne Ringe machen, und damit man solche nicht wahrnehmen möge, daß Kupfer darüber schlagen, und damit bedecken. 9) Wenn sie Ofenröhren von Eisenblech allzudünne machen, damit solche desto ehender vom Feuer verzehret werden, und es neue Arbeit setzen möge. 10.) Wenn sie das alte Kupfer von Kesseln und dergleichen, unter dem Vorwand, es wäre sehr ausgebrannt, und verdorben, in einem allzugeringen Preiß, den sie wohl bey dem Handwerk unter sich selbst gesetzet, und abgeredet, annehmen, und kauffen. 11.) Wenn sie von den verdächtigen Personen oder Dieben ganze oder zertrümmerte Kessel und dergleichen heimlich einkauffen. 12.) Wenn sie wider ihre Ordnung, auf dem Lande der Arbeit, wie die Kesselflicker, nachlauffen, oder mit alt und neuer Waare heimlich hausiren gehen. 13.) Wenn sie denen Kesselflickern oder umlauffenden Stöhrern Nägel oder Kupfer zum Flicken heimlich verkauffen.

Mittel.

Daß man den Kupferschmieden ein gewisses Maaß und Preiß setze, wie stark sie diese oder

je-

jene Sorte mit Eisen versehen, und wie hoch sie jedes Stück nach dem Gewichte verkauffen sollen. Auch könnte ihnen die Arbeit von gewissen Personen beschauet, und die untüchtig befundene weggenommen, der Einkauffe aber alten Kupfers von verdächtigen Personen bey nahmhafter Strafe verboten werden.

Kupferstecher.

Die betrügen, 1.) Wenn sie die Leuthe mit ihrer Kunst, welche man nicht allezeit so genau schätzen kann, übersetzen, und von einem Kupferstiche mehr Lohn fordern, als sie von Rechtswegen verdieneten. 2.) Wenn sie anstatt, daß sie ein Stück in Kupfer stechen sollen, solches nur schravieren, oder die Kupferblatte mit Wachs überziehen, die vorhabende Figur mit einem Gipfel darein graben, solche mit Scheidwasser unterlauffen, und einpeitzen lassen, und den Mängeln hernach vollends nachhelfen. 3.) Wenn sie eine vorgegangene Schlacht, oder neu entdeckte Landschaft in Kupfer stechen, und so lebendig vorstellen, als ob sie bey jener mit dabey gewesen, in dieser aber sich viele Jahre lang aufgehalten hätten. 4.) Wenn sie die von berühmten

Kupfer-

Kupferstechern verfertigte Stücke nachmachen; und solche mit Bezeichnung deren Namen für die Originalia ausgeben, auch oft dafür theuer genug verkaufen. 5.) Wenn sie den geschehenen Nachstich eines Originals für ihre eigene Erfindung ausgeben, um sich dadurch in Ruhm zu setzen, dem Erfinder und Künstler aber sein gebührendes Lob damit entziehen. 6.) Wenn sie mit den Mahlern, in Vorstellung der biblischen Historien, wider besser wissen, gleiche Fehler begehen, wovon unten unter dem Titul **Mahler** ein mehreres soll gedacht werden.

Kürschner.

Diese betrügen, 1.) Wenn sie von den Fellen, welche man ihnen zum Füttern ins Haus bringet, etwas zurück behalten. 2.) Wenn sie die einheimische Felle mit beitzen und färben also zurichten, daß solche für dähnische oder ausländische Waare gehen, auch von ihnen dafür verkaufet werden. 3.) Wenn sie gewissen Fellen eine solche Farbe geben, als ob sie natürlich wäre, und solche nachgehends für Marder, Zobeln, schwarze Füchse und dergleichen verkaufen. 4.) Wenn sie die Felle, so ihnen zum Verkauf gebracht wer-

werden, dermassen niederschlagen, als ob sie ganz verdorben, und unbrauchbar wären, da es doch nicht ist. 5.) Wenn sie zu den Mutzen altes, gewandtes, und nur frisch gepreßtes Tuch, oder alten und noch einmal gefärbten Taffent oder Sammet nehmen, und solche hernach gleichwohl für neues und frisches Gut verkaufen. 6.) Wenn sie zahme Katzenfelle für wilde, weiße Haasenfelle für weiße Füchse u. s. f. den Unwissenden anhängen. 7.) Wenn sie ihre Felle nicht recht ausarbeiten, daß solche hernach die Haare fahren lassen, und Motten sich darinnen zeugen. 8.) Wenn sie den Leuten die Zobel und andere solche kostbare Peltzwerke, welche in sehr unterschiedenen Preisen stehen, übertheuer anhängen, weilen sie vermerken, daß man solche Waaren nicht verstehe. 9.) Wenn sie, die Meister unter sich abreden, diese oder jene Sorte bey Straffe unter einem gewisen Preiß nicht zu geben, oder auch den Landleuten ihre Felle nicht höher zu bezahlen. 10.) Wenn sie allerhand Peltzstückel so genau zusammen stechen, und unterfüttern, daß man es für ganz Pelzwerk ansiehet, sie es auch dafür ausgeben, und verkaufen. 11.) Wenn sie durch Zubereitung der Felle, auf Art der Weißgärber, heimlich in dieses Handwerk greifen. 12.) Wenn sie denen, welche ihnen Marder, Füchse, und andere dergleichen Felle zuzurichten geben, solche gegen Zurückgebung geringerer ohnvermerket aus-

tauschen. 13.) Wenn ein Meister dem andern, um dessen Kunden an sich zu ziehen, seine Waare tadelt, und verachtet, obgleich sich daran nichts tadelhaftes findet. 14.) Wenn sie denen, welche ihnen Pelzwerk unterzufüttern geben, solches austauschen, und dafür etwas geringeres verarbeiten.

Mittel.

Daß solchen gangbaren Kürschnerwaaren, welche Fellweiß, verkaufet werden, eine gewisse Schätzung und Preiß, darnach sich die Käuffer ohngefähr richten können, zu setzen, und den übrigen angeführten Vervortheilungen in den zertheilenden Ordnungen der Kürschner vorzubeugen.

Lehrjungen.

Diese betrügen, 1.) Wenn sie sich in der Zeit, da sie auf der Probe stehen, fleißig, treu, und wohl verhalten; nachhero aber, wenn sie wirklich aufgedinget, sich auf die faule Haut legen, und den Meister vielen Verdruß machen. 2.) Wenn sie ohne wichtige Ursachen von ihrem Lehrmeister weglaufen, und dadurch verursachen,

daß

daß diejenigen, welche für sie gut gesagt, und ein gewisses Geld zur Sicherheit gestellet (so ferne sie vielleicht weglaufen, oder etwas dem Meister entwenden sollten) soches zahlen müssen, und dadurch in Schaden gesetzet werden. 3.) Wenn sie sowohl von Handwerkszeug als Metalien, als auch von anderen Dingen dem Meister etwas entwenden, z. E. Wenn sie Bier holen, und das gute mit schlechtern, mehr als befohlen ist, vermengen, das übrige Geld aber in den Beutel stecken.

Mittel.

1.) Daß ein Meister bey einer liederlichen Lehrordnung die gebührende Disciplin gebrauche. 2.) Daß man, wo man nicht von der guten Art und Sitten eines Knabens versichert ist, für demselben mit Geld nicht gut stehe. 3.) Daß der Meister auf das Thun und Lassen des Jungens wohl acht habe.

Leinweber.

Diese betrügen, 1.) Wenn sie das Garn verwechseln, und denjenigen, die ihnen einen

zarten, und wohlgesponnenen Faden zu weben gegeben, ein grobes und unscheinbares Tuch verfertigen. 2.) Wenn sie ein Leinwand so dünne und weitläuftig machen, daß man, so zu reden, Hanf durchwerfen könnte, damit sie nur mit dem Eintrag desto mehr zulangen, und übrig behalten mögen. 3.) Wenn sie die Leinwand fein stark mit Pappen, und darüber gestrichenen Fett schlichten, daß sie dem ersten Ansehen nach dichte und wohl gewürket scheinet, sobald aber die Schlichte durch das Wasser dem Tuche genommen wird, von einander gehet, und dünne wird. 4.) Wenn sie das Tuch fein schmal legen, damit sie diejenigen, welche ihnen das Garn nicht nach den Ellen gegeben, ihre Zahl bald voll machen mögen, da ihnen das übrige, wie wohl mit Unrecht, zukommen muß. 5.) Wenn sie bald dieß bald jenes an Garn zu tadeln wissen, wie es weder recht gesponnen noch gewaschen gewesen, und ihnen viele Mühe gemacht habe, nur daß sie von den Leuten desto mehr Lohn herauspressen mögen. 6.) Wenn sie die Leute mit dem Tuche so lang aufhalten, bis die beste Zeit zu bleichen vorüber ist, und doch immer vertrösten, daß es diesen Tag oder Woche fertig werden soll. 7.) Wenn sie die Leute, welche ihnen gemödelte Arbeit zu Tischzeug andingen, unter den Vorwand, daß aufgegebene Muster wäre gar zu schwer zu machen, und fördere nicht, im Preiß übersetzen,

wei-

weilen sie wohl wissen, daß man ihnen solche Musterarbeit nicht wohl schätzen könne. 8.) Wenn sie, da man ihnen das Garn, sie hingegen die Leinwand wieder zurück wiegen müssen, das Tuch oder Leinwand bey der Gegenwiegung desto schwerer zu machen, solches also bewerkstelligen, daß sie vermittelst eines großen Kessels mit ganz siedheißen Wasser, den sie unter die Leinwand, wann sie noch auf dem Gestelle ist, setzen, und also den Broden im Aufwickeln der Leinwand fein sachte in selbige ziehen lassen, die mit Wasser und Mehl gefertigte Schlichte, womit das Tuch bestrichen worden, aufs neue wieder anfeuchten, und schwerer machen. 9.) Wenn sie unter dem Vorwand, daß Garn wäre allzuliederlich gesponnen, und hindere sie an der Arbeit, weilen sie es oft zusammen knüpfen müssen, den Preiß des Macherlohns erhöhen, da sie wohl doch selbst solches liederliches Garn gegen das Gute ausgetauschet. 10.) Wenn sie einige Ellen zu Anfang des Stücks, und bey dessen Ende wohl, und wie sichs gehöret, dichte verfertigen, in der Mitte aber, auf obige Art betrüglich dünne machen, damit der Herr des Tuchs es nicht so bald vermerken möge. 11.) Wenn sie wider das Ordnungverbot sich in den Häusern, und auf dem Lande um Arbeit bewerben, oder 12.) wenn sie wider Verbot mit ihren Leinentuch oder Barchand in den Städten und Dörfern hausiren gehen. 13.) Wenn sie das

Leinen Garn an verbotenen Orten, und in der Stadt zu verbotener Zeit aufkaufen.

Mittel.

Daß der Magistrat alle die Betrügereyen in die Polizeyordnung oder Leinweberordnung bringen, und auf jede eine gewisse Strafe setzen ließe. Sonsten wäre auch dienlich, daß jeder sein Garn, welches vorher wohl getrocknet werden muß, dem Leinweber mit Zurückhaltung eines Musters, von dem Garn des Zettels, und Einschusses zuwiege, und mit diesem verabrede, daß er nach vorheriger von dem Andingenden die ausgewaschene Schlicht das Gewicht an recht trockenen Tuch in der vergliechenen Breite und Dicke liefere.

Lichterzieher.

Die betrügen, 1.) Wenn sie grobes Garn zu den Dachten nehmen, damit die Lichter desto schwerer wägen mögen. 2.) Wenn sie zuerst zu ihren Lichtern innen unreines, schwarzes, und aus den Griesen mit Kohlen ausgebranntes Inslicht nehmen, darüber aber ein wenig weißes

Ins-

Inslicht, zu Bedeckung des schwarzens ziehen, und hernach solche Lichter den Fremden für ganz reine, und weiße verkaufen. 3.) Wenn sie das liederlichste Inslicht, so spratzet, und davon die Lichter gar übel brennen, von den Abdeckern oder Schindern wohlfeil einkaufen, und es dennoch eben so theuer aushöcken, als die von reinsten Schöpsen und Rindinslicht gezohene Lichter. 4.) Wenn sie leichtes Gewicht haben, oder aber die Lichter, welche sie einzeln verkaufen, geringer machen, als sich es gebühret. 5.) Wenn sie unter das rinderne Inslicht, schäfenes, oder schöpsenes Inslicht mischen, von welchen die Lichter gerne fließen, und sie doch nachgehends für solche ausgeben, welche aus lauter rindernen Inslicht gemacht. 6.) Wenn sie unter das Wachs viel Terpentin, Inslicht, oder Pech thun, daraus Wachskerzen oder Stöcke verfertigen, und solche allein von aussen mit weißen oder gelben Wachs überziehen, dabey sie für aus puren Wachs gegossene oder gezohene Kerzen und Wachsstöcke verkaufen und ausgeben.

Mittel.

Mittelst Durchsuchung der Lichtgewölber, Wegnehmung der darinn gefundenen betrogenen, und

untüchtigen Waaren, und darauf setzenden Strafe, ist der Sache leicht geholfen.

Mahler.

Diese betrügen, 1.) Wenn sie in Andingung eines Werks, z. E. einer Stube, oder andere Dinge zu mahlen, welche man nicht wohl schätzen kann, wie viele Tag Arbeit, oder wie viel Farben und Oel solche erfordern, die Leute mit dem Lohn übersetzen, und daß kostbare Farben darzu müßten gebraucht werden, vorgeben, da sie doch hernach nur gemeine, auch wohl abschiessende Farben dazu nehmen. 2.) Wenn sie sich von Leuten, denen sie etwas mahlen sollen, die Farben darzu geben lassen, aber mit den Leuten so zu theilen wissen, daß sie einen guten Theil für sich zurück behalten. 3.) Wenn sie im Austreichen der Tische, Betten, Schränken, u. s. w. keinen rechten Grund legen, sondern obenhin machen, und daher die Farben nicht klein genug reiben, damit sie bald abspringen, oder sonst leicht abgewischt werden können. 4.) Wenn sie das gute und feine Gold, so sie zum Vergolden bekommen, behalten, und davor Zwischgold nehmen, oder sie zu der angedungenen Arbeit gutes Gold zu geben ver=

versprochen, hernach falsches nehmen, und für gutes geben. 5) Wenn sie die Originalia, so von berühmten Mahlern gemacht worden, nachmahlen, und auf diese Mahlerey das Zeichen oder Namen des berühmten Meisters, wie in dem Original, bezeichnen, auch solche auf eine gewisse Art anstreichen, als wären sie bereits älter, hernach für die Originalien selbst ausgeben und theuer verkaufen. 6.) Wenn sie auf ihre Gemählde fremder und anderer berühmter Mahler Namen setzen, und für deren Arbeit fälschlich ausgeben. 7.) Wenn sie in Vorstellung biblischer Historien wissentliche Fehler begehen, und z. B. Mosen mit Hörnern, Christum mit seinen Jüngern zu Tische sitzend, welches doch wider die Gewohnheit der orientalischen Völker ist, den seinen Sohn schlachten wollenden Abraham mit einem großen Schlachtschwerd u. s. f. abmahlen, wie ehemahl in Antonii Coburgers, des ersten nürnbergischen Buchdruckers, Bibelwerk geschehen, und wovon Hilschers und Rohrs fehlender Mahler mit mehreren nachzulesen sind.

Mittel.

Daß man eine besondere Mahlerordnung aufrichte, und darin obigen Betrügerayen vorgebeuget werde.

Maurer.

Diese betrügen, 1.) Wenn sie den Bauherrn ein Mauergebäude gering und leicht anschlagen, und kaum die Helfte der Unkösten benennen, damit sie solche nur erstlich bereden, das Werk anfangen zu lassen, darnach mögen sie es immerhin inne werden, was zur Auf- und Ausführung des angefangenen Mauerwerks gehöre. 2.) Wenn sie, da man mit ihnen überhaupt handelt, bey Legung des Grundsteins zwischen selben Erden und andern Schutt werffen, dadurch sich die Gebäude senken, auch wohl gar von einander getrieben werden, und man hernach solchen Fehlern mit Strebe Pfeilern, und sonst mit vielen Kosten helfen muß. 3.) Wenn sie den Kalch entweder selbst nicht recht löschen, und zubereiten lassen, solchergestalt aber verursachen, daß ihre Arbeit davon nicht lange halten kann. 4.) Wenn sie mit Fleiß eines und das andere wider des Bauherrn Willen vermauren, damit, wenn er es geändert haben will, ihnen solches besonders bezahlet werde. 5.) Wenn sie eine Mauer, so sie durchaus mit guten Steinen verwahren sollten, in der Mitte mit Sand, Koth, kleinen Steinen, und dergleichen Dingen mehr ausfüllen. 6.) Wenn sie auf Schlichtmauern, ehe der vorige Satz recht trocken

ist, wieder einen andern setzen, welches aber keine dauerhafte Arbeit giebet. 7.) Wenn sie in den Gewölben den Bogen nicht recht aufführen, noch dahin sehen, daß sich solcher auf beiden Seiten recht anstämmen kann, als wodurch derselbe bald anfängt sich wieder zu neigen, und über den Hauffen zu fallen. 8.) Wenn sie bey Einreissung eines alten Gebäudes dasjenige, so sie an Geld oder andern vornehmen Sachen finden, für sich behalten, und den Bauherrn davon nichts zu wissen thun. 9.) Wenn sie viele Arbeit zu gleicher Zeit annehmen, welche sie doch ohnmöglich allesammt fördern können, und also die Arbeit entweder nur obenhin machen, oder den Bauherrn öfters mit seinem größten Schaden nachwarten lassen. 10.) Wenn sie bey herannahenden Winter den Leuten, ohne ihnen zu sagen, oder sie zu warnen, daß es untüchtige Arbeit gebe, annoch ihre Mauerarbeit verfertigen, da doch solche Kosten alle vergebens sind, denn so bald die trockenen Tage, und warme Nächte aufhören, so ist es mit solcher Arbeit geschehen, und fället dieselbe im Frühling wieder wie Kleyen und Treber von einander. 11.) Wenn sie ausgefrornen und verdorbenen, oder auch nicht recht ausgebrannten Kalch um der Wohlfeile willen selbst zu den überhaupt angenommen zu verfertigenden Bau oder Mauerwerk nehmen, da doch an guten tüchtigen Kalch bey den Mauern am meisten

ge-

gelegen, und solcher so fest, als die Steine selbst halten muß. 12.) Wenn sie, wo sie zu dem Bau harte Steine ihrem Geding nach schaffen, und verarbeiten, auch weniger kosten, hingegen aber, zumalen im Wetter, auch bald in Stücke gehen, und die Gebäude verderben. 13.) Wenn sie einander in die Arbeit fallen, und die Kunden ablocken. 14.) Wenn sie dem Bauherren die überhaupt angedungene Arbeit binnen gewisser Zeit zu verfertigen versprechen, aber weilen sie mehr Arbeit angenommen, als sie befördern können, ihm damit unter allerley ersonnenen Vorwand lange aufhalten, da sie zumalen wissen, daß niemand anders ihnen in ihr Geding fallen dürfe. 15.) Wenn sie dem Bauherrn, welcher nicht verstehet, wie viele Zeit über seiner Arbeit man zubringen werde, vormachen, was und wie vieles er auf diese Arbeit nach dem Taglohn aufwenden müsse, nur damit sie ihm zu einem ihnen vortheilhaften Geding überhaupt bewegen mögen. 16.) Wenn sie, zumalen auf dem Land, wo man es nicht so wahrnimmt, mit Ziegeldecken, Tünchen, und dergleichen in fremde Handwerke eingreifen. 17.) Wenn sie mit allzu kleinen Steinern mauern, wodurch dem Bauherrn sehr viel Kalch darauf gehet, sie aber desto länger an dem Werk arbeiten können. 18.) Wenn sie die Feuermauer entweder zu viel in einander, oder auf solche Weise anfführen, daß bey ereigneter Feuersnoth das

Feu=

Feuer von einem leicht in den andern bringet und, ehe man es vorsiehet, daß ganze Haus in Gefahr setzet, oder doch dadurch verursachen, daß der Rauch nicht gehörig hinaus, sondern in die Kucheln, und in das Haus gehet. 19.) Wenn sie, damit sie nur etwas zu arbeiten bekommen, wider das obrigkeitliche Verbot, an solchen Orten Feuermauern, Bratöfen, Kesseln, rc. setzen, wo die Wände von Holz sind, und denselben nur einige Backsteine vorsetzen, wodurch leicht eine solche Wand entzündet, und das Haus in Brand gestecket werden kann. 20.) Wenn sie nasse und die Feuchtigkeit leicht anziehende Steine in die Stubenwände mauern, wodurch es geschiehet, daß bey erreignetem Regen, oder Thauwetter die Steine zu schwitzen anfangen, und das Zimmer ungesund und unscheinbar machen. 21.) Wenn sie die Steine, sonderlich die Platten, aus fremden Steinbrüchen heimlich holen, und solche verkaufen. 22.) Wenn sie die Mauern zum Nachtheil des Nachbars weiters herausrücken, als es sich gebühret, oder als sie vormals gestanden sind.

Mittel.

Daß man 1.) solchen Leuten nicht schlechterdings glaube, sondern die Unkosten des Gebäudes selbsten bey sich oder mit andern der Sache Verstän=

ständigen überschlage. 2.) Mit ihnen also handeln, daß, wo man die Arbeit nicht gut und dauerhaft finden würde, sie nicht das geringste für ihre Mühe oder wenigstens nicht eher zu gewarten haben sollten, bis sie das untüchtige auf ihre Kosten vorhero wiederum verbessert. 3.) Dieselbe auch nicht bey der Arbeit allein lasse, sondern beständig gute Aufsicht über sie habe, damit sie taugliche Zugehörungen verarbeiten, und die Arbeit mit behörigen Fleiß und nicht obenhin machen, und könnte dieses, auch was sonst zu Anschaffung vorher erzählter Mißhandlungen diensam, den Ordnungspunkten der Maurer einverleibet werden. 4.) Daß den Mauren von der Obrigkeit bey empfindlicher Strafe anbefohlen werde, nichts, was einige Feuersgefahr verursachen könnte, zu bauen. 5.) Daß die Nachbarn bey Grundlegung, und Aufführung einer Mauer wohl acht haben, daß ihnen nichts zum Schaden gebauet werde.

Mehlhandler.

Diese betrügen, 1.) Wenn sie das Mehl allzuschwarz mahlen, oder mahlen lassen, und solches doch gleichfalls um eben den Preiß, wie sonsten das weiße gegeben wird, verkaufen. 2.) Wenn

Wenn sie schlechtes und miflendes Getreid wohlfeil einkaufen, und das Mehl davon dennoch für gutes und um eben den Werth, wie das gute, an die arme Leute geben. 3.) Wenn sie falsches und allzu kleines Gemäß führen. 4.) Wenn sie, da sie das Getreid auf den Wochenmärkten nicht eher kaufen dörfen, bis die Markfahne gefallen ist, den Bauern heimlich etliche Groschen auf den Metzen mehr biethen, als der ordentliche Preiß ist, damit dieselben den andern Käufern ihr Getreid allzutheuer biethen, und es ihnen, den Mehlhändlern, nach dem Fall der Fahnen zuführen mögen, wodurch sie verursachen, daß das Getreide vertheuert wird, und die Armen keines kaufen, noch bekommen können. 5.) Wenn sie sich miteinander unterreden, daß Mehl um einen theurern Preiß zu geben, und dadurch die armen Leute, die kein Getreid kaufen, auch sonst kein Mehl als bey den Mehlhandlern bekommen können, nöthigen, es für den Preiß als sie unter einander ausgemachet, zu bezahlen.

Mittel.

Daß die Obrigkeit öftere Durchsuchung in den Mehlhandlern Läden halten, und das zum Verkauf daseyende Mehl genau besichtigen, auch auf den Wochenmärkten auf die Mehlhandler acht haben lassen, und da allzuschwarzes und miflen-

des

tes Mehl haben, oder sich wegen des Einkaufs auf den Markt wider das Verbot vergangen, zu gebührender Straffe ziehen möchten.

Messerschmiede.

Diese betrügen, 1.) Wenn sie gefärbtes gemeines Bein mit messingenen Blatteln unterlegen, und für Schildkrotschalen, oder andere weiße von Helfenbein verkaufen. 2.) Wenn sie die übersilberten Blatteln an Schalen für pur silberne ausgeben, und sich von Käufer dafür bezahlen lassen. 3.) Wenn sie auf den Messerklingen falsche Zeichen führen, und derjenigen Meister ihre drauf stehen, welche sonst guter Klingen halber bekannt sind. 4.) Wenn sie zu den Taschenmessern allzu schwache Federn nehmen, daß solche in kurzen lahm und unbrauchbar werden. 5.) Wenn sie von den so genannten drey Kreutz Messern die Leute bereden, daß, wo man solche auf eine sich gestossene Beule drücke, der Beul davon wieder einfalle und vergehe. 6.) Wenn sie die von ihnen selbst verfertigte Messer für Karlsbader, oder Englische, welche ihrer Güte wegen insgemein geachtet werden, ausgeben, und dafür verkaufen. 7.) Wenn sie wider ihre

Ord=

Ordnungspunkta mit den Messern heimlich hausiren gehen.

Mittel.

Ordnung, Straf, und Wegnehmung der verfälschten Waaren dienen überhaupt darwider.

Mehler.

Diese betrügen, 1.) Wenn sie an verborgenen und bedeckten Orten heimliche Nebenbeutel führen, wodurch das Mehl auf die Seiten in ihre Diebslöcher fallet. 2.) Wenn sie unvermerkt zweierley Gemäß führen, ein großes zum Einnehmen, und ein kleines zum Ausgeben. 3). Wenn sie das schöne Mehl in den Mehlkasten mit den höltzernen Mühlschäufeln ganz sachte rühren, und auflockern, und sodann in das Maaß schütten, daß es bald voll werde. 4.) Wenn sie verschiedene Windlöcher in ihren Mühlen haben, auch die Früchte nicht recht netzen, daß das Mehl vom Wind, und durch die trockene verstaubet, welches hernach dem Müller, der solches fleißig zusammen kehret, zu guten kommet. 5.) Wenn sie unter dem Mühlstein ein wenig

Luft machen, und gegen den eisernen Hebel aufheben, da dann immerzu etwas von Früchten auf den Boden, und ihnen zufallet. 6) Wenn sie den Mühlstein unten aushöhlen, und obendurch ein Loch machen, dasselbe aber nachgehends verstopfen, bis sie bey ihrer Gelegenheit es öffnen können, und das in solche unten gemachte Höhle gestohlene Mehl heraus nehmen. 7.) Wenn sie b y der Unruhe der Mühlbeutel inwendig in den Mehlkasten doppelte Breter oder Böden machen, worinnen sich das Mehl verbergen kann. 8.) Wenn sie den Mühlgästen ihr gutes Geteid gegen schlechtes vertauschen. 9.) Wenn sie ihre Hühner, Tau en, und Schweine, so in die Mühle kommen, in fremden Getreid Herr seyn lassen. 10.) Wenn sie etwas von den Kleyen wegnehmen, und den Mühlgästen nicht völlig liefern. 11.) Wenn sie sich, im Fall der ihnen nicht gehörigen Fischerey, in den Mühlgräben, und Wässern, und nächtliches Reußenlegen, und sonsten zu fischen, unterfangen. 13.) Wenn sie über den ihnen gesetzten Eichpfahl durch Aufsätzen auf das Wehr und anders Vorsetzen den über ihnen liegenden Mühlen und anstossenden Feldstücken zum Schaden das Wasser stemmen, und aufhalten. 13.) Wenn sie das Getreid, anstatt das sie es vorhero schroten sollten, nur ein paarmal auf den neu geschärften Steinen herunter laufen lassen. 14.) Wenn sie einen groben Beutel vorhängen, und

ei-

einen guten Theil hinter den Rumpf laufen lassen. 15.) Wenn sie die Mitze von solchen Getreide, da es ihnen nicht erlaubet ist, nehmen, und auch noch einmal so viel, als ihnen gebühret. 16.) Wenn sie das Mehl mit Fleiß nicht weiß machen, wo man ihnen nicht über ihren Metzen noch ein Trinkgeld giebt. 17.) Wenn sie die Säcke verwechseln, und für die neue, alte zerrissene hergeben. 18.) Wenn sie ein Loch in den Rumpf oder Kasten machen, dadurch so viel Schrott fällt, daß sie Jahr aus Jahr ein ihre Schweine davon mästen können. 19.) Wenn sie bey Mahlung eines Maltzes, in Abwesenheit des Malzmahlers, etwas davon entwenden. 20.) Wenn sie Rinden von gewissen Baumen mahlen, solche nebst Kalch u. d. g. unters Mehl mischen, und es gleichwohl für pures Mehl verkaufen, oder ihrem Mühlgästen nach Haus schicken. 21.) Wenn sie in den Oelmühlen das Oel um die Helfte schlagen, da man doch so viel zurück zu lassen nicht schuldig ist. 22.) Wenn sie in Schneidmühlen die Bretter entweder zu dick, damit sie nur bald davon kommen, oder zu dünn, damit sie bald wieder etwas zu arbeiten bekommen, schneiden. 23.) Wenn sie die Fachbäume fälschen, und darauf leisten oder sonst etwas heften, oder gar, ohne Beyseyn und Zuthun der Geschwornen Müllner, und anstossenden Nachbarn, so zu nächst unter und ober ihnen Mühlen haben, neue Fach-

bäume diesem zum Schaden legen. 24.) Wenn sie das Wasser schützen, und in die Wege laufen lassen, damit diejenigen, so vor ihnen über in eine andere Mühle fahren wollen, nicht fortkommen können. 25.) Wenn sie den Leuten die Augen blenden, obenher in die Säcke schön weißes Mehl thun, in der Mitte aber und unten schwarzes haben. 26.) Wenn sie zu ihren Nutzen die Leute weiter den zwey Zoll von den Steinen halten, und selbigen nicht einerley Weite unten wie oben geben. 27.) Wenn sie einander die Mahlgäste abspenstig machen. 28.) Wenn sie an gewissen Orten den Leuten, so ihnen Malz in die Mühle bringen, eine Mahlzeit gewöhnlicher massen geben, immittelst aber durch die Ihrigen so viel Malz stehlen lassen, als etwann die Mahlzeit austrägt. 29.) Wenn sie unter dem Vorwand, daß unter ihrem Getreidviertel, oder Maaß, worinnen ihnen der Mühlgäste Getreid zugemessen wird, der eine eiserne Fuß oder Stollen ungefehr abgebrochen wäre, da sie es doch selbst mit Fleiß gethan, und bey dem Einmessen den Fuß, damit es grad stehen möge, untersetzen, hernach gleichsam von ohngefähr abschnappen lassen, und sich zum Schein ungeduldig darüber bezeigen, und das Viertel wieder grad stellen, damit durch solches Rütteln desto mehr Getreid hineingehen möge. 30.) Als Schneidmüller betrügen sie, wenn sie aus den Klötzern

das mittlere Kernbrett dermassen künstlich heraus-schneiden, daß es der Eigenthumsherr nicht gewahr wird.

Mehlknechte.

Diese betrügen ihren Herren, 1.) Wenn sie um Geschenke, oder Eigennutzeswillen den Leuten ungemitzet mahlen. 2.) Wenn sie um dergleichen willen, einen erst ankommenden Mahlgast einen andern, der bereits in der Mühle gewesen, vorziehen. 3.) Unter allerhand Vorwand keinen Meister um Lohn arbeiten, sondern lieber auf ihren geschenkten Handwerk herum laufen; und den Meistern, wo sie hinkommen, Zehrungskosten verursachen wollen.

Mittel.

Diesem allem ist am füglichsten durch Kundmachung einer besondern Mühlordnung, dergleichen in dem Fürstenthum Gotha und Coburg zu Druck gebracht worden, auch eine feine chursächsische auf den Unstrutstrohm gerichtete in Wundschens Memoriali œconomico-politico practico §. II. p. 251 zu finden, imgleichen durch An-

richtung einer Mühlwaag, und Unterrichtung, wie sie sich dabey zu verhalten, auch fleissige, und unvermuthet vorzunehmende Untersuchungen der Mühlen vorzubeugen, und abzuhelfen.

Nadler.

Die betrügen, 1.) Wenn sie eisernen Drath anstatt stählernen zu den Nadeln nehmen. 2.) Wenn sie eines guten Meisters Zeichen oder Wappen nachmachen, um ihre Nadeln desto mehr an Mann zu bringen. 3) Wenn sie schlechte und gemeine Nadeln für spanische verkaufen.

Mittel.

Untüchtiger Arbeit und verbothener Zeichen in der Nadlerordnung mit darauf gesetzter Strafe und Wegnehmung der Waare Einhalt zu thun.

Nagelschmiede.

Die betrügen, 1.) Wenn sie Nägel von untüchtigen spröden Eisen machen, welche sich bey dem Einschlagen leicht biegen, oder die Kappen

ab-

abspringen. 2.) Wenn sie ihre Nägel wider die Ordnung heimlich hausiren tragen. 3.) Wenn sie mehr alt zusammen gelesenes Eisen, als aus den Hammern neuerkaufte Eisenstäbe verarbeiten.

Mittel.

Daß, falls sie nicht ordnungsmässige tüchtige Arbeit machen, die Wegnehmung auf jezuweilige Untersuchung und Probe ihrer Nägelwaaren, erfolgen müßte.

Oehlmühler.

Diese betrügen, 1.) Wenn sie unter das Leinöl Rub- oder Hanföl mischen, und für pures Leinöl verkaufen. 2.) Wenn sie unter das Oel Wasser mischen, und es doch für pur ausgeben. 3.) Wenn sie das aus Döbern geschlagene Oel für gut Leinöl verkaufen. 4.) Wenn sie Lein- für Brennöl verkaufen. 5.) Wenn sie jung für altes Oel hergeben.

Mittel.

Wegnehmung des Verfälschten, und Bestraffung des Verfälschers nach den hierüber ertheilten Ordnungspunkten.

Orgelmacher.

Diese betrügen, 1.) Wenn sie bey Verfertigung eines Werks, welches, falls es recht gemacht, und wohl eingerichtet würde, 40 und noch mehrere Jahre halten müßte, mit Fleiß eines und das andere wandelbar, und unvollkommen machen, damit sie immer etwas zu bessern, und folglich zuverdienen haben. 2.) Wenn sie bey Verdingung der Arbeit, oder eines Werks so viel von Metal, Zinn Bley, Holz, Leder, und dergleichen fordern, daß sie von dem Ueberrest noch ein Positiv, Regal, oder andere Instrumente dabey für sich erzeugen, und ausarbeiten können. 3.) Wenn sie dem Organisten etwas zum Verdruß thun, und in das Werk einen Fehler bringen, daß es im Schlagen hie und da stocken bleibet. 5.) Wenn sie bey Erneuerung oder Ausbesserung eines Orgelwerks oder anderer Instrumenten mit Fleiß unterschiedliches verderben, damit sie desto länger daran zu arbeiten, und folglich mehr zu verdienen haben, oder aber die Ausbesserung nur obenhin machen, damit sie das Werk bald wieder unter die Hände bekommen mögen. 6.) Wenn sie altes Orgelwerk gegen ein neues in allzu geringen Preiß annehmen, und hernach jenes, da sie es ein wenig ausgebes-

bessert, dennoch mit großen Gewinn wieder an Mann bringen, und, wann es mit Farbe angestrichen, wohl für ein neues verkaufen. 7.) Wenn sie den Landleuten, welche sich weder auf die Orgelwerker, noch auf deren Werth verstehen, und doch für die Kirche um dergleichen handeln sollen, solche Werke, an welchen nichts von kostbaren metallenen Pfeiffen ist, unter den Vorgeben, diese oder jene Pfarrgemeinde hätte auch so viel für eines gegeben, theuer genug anhängen. 8.) Wenn sie ein Orgelwerk auf dem Lande zu verbessern, oder mit Registern zu vermehren annehmen, solches, auch abbrechen, und in ihr Quartier nehmen, hernach aber, da sie Geld darauf bezahlet bekommen, solches unausgemacht stehen lassen, und wohl mit Wegnehmung einer Anzahl metallenen Pfeiffen davon gehen, und sich unsichtbar machen.

Mittel.

1.) Daß man Bauersleuten, und welche keinen Verstand von der Sache haben, solchen Vergleich zu machen nicht gestatte. 2.) Unangesessenen fremden Orgelmachern, welche wenigstens keine Sicherheit für ihre Arbeit stellen können, solche nicht anvertraue.

Pappiermacher.

Die betrügen, 1.) Wenn sie untüchtiges, mürbes, oder durchschlagenes Pappier für gutes, wohlgeleimtes und tüchtiges verkaufen. 2.) Wenn sie bey dem Verkaufe einzelner Bücher Pappier gutes und schlimmes mit einander unterschiessen. 3.) Wenn sie hier und dar einige Bogen Ausschuß Pappier mit unterlaufen lassen. 4.) Wenn sie unter den ganzen Ballen das liederlichste Pappier mit verkaufen, und doch alles für tüchtig ausgeben. 5.) Wenn sie unverständigen Käufern den Riß oder Buch Pappier in höhern Preiß anhängen, als sie es sonst zu geben pflegen. 6.) Wenn sie die Leute, sonderlich die Buchdrucker, welche ganze Ballen bey ihnen bestellen, mit Fleiß, unter dem erdichteten Vorwand des mangelnden Wassers oder Lumpen, lange aufhalten, und sie von Wochen zu Wochen darauf vertrösten. 7.) Wenn sie das in solcher und solcher Güte allein bestellte Pappier nicht nach der mit ihnen getroffenen Unterredung, sondern ein geringeres Gut liefern, und gleichwohl sich's Unterredungsmäßig bezahlen lassen. 8.) Wenn sie an Büchern, Rissen, Ballen, hier und dar einzelne Bögen zu wenig zählen, und solches, um des kleinen Gewinns willen, mit guten Bedacht thun. 9.) Wenn

Wenn sie die alten Lumpen, unter den Vorgeben, daß solche ohnedieß sonst zu nichts brauchbar wären, gar zu gering annehmen. 10.) Wenn sie sich des ihnen nicht erlaubten Fischens um die Mühle heimlicher Weise bedienen. 11.) Wenn sie unvermerkt ihre Pappierformen etwas kleiner machen, und doch mit dem Pappier auf den alten Preiß halten.

Mittel.

1.) Gute Pappiermacherordnung, nach welcher sich die Pappiermacher, auf obrigkeitlichen Befehl, bey ihrer Arbeit zu richten haben. 2.) Gute Vorsicht derjenigen, so Ballenweis das Pappier, vermittelst schriftlicher Unterredung entweder bestellen, oder es gleich nehmen, durch Eröffnung und Besichtigung der Ballen. 3.) Ernste Bestraffung der Betrüger mit Wegnehmung des losen und untüchtigen Pappiers.

Pergamentmacher.

Diese betrügen, 1.) Wenn sie die Felle im Asche verderben lassen. 2.) Wenn sie vom Pergament den guten Narben abziehen, und hinwie-

wieder mit dem Grund versehen. 3.) Wen sie die Fell zu klein schneiden, um destomehr Leinleder zu überkommen. 4.) Wenn sie das Pergament, welches sie zu färben pflegen, mit nichtswürdiger Farbe färben. 5.) Wenn sie die Leute im Verkauf des Leinleders übersetzen.

Mittel.

Alles dergleichen untüchtiges betrügliches Gut wegzunehmen, darüber Beschauer zu setzen, und das Tüchtige zu zeichnen.

Paruquenmacher.

Diese betrügen, 1.) Wenn sie die Paruquen mit gespalteten Roshaaren verfälschen, und also keine tüchtige Frisur machen. 2.) Wenn sie unter die blonden Haare Ziegenhaar, englische Wolle, und dergleichen mischen, und die daraus verfertigte Paruquen bey den Unerfahrnen gleich, wohl für solche ausgeben, weche aus pur blonden Haaren bestånden. 3.) Wenn sie rothes und anderer Coleur seyendes Haar bleichen, und es für wahrhaftes weisses Haar ausgeben, und verkaufen, da doch dergleichen gebleichte Haare im

Wet-

Wetter wieder ganz röthlich werden, auch die Frisur nicht stark genug machen, damit solche desto eher wiederum aufgehen solle. 5.) Wenn sie halb von Natur krauses, halb aber frisirtes Haar nehmen, und hernach die daraus verfertigten Paruquen für naturell ausgeben. 6.) Wenn sie die von andern gemachte Paruquen, welche man ihnen zu accomodiren giebt, allzusehr durchkämmen, daß die Frisur bald heraus gehe, und sie sodann neue Arbeit bekommen, andere aber, die solche Paruquen verfertiget, in einen bösen Ruf wegen untüchtiger Arbeit bringen mögen. 7.) Wenn sie aus den langen guten und blonden Paruquen die langen Haare, so hinten her, wo es nicht so leicht zu merken ist, herausschneiden. 8.) Wenn sie die Paruquen, so sie verkaufen wollen, dergestalt mit Puder überstreuen, daß man die falschen Haare nicht eher erkennen kann, bis vorher der Puder sich heraus getragen hat. 9.) Wenn sie unter den Haar Puder calzinirte Eyerschalen, Kalch, Gips, Kreide, Frauenenis, Ammelmehl, und dergleichen mischen, welche Sachen insgesamt den Haaren sowohl, als auch dem Haupte schädlich seyn. 10.) Wenn sie zu Accommodirung der Paruquen, welche sie sich theuer bezahlen lassen, wohlriechenden Puder zu nehmen versprechen, hernach aber den Haarpuder nur durch einen in etwas guten Rauch gleichsam anhauchen, daß es einen lieblichen Geruch, der

aber

aber auch bald wieder vergehet, geben. 11.) Wenn sie bey dem Anfang ihrer Arbeit die Paruqu n wohlfeil geben, auch wohl umsonst accommodiren, damit sie nur Kunden bekommen, hernach aber den Werth immer höher steigern. 12.) Wenn sie die Haare an ihren Paruquen für natürlich schwarze ausgeben, da solche doch nur gefärbet sind, und weder die Farbe, noch die Frisur so lang, als die natürliche, behalten. 13.) Wenn sie die arme Leute, welche ihnen ihre Haare ve kaufen, bereden, und ihren Haaren allerhand Mängel andichten, nur damit sie solche um ein Spottgeld bekommen mögen. 14.) Wenn sie Leuten nur ein Theil von ihren übrigen Haaren auf dem Haupte abkaufen, hernach aber so bescheren, daß sie gar wenige Haare auf ihren Köpfen sitzen lassen. 15.) Wenn sie alte umgesetzte Paruquen für neue ausgeben, und sich auch dafür bezahlen lassen. 16.) Wenn sie ihre Waare ü e theuren, und eine Paruque, die nicht 3 fl. wehrt ist, für 5, 6, auch mehr Thaler verkaufen. 17.) Wenn sie, als verdorbene Paruquiers sich an Leute, welche eine Paruque kaufen wollen, anschmeicheln, und unter dem Vorwand, sie wollten sie zu einen rechtschaffenen Paruquenmacher führen, und eine gute Waare einkaufen helfen, wären selbst der Profession, und verstünden, was dabey zu thun sey, solche zu denjenigen führen, mit welchen sie in guten Verständniß stehen, folglich

die Käufer bey dem Paruquenkaufe übertölpeln helfen. 18.) Wenn sie, da den Käufern eine vorgezeugte Paruque nicht anständig ist, und dieser gerne eine andere haben möchte, vorgeben, sie hätten dermalen keine, wie sie der Herr verlangte, fertig, aber an schönen Haaren fehle es ihnen nicht, wenn man sich 8 Tage gedulden wollte, so sollte man nach all seinen Verlangen befriediget werden, hernach aber dennoch die vorige nur ein wenig anders accommodirte Paruque wieder hervor langen, und ihnen noch einmal so theuer, als zuvor, anhängen. Conf. Anonym. entdeckter Betrug aller Menschen im Handel und Wandel, 3te Eröffnung Cap. 7. p. 260. 19.) Wenn sie denen, welche die Haare zu Verfertigung einer Paruque, oder zu einer Haartour für das Frauenzimmer selbsten ihnen geben, solche entweder austauschen, oder davon etwas zurück behalten, und gleichwohl bejahen, sie hätten die Haare alle zu der angedungenen Arbeit verbrauchet. 20.) Wenn sie alte Netze auswaschen, und solche für neue in die Paruquen setzen. 21.) Wenn sie jemand Vornehmes, und der etwann viel Söhne hat, zu Gevattern bitten, um dieses sonderbaren Vertrauens wegen den Gevatter von seinem vorigen Paruquier abzuziehen.

Mit-

Mittel.

Daß in einer der Paruquenmacher Zunft zu ertheilenden Ordnung auf dergleichen Betrügereyen eine besondere Strafe gesetzet, und darüber durch die vorgesetzte Obrigkeit wohl behalten werde.

Pflasterer.

Diese betrügen, 1.) Wenn sie die Steine, so auf des Raths Kosten, die öffentlichen Strassen damit zu pflastern, sind angeschaffet worden, heimlich wegführen, und in den Häusern die Höfe, Ställe, und Hausecken damit bepflästern, und solche sich darauf bezahlen lassen. 2.) Wenn sie die Steine, die sich aneinander schicken, nicht auslesen, sondern nur, wie sie ihnen in die Hände kommen, an einander pflastern, wodurch es geschiehet, daß das Pflaster ungleich wird, und bald auseinander gehet. 3.) Wenn sie den Grund, worauf sie pflastern, nicht feste genug machen, damit hernach durch die darüber fahrende Wägen der Boden nachgiebet, die Steine tief eingedrucket, und die Strassen uneben werden, sie aber bald wieder etwas zu verdienen bekommen. 4.) Wenn sie fein langsam im pflastern sind, damit

mit sie desto länger zu arbeiten haben, und also mehr Lohn bekommen mögen. 5.) Wenn sie in ihren Stampfen zu hart aufstossen, und anstatt das Pflaster eben und fest zu machen, die Steine zerstossen. 6.) Wenn sie also pflastern, daß das Wasser bey erreigneten starken Regen nicht genugsam in die Bäche abfliesset, sondern den Leuten in Häuser und Keller laufet.

Mittel.

1.) Daß ein Stadtrath dergleichen Leute in Pflicht nehme. 2.) Daß die Bauherren fleissig auf dieselben, und auf deren Arbeit Acht haben.

Petschierstecher.

Diese betrügen, 1.) Wenn sie, da ihrer wenige, oder wohl nur einer an einem Orte sind, sich ihre Arbeit allzutheuer bezahlen lassen. 2.) Wenn sie öffentliche Siegel oder auch Privatpetschafte heimlicherweise nachstechen, damit solche die falsche Brandbettler, und andere Spitzbuben zu ihren Betrug gebrauchen können. 3.) Wenn sie weiskupferne Pethschafte für silberne verkaufen. 4.) Wenn sie die Petschafte allzuseucht stechen,

chen, daß solche in kurzer Zeit sich abnützen. 5.) Wenn sie ihre Kunst niemand als ihren Söhnen lernen.

Mittel.

Daß sie von der Landesobriegkeit, wo sie wohnhaft in eidliche Pflicht genommen werden.

Priester, Geistliche oder Mönche.

Betrügen, 1.) Wenn sie mit ihrer besondern Tracht den Schein der Heiligkeit affektiren, und die Leute bereden wollen, daß sie der Welt abgesagte Feinde und heilige Männer seyen, da doch die Frömigkeit nirgends wo weniger, als unter den Mönchskutten anzutreffen. 2.) Wenn sie diejenige, so zu ihnen ins Kloster kommen, aufs beste bewürthen nur damit sie selbe zu Annehmung ihrer Orden bereden mögen. 3.) Wenn sie ums Geld den Leuten verschiedene Reliquien, Lucas Zettelchen ꝛc. ꝛc. geben, auch auf viele Säcula hinaus Ablaß und Vergebung ihrer Sünden versprechen. 4.) Wenn sie in ihren Klöstern, Kirchen, und vor den Bildern der Heiligen Krucken ꝛc. ꝛc. welche sie haben machen lassen, oder so von Verstorbenen bekommen, aufhängen und das Volk bere-

den, daß sie durch Anrufung dieses oder jenes Heiligen bey dessen Bild gesund gemacht worden. 5.) Wenn sie gar mit Wissen gemeine Todtengebeine vor Gebeine der Heiligen ausgeben, selbe in Gold und Silber prächtig einfassen und sodann zur öffentlicher Verehrung ausstellen, damit die Leute destomehr zu opfern gewonnen werden. 6.) Wenn sie ihre Klöster und Kirchen zu bereichern, die Leute bereden, daß die Seelen der Verstorbenen ins Fegfeuer kommen, und nicht eher wieder daraus könnten erlöset werden, bis so und so viel Seelenmessen, welche sie vor 30 kr. verrichten, vor selbige gelesen würden. 7.) Wenn sie in den Predigten ihre Lehren durch gewisse Sprüche aus denen Kirchenvätern behaupten, welche doch niemal in denselben anzutreffen, auch Stellen in den Schriften der Kirchenväter, so nicht in ihren Kram dienen, verfälschen. 8.) Wenn sie ihre Liebeshändel vermittels ihrer Portraits pflegen, und wie die Nonen in Gestalt St. Katharina Senensis, also auch in Gestalt St. Antoni de Padua sich mahlen lassen, dann aber diese Bilder mit einander verwechseln, damit ein jeder in seiner Zelle unter der Masque seines heiligen seiner Liebsten anbeten könne. 9.) Wenn sie um Geschenks willen jungen, starken und gesunden Personen zur Fastenzeit Fleisch zu essen Erlaubniß geben. 10.) Wenn sie auf die Ohrenbeicht scharf dringen, damit sie durch dergleichen Sün-

denerzählungen, hinter verschiedene Heimlichkeiten kommen, um davon Gebrauch zu machen und sich daran zu ergötzen. 11.) Wenn sie, unter dem Vorwand des Gottesdienstes, der Einsamkeit 2c. 2c. nichts machen, als essen und schlaffen, und bloß ihrer Gemächlichkeit pflegen. 12.) Wenn sie öfters bey reichen Leuten, sonderlich Wittwen, vornehmlich bey deren Tod sich einfinden, und solche dahin bewegen, einen grossen Theil ihres Vermögens ihnen durch Vermächtnisse in Testament zu vermachen, unter den Vorwand, sie würden durch ihr Gebeth es dahin bringen, daß sie desto eher aus dem Fegfeuer kämen, und folglich öfters rechtmässigen und armen Freunden entziehen. 13.) Wenn sie ihr Brevier verkaufen, nachdem solches verlohren zu haben, oder daß es ihnen gestohlen worden, vorgeben, damit sie selbes (welches täglich geschehen soll) nicht bethen dürfen, und sich nach dem Schluß der heiligen Versammlung zu Rom: Ariſſo vel ablato Breviario, non tenetur Presbyter officio. 14.) Wenn sie denen Kindern in der Cathechismuslehre allerhand falsche Histörchen von den Wunderwerken dieses oder jenes Heiligen beibringen, demit ihnen die Verehrung derselben von Jugend auf eingepräget, und die Menschen also bey erwachsenen Jahren destomehr in der Blindheit erhalten werden, weil sie von Jugend an nicht anders sind unterrichtet worden, und nichts mehr

im

im Gedächtnüß bleibet, noch einen grössern Eindruck in die Seele hat, als was man in der Jugend gelernet. 15.) Wenn sie einige Leichname ihrer vorgegebenen Heiligen, unverwesel zeigen, z. B. den Leib der h. Klara von Monte und meh er andere, und daraus ein besonders Wunderwerk machen, da sie doch nur balsamirt sind, und dadurch von der Verfaulung verwahret bleiben. 16.) Wenn sie ihre alte Kutten in kleine Stückchen zerschneiden Scapulier daraus machen, und solche verkaufen, mit dem Vorgeben, daß jeder so der gleichen an sich trage, Vergebung der Sünden habe, in keiner Todtsünd sterbe, ihm nichts böses wiederfahre und aus dem Fegfeuer bald erlöset werde. 17.) Wenn sie anstatt hundert Messen, wovor sie das Geld bekommen haben, nur eine Messe mit Zuziehung des Diaconi und Subdiaconi halten, welches sie die hochfeyerliche oder Singmesse nennen, und dabey vorgeben, daß eine solche Messe so viel, als viele andere gelte, welches sie eine Reduction machen heißen. 18.) Wenn sie zwar gute Predigten halten, in ihren Lebenswandel aber das Gegentheil bezeugen, und also dadurch verursachen, daß sich die Schwachen daran ärgen, die Gottlosen öfters an der Bekehrung gehindert, beyde aber an der Warheit und Richtigkeit ihrer vorgetragenen Lehre zn zweifeln veranlasset werden. 19.) Wenn sie diejenigen Lehrer und

Christen, so nebst der reinen Lehre auf ein thätiges Christenthum dringen, als Irrgeister, Fanatiker 2c. 2c. ausschreien, auch dadurch zuwege bringen, daß viele von einem wahren Chriwandel abgehalten, und hingegen ihr Christenthum nur in Reinigkeit der Lehre zu setzen, veranlasset werden.

Mittel.

1.) Gute Aufsicht auf die Geistlichkeit, sowohl in als ausser den Klöstern und Abschaffung alles solchen betrügerischen Tand. 2.) Daß man denen vorgegebenen Wundern der Heiligen nicht schlechterdings glauben, sondern alles genau untersuche. 3.) Daß man in vielen Dingen seine eigene Vernunft zu Rathe ziehe, wodurch man viele Betrügereyen der Geistlichen entdecken werde. 4.) Gute Seminarien, darinnen nach den akademischen Jahren ein gewisser Numer der Canditaten unterhalten, und mit mehrerer Praxi ad Pietatem & prudentiæ Theologi angewiesen werde, aufrichte. 5.) Die Kirchenvisitationen durch einen besondern dazu bestellten Generalinspektor anstelle. 6.) Daß die Geistlichen, an welchen man merket, daß sie ihren Amt, nicht wie es seyn soll, vorstehen, durch die dazu verordnete Komissarien Anfangs in Güte, zur Besserung ermahnet, wenn dieses fruchtlos, durch

Schär=

Schärfe ja wohl auf Entziehung ihrer Pension, zu ihrer Pflicht angehalten werden. 7.) Daß man bey Dispensirung der menschlichen Kirchengesetze, es nicht auf die christlichen, sondern auf eine eigene dazu angestellte geistliche Komission ankommen lasse.

Riemenschneider.

Die betrügen, 1. Wenn sie solche Arbeit heimlich verfertigen, die eigentlich den Sattlern zukommet. 2.) Wenn sie das Geschirr zu den Pferden und Riemen zu den Kutschen nur obenhin mit weiten Stichen machen, damit sie desto ehender davon kommen, und die Näthe daran bald wieder auseinander gehen, folglich sie etwas auszubessern, oder neu zu machen bekommen mögen. 3.) Wenn sie liederliches und in der Arbeit verbrenntes, oder nicht gar gemachtes Leder wohlfeil einhandeln, und daraus Pferdegeschirre, oder anders dergleichen Riemwerk verfertigen, welches aber, da es naß wird, im geringsten nicht halten kann. 4.) Wenn sie schon geführtes Geschirr wohlfeil einkaufen, solches sauber wieder zurecht machen, und für nagelneues verkaufen. 5.) Wenn sie die silbernen Bückeln,

welche sie zuweilen an die Zäume machen müssen, theils gut machen, theils aber messingene oder küpferne, welche nur stark übersilbert seyn, untermischen. 6.) Wenn sie zu drey- oder mehrfachen starken Riemen altes untüchtiges Leder in die Mitte nehmen, daß solches nicht wahrgenommen werden möge.

Mittel.

Was vorhero angemerket worden, hätte die Riemerordnung, welcher das nöthige einzuverleiben wäre, namhaft zu bestraffen.

Sattler.

Diese betrügen, 1.) Wenn sie alte Satteln wieder neu überziehen, und solche hernach für ganz neue verkaufen. 2.) Wenn sie zu viel Tuch und Leder zu Beschlagung der Stühle und Kutschen fordern, und davon zwar das zum Beschlag angegebene zurecht machen, daß übrige aber für sich diebischerweis behalten. 3.) Wenn sie zu dergleichen Sesseln- oder Kutschen beschlagung zu viel Nägel fordern, und einen Theil davon entwenden, hingegen ein Haufen alte, als

ob solche abgesprungen wären, hervor weisen, da doch dieses letztere in der That nicht ist, und wer weiß, wie wie lange sie solche abgesprungene Nägel zu Beförderung ihres Betrugs schon von ihrer eigenen Arbeit gesammlet haben. 4.) Wenn sie das zum Beschlag empfangene Tuch für sich behalten, und an dessen Statt altes und nur frisch gepreßtes darzu geben. 5.) Wenn sie die Leute mit den beschlagenen ledernen Stühlen zu sehr übersetzen, und wohl das Leder zwey= drey= und mehrmahl höher anrechnen, als sie es gekostet hat. 6.) Wenn sie den Riemern in ihr Handwerk greifen, und heimlich Pferdegeschiere machen, oder ausbessern, welches ihnen doch öffentlich zu thun nicht erlaubet ist. 7.) Wenn sie anstatt, daß sie dem Geding nach gesottene Pferdehaare zu den Sesseln, und Kutschensitzen, solche damit auszustopfen, nehmen solten, Rehe, und andere schlechte Haare oder Flockwolle darzu verwenden. 8.) Wenn sie diejenigen Arbeiten, welche sie zu Beziehung der Carossen, Beschlagung der Sesseln, und dergleichen anwenden, nicht nach dem Taglohn machen, sondern sich überhaupt bezahlen lassen wollen, damit man ihre Mühe so eigentlich nicht schätzen, und sie etwas darüber schlagen können.

Mittel.

Es kann zwar ein billiger Satz, wie hoch sie diese, oder jene Arbeit verfertigen sollen, diesem Handwerk vorgeschrieben, auch in der Ordnung den obangezeigten diebischen Entwend- und Abzwackungen ein Pflock gestecket werden, jedoch erfordert der Umgang und Geding mit solchen Meistern auch gehörigen Verstand auf dergleichen Arbeit.

Saitenmacher.

Diese betrügen, 1.) Wenn sie den stählernen Drath zu sehr härten, daß die daraus gemachten Saiten, wenn sie aufgezogen werden, bald springen. 2.) Wenn sie gar zu wenig, auch abgerissenen, und Stückeldrath auf die zu verkaufende Rollen wickeln, daß solche Saiten bey dem Aufziehen zu kurz sind. 3.) Wenn sie den Darmsaiten die Därmer nicht recht reinigen, daß also Knoten darinnen sich befinden, welche nicht nur verursachen, daß solche Saiten bald springen, sondern auch falsche Töne, wenn sie auf die Instrumente gezogen werden, von sich geben. 4.) Wenn sie die dünnen, zumal Lautensaiten, in

Bindlein zusammen binden, und verstocken lassen, oder aus alten halb verfaulten Därmen machen, oder auch durch eine beissende Farbe ziehen, da-damit sie desto eher beym Aufziehen von einander reissen. 5.) Wenn sie gemeine Saiten den Unwissenden um einen theuren Preiß für Romanische verkaufen.

Schäfer.

Die betrügen, 1.) Wenn sie Schaafe Frühlingszeit durch die dicke Hecken und Gebüsche treiben, daß die Wolle zu ihren Nutzen daran hangen bleibet. 2.) Wenn sie den Schaafen die Wolle, vermittelst einer sonderlichen Salbe oder Guß nach und nach ausraufen, oder ihnen sonst solche, zumal unter dem Bauche, säuberlich abnehmen, und gleichwohl die Eigenthumsherren bereden, als ob sie durch eine hitzige Krankheit derselben beraubet worden. 3.) Wenn sie den fetten Hämmeln die Seiten mit einer Ahle fein subtil öffnen, und hernach das Fett durch ein Röhrlein, oder Federkiehl aussaugen, und abzapfen. 4.) Wenn sie von Juden oder dergleichen Personen, welche ihren Herren die Häute von verreckten Schaafviehe abkaufen, sol-

che wieder erhandlen, und damit ihre Herren nochmalen belegen, davor aber so viel gute Stücke von der Heerde nehmen, und verzehren. 5.) Wenn sie die Ohrenzeichen, welche ihre Herrschaft bey der Heerde führet, an andern Fellen nachmachen, und damit berechnen. 6.) Wenn sie an Orten, da es gebräuchlich, daß man den Schäfern wochentlich die Milch einen gewissen Tag überläßt, sich dieses Vortheils dergestalt zu Nutzen machen, daß sie den ihrem Tag vorhergehenden Tag die Schaafe nur obenhin melken, die beste Weide aber auf ihren Tag sparen, damit sie an solchem desto mehrere Milch geben mögen. 7.) Wenn sie Bestand- oder ihres eigenen Viehes nach der Schnur unter die Heerde stossen, als ihnen er aubet ist. 8.) Wenn sie, da ihnen von den ihrigen ein Lamm zu Schanden gehet, daß beste von der Heerde nehmen, und es unter das lammlose Mutterschaaf stossen, auch, damit dieses das Lamm annehme, daß noch warme Fell von dem verreckten um des andern Leib binden, und es eine Nacht lang mit diesem Fell bedecket lassen, damit solches des Krepirten Geruch annehmen möge. 9.) Wenn sie bey Verkauf ihrer Wolle in die Schöpper Sand, Koth, Schaaf Lorbeer, Böcklein, auch wohl unter die feine stammhärige grobe Wolle stecken, die Wolle nicht rein waschen: und nachdem den von der Schaafwäsche gekommenen Schaafen die nasse Wolle abge-

geschoren, solche bald zu Markte bringen, oder in Kellern und feuchten Gewölberu aufbehalten, alles zu dem Ende, damit die Wolle im Gewichte sich desto besser halten möge. 10.) Wenn sie ihr üerhüttetes Brackvieh, und die Schmierschaafe für gute tüchtige Schaafe verkaufen. 11.) Wenn sie ein Stuck von Schafel oder einen Schaafkopf dem Eigensthumherrn der Schaafe vorzeigen, und solche für einen Wolfsriß angeben, da sie doch selbsten die Wölfe, welche das Schaaf geholet, und gefressen, gewesen. 12.) Wenn sie die Schaafe schlagen und werfen, daß solche davon krepiren, und hernach sagen, sie seyen sonst drauf gangen, und umgefallen. 13.) Wenn sie durch die Trift treiben, und die Schaafe auf beiden Seiten in das Korn oder anch anderes Ge-Getreid mit Fleiß gehen lassen. 14.) Wenn sie die Schaafe in die jungen Schläge laufen, uud großen Schaden thun lassen, hernach aber vorgeben, daß sie ihnen entlaufen wären. 15.) Wenn sie unter dem Hütten die auf freyem Felde stehende Obstbäume ableeren, und auf Befragen darüber die Schuld anf andere schieben. 16.) Wenn sie die Felle vom gefallenen Viehe nach dem Abziehen nicht an lüftige Oerter ausbreiten, und aufhängen, sondern solche verderben, oder von Katzen und Mäusen die Ohren, wodurch das kenntliche Zeichen abgehet, abfressen lassen, um durch sothanen Vorwand hernach die Felle

de-

desto eher anstauschen zu können. 17.) Wenn sie ihre Schaafhunde in Leithammelfelle kleiden, und darbey abrichten, daß sie von andern Heerden etliche Stücke herbeyziehen, welche sie hernach unterschleifen. 18.) Wenn sie die gezeichneten Ohren subtil abschneiden, und andere anheften, und wohl gar Hammelschwänze an jährigen Kälbern nehmen, uud bey dem Abzuge diejenigen Hammeln, so sie allbereit heimlich weggethan, damit ersetzen. Les. Wundschens Memoriale Lecon. polit pract. P. III p. 46. 47. 19.) Wenn, da sie andern den Pferch nicht um die andere oder dritte Garbe, sondern um ein gewisses Geldgeding schlagen, sie die Pferchhürden fein groß machen, und weit schlagen, damit sie desto ehender mit dem Pferchen fertig werden. 20.) Wenn sie heimlich ausländische Schaafe, welche der Herrschaft weder versteuret, noch verzehndet werden, über Sommer annehmen. 21.) Wenn sie wider Verbot unreine Schaafe, oder so genanntes Schmiervieh unvermerkt unter die sonst reine Schäferey bringen, oder annehmen. 22.) Wenn, da dem Landesherrn der Ausbub gewisses Schaafviehes für ihre Hofküche gebühret, sie dem darzu abgeschickten Hofschlachter nicht alle Schaafe vortreiben, oder ihn etwas schenken, daß er bey dem Ausbub die ihrige verschone. 23.) Wenn sie wider das Verbot, kein fettes Schaafvieh ausser Landes zu

ver=

verkaufen, den fremden Viehetreibern oder Fleischern bey Nacht aus dem Pferch zukommen lassen. 24.) Wenn sie von der gemolkenen Milch ein gut Theil für sich behalten, und hergegen solchen Abgang mit Wasser wiederum ersetzen.

Mittel.

1.) Daß man mit den Schäfern bey deren Bestellung sich verabrede, und fest setze, daß sie für allen von den Raubthieren der Schäferey zufügenden Schaden für ganz, oder zur Helfte stehen sollen. 2.) Anbey öfters die Schaafe unvermerkt abzehle, auch bey Hammelung, Wollenschur, und Ausmetzung dieselben wieder fleissig durch die Rolle laufen lasse. 3.) Wie nicht weniger auf die angeordnete Zeichen Achtung gebe, dieselbe oft in Augenschein nehme, und sich das Fell, sobald als eines für krepirt angegeben wird, zeigen lasse, da denn gar bald zu erkennen seyn wird, ob ein Stück gewaltsamer Weise umkommen, oder sonst an einer Krankheit umgefallen ist. 4.) In der Landsordnung versehe, daß auf 100 Stück Schaafe nicht mehr dann 8 Hürten, deren jede 14 Schuhe lang seyn soll, geschlagen, und ohne obrigkeitliche besondere Erlaubniß keine ausländische noch unreine Schaafe bey den Schäfereyen angenommen, und geduldet werden sollen. 5.) Bey dem Schaafmelken den

Schä-

Schäfern keinen gewissen, und ordentlichen Wochentag verstatte, sondern ihnen unwissend damit abwechselen. 6.) Daß man bey dem Wollenverkauf etliche, oder alle Schöpper aufmache, und was darein gepackt, nachsehe, die feuchte Wolle durchgreife, und solche darnach schätze.

Schindeldecker.

Diese betrügen, 1.) Wenn sie die Löcher in den Schiefer mit etwas Wagenschmier verstreichen, daß man derselben nicht gewahr werden soll, da doch der Regen solche leicht abwaschet, und darauf das Wasser in die Böden oder Zimmer laufet. 2.) Wenn sie alten und schon gebrauchten Schifer für neuen verarbeiten. 3.) Wenn sie von den Schifernägeln entwenden. 4.) Wenn sie den Schiefer nicht fest annageln, damit derselbe von dem Wind und Wetter bald abgehoben werde, und sie also wieder etwas zu verdienen bekommen. 5.) Wenn sie allzuvieles von dem Schifer weghauen, damit destomehr von demselben aufgehet, wodurch der Bauherr in mehrere Unkösten gesetzet wird.

Mittel.

Daß ein Bauherr auf alles genau Acht habe, und die Schiefer nicht bey dem Schieferdecker kaufe.

Schiffer.

Diese betrügen, 1.) Wenn sie die Reisenden bereden, daß sie den und den Tag von dem Lande fahren, da sie es doch selbst noch nicht gewiß wissen, nur damit dieselben desto eher warten mögen. 2.) Wenn sie diejenigen, von welchen sie vermerken, daß sie viel Geld bey sich haben, auf die Seite bekommen, nnd nach abgenommenen Geld in das Wasser stürzen. 3.) Wenn sie den Leuten, welche sie auf dem Wasser führen, eines oder das andere von ihrer Pagage heimlich entwenden. 4.) Wenn sie bey Kriegszeiten unter aufgesteckten fremden, oder ihrer Feinde Flaggen an deren Lande anfahren, und von dannen hinwegnehmen, was sie nur bekommen können. 5.) Wenn sie den Schifferlohn nicht gleich fordern, sondern vorgeben, wann sie an Ort und Stelle kommen werden, so wollten sie es schon machen, hernach aber den Leuten, die sich also bereden lassen,

wohl doppelte Fracht anfordern, und sie nicht aus dem Schiffe lassen, bis sie befriediget worden. 6.) Wenn sie den Reisenden unsaubere, und s. v. lausige Matrazzen geben, auch solche, ingleichen auch Cajouten, wenn nicht vorhero darum gehandelt wird, um einen hohen Preiß ansetzen. 7.) Wenn sie den Reisenden die ihnen an Essen und Trinken versprochene Kost in geringere verwandeln. 8.) Wenn sie mit den ihnen anvertrauten Gütern durchgehen, und sich solche an Ort und Enden, wo man sie nicht kennet, durch Verkaufe zueignen, und damit ihren Nutzen schaffen. 9.) Wenn sie mit einigen eine Gesellschaft und Complot machen, eines Schiffes sich ohnvermerkt zu bemeistern, und damit auf die Caperey oder Seerauberey zu begeben.

Mittel.

Hat man sich nicht jedem Schiffer anzuvertrauen, sondern hierunter die nöthige Behutsamkeit anzuwenden, auch durch Seeerfahrne Unterhändler zu behandeln, und daß die getroffene Unterredung auf Seiten des Schiffers nachgelebet werden müsse.

Schleifer.

Die betrügen, 1.) Wenn sie Scherr, und Federmesser, wieauch zarte Scherren, Lanzetteln ꝛc. auf groben Steinen schleifen, und also mehr daran verderben, als helfen. 2.) Wenn sie die guten Scherrmesser und andere Dinge, sonderlich die ihnen von fremden Orten zugeschicket werden (sintemal man nicht aller Orten Schleifer findet, die ein Scherrmesser tüchtig schleifen können) austauschen, und schlechtere wiederum zuruck schicken. 3.) Wenn sie die Steine mit Wasser nicht genugsam anfeuchten, wodurch es geschiehet, daß die Messer, Belle, Scherren ꝛc., so sie darauf schleifen, allzusehr erhitzet werden, und dadurch ihre Härte verliehren. 4.) Wenn sie die ihnen zum Schleifen gegebene Sachen allzudünn schleifen, daß sich die Schärfe oder Schneide, bey darauf folgenden Gebrauch bald umleget, oder dieselben allzusehr wegschleifen, daß nichts vom Stahl übrig bleibet.

Schlosser.

Diese betrügen, 1.) Wenn sie Dietriche und Diebsschlüssel zu ihren oder anderer Mißbrauch verfertigen. 2.) Wenn sie rechte Schlüssel zu dergleichen losen Händeln nachmachen. 3.) Wenn sie den Urmachern, Feilhauern, Cirkelschmieden, Winden- und Büchsenmacher in ihre Arbeit heimlich eingreifen, und nachmachen. 4.) Wenn sie bey Aufsperrung der Schlösser solche mit Fleiß verderben, nur damit sie wieder etwas daran zu machen bekommen. 5.) Wenn sie unter sich eine heimliche Unterredung machen, diese oder jene Arbeit nicht unter einen gewissen Preiß zu verfertigen. 6.) Wenn sie von spröden und untüchtigen Eisen die Arbeit, auch sonsten solche dergestalt schwach und liederlich machen, daß sie in kurzer Zeit brechen thut. 7.) Wenn sie den Leuten schlechte Vorlegschlösser, welche man leicht ohne Schlüssel, mit einem Nagel oder Bohrer aufmachen oder abschlagen kann, für gute, und nicht ohne Schlüssel zu eröffnende Schlösser ausgeben.

Mittel.

Theils dieser Punkten sind am thunlichsten in einer Ordnung abzuhelfen. theils wird die Vor-

sich-

sichtigkeit und Probe der Waare von dem Käufer erfordert.

Schmiede.

Diese betrügen, 1.) Wenn sie ihre schlefrichte oder sonst mangelhafte Arbeit also anzustreichen wissen, daß man den Betrug nicht eher, als bey dem Gebrauch derselben gewahr wird. 2.) Wenn sie um schändlichen Gewinstes willen verdächtigen Personen Brecheisen, Dietriche, und Nachschlüssel heimlich machen. 3.) Wenn sie die ihnen zur Ausbesserung gegebene alte Sachen dergestalt verbiegen, krumm machen, und verderben, daß man sie hernach ganz von neuem machen lassen muß. 4.) Wenn sie ihre Arbeit mit Fleiß liederlich machen, daß solche, wenn man sie nur ein wenig stark brauchet, alsobald wieder entzwey gebe. 5.) Wenn sie alte Sachen ein wenig abfeilen, nnd hernach für Nagelneue, und aus neuen Eisen verfertigte Arbeit ausgeben, und dafür verkaufen. 6.) Wenn sie zu der Schärfe der Beile und andern dergleichen Waaren, allzuwenig Stahl anschmieden, daß, sobald das Beil nur einmal geschliefen wird, der Stahl weggehet, und das pure Eisen hervorkommet,

met, folglich das Beil stumpf und unbrauchbar machet. 7.) Wenn sie einander in das Handwerk greifen, und was z. E. ein Messer- oder Nagelschmied verfertigen soll, ein Hufschmied heimlich nachmachet. 8.) Wenn sie von dem Eisen, so man ihnen zu verarbeiten giebet, einen Theil behalten. 9.) Wenn sie das gute neue Eisen, so man ihnen zu einer Arbeit gehändiget, für sich behalten, und anstatt dessen schlechtes oder altes verbrauchen. 10.) Wenn sie die Leute mit dem Preiß oder Lohn zu hoch übersetzen, und weit mehr in solchen Stücken, woran man ihre Mühe nicht so eigentlich wissen, oder schätzen kann, anverlangen, als sie verdienet haben. 11.) Wenn sie sich für Roßärtzte ausgeben, und Pferde zu heulen unterstehen, gleichwohl von dieser Kunst wenig oder nichts verstehen. 12.) Wenn sie aus Unachtsamkeit oder Unverstand die Pferde vernageln, und hernach vorgeben, diese müßten ein Gebrechen auf dem Fuß, oder sonst einen üblen Tritt gethan haben. 13.) Wenn sie den Pferden, welche des Aderlassen nicht bedürftig, gleichwohl zu lassen anrathen, damit sie nur einen Nebengewinn davon bekommen mögen. 14.) Wenn, da sie aus Versehen das Hufeisen zu groß oder zu klein gemacht, solches gleichwohl dem Pferde aufnageln, und damit ihm an dem Huf und sonst Schaden thun. 15.) Wenn sie zu dieser oder jener, zumal überhaupt angedungener Kutschen

oder

oder Waagenarbeit zu schwach, und dünnes Eisen nehmen, damit es desto ehender entzwey gehen möge. 16.) Wenn sie es bey dem Handwerk heimlich unterreden, daß keiner weniger, als so und so viel für dieses oder jenes Stück Arbeit nehmen solle.

Mittel.

Kommt, wie bey andern Handwerkern auf gute Einrichtung der Ordnung, und Darobhaltung obiger Punkten wegen hauptsächlich an.

Schneider.

Diese betrügen, 1.) Wenn sie mehr Tuch Zeug, Stoffe, Taffent, Seide, Zwirn, Cameelgarn, und so weiter, zu einem Kleide fordern, als sie darzu vonnöthen haben, und hernach dasjenige, was sie übrig behalten, entweder für sich zu Strümpf besohlen, und dergleichen gebrauchen, oder aber den Kirschnern, und andern wieder verkaufen. 2.) Wenn sie bey Annehmung eines Kleides, unter dem Vorgeben, sie wollten Kameelgarn und Seide selbst hohlen lassen, und darzu hergeben, die von voriger Arbeit etwann

zurück behaltene Töckgen, und Faden nehmen, und solche eben so theuer sich bezahlen lassen, als in dem Kramlaaden. 3.) Wenn sie, da man die Zuschneidung eines Kleides gegenwärtig im Hause verlanget, Zeug, oder Tuch gedoppelt legen, damit sie dennoch ihren Theil davon bringen mögen, auch auf beschehene Frage: Wozu das und jenes gehöre? tausenderley Vorwendungen, wie sie es da und dorthin verbrauchten anbringen, in der That aber das bekannte Sprichwort: Hier ein Läppgen, dort ein Läppgen, giebt den Kindgen auch ein Röckgen, gebrauchen. 4.) Wenn sie ein Kleid zu kurz oder zu enge machen, und hernach sie damit, sie hätten nicht genug Tuch oder Zeug dazu gehabt, entschuldigen, da man ihnen doch ihre Forderung gegeben, und solche, falls sich nicht ihre Diebsgriffe dabey gethan, schon würde zugelanget haben, daher auch der seel. Mengering in Sonct. Consc. catech. c. 21. p. 15 47. gar nachdrücklich schreibet: Es giebet sagende, solche Diebe unter den Schneidern, die zwar die Mäntel Glockenweit zuschneiden, hernach aber ihnen abnehmen, und also, ein paar Ellen oder dritthalb davon stehlen, und es für keine Sünde halten, daß sie damit den Mantel verderben, und sackhaftig machen. 5.) Wenn sie, auf Ersuchen, sie möchten mit in dem Kramlaaden gehen, und ein gutes Tuch zu einen Kleid helfen

ein-

einkaufen, den Käufer zu einen solchen Kaufmann führen, mit welchen sie in guten Verständniß stehen, und daher mehr auf des Kaufmanns und ihren eigenen Gewinn, den sie von den Kaufmann zu gewarten haben, als auf des Käufers Nutzen sehen. 6.) Wenn sie neue Modikleider, unter dem Vorwand, sie könnten damit wohl umgehen, zu verfertigen annehmen, darauf sie sich doch nicht verstehen, folglich den andern, der solche machen lasset, um Geld und Zeug bringen. 7.) Wenn sie ihre Arbeit mit weiten Stichen obenhin machen, oder sonst liederlichen Zwirn zum nähen oder Seide zum renteriren nehmen, nichts destoweniger aber sich es theuer bezahlen lassen. 8.) Wenn sie, wider obrigkeitliches Verboth, an Sonn- und Festtägen heimlich arbeiten, oder auch unter dem Vorwand, es wäre eine unumgängliche nöthige Arbeit, welche zur Trauer oder Hochzeit gehöre, da doch dieses entweder gar nicht ist, oder sie sonderlich die Hochzeitkleider längst vorher unter der Arbeit gehabt haben. 9.) Wenn sie das Lehrgeld von ihren Jungen nehmen, und solchen nicht einmahl zeigen, wie sie ein paar Hosen, geschweige ein anders Kleid zuschneiden sollen, ja auch, da sie selbsten ein Kleid zuschneiden, selbige nicht einmal zusehen lassen. 10.) Wenn sie das gute Cameelgarn, Seide Zwirn, so man ihnen zu einem Kleide giebet, austauschen, und anstatt dessen, alte ver-

le.ene Waare dazu nehmen. 11.) Wenn sie von einem Kleide übrig behaltene Stücke, und Abschnitte nicht alle zurück geben, sondern die größten für sich behalten, unter dem Vorwand, es seyen keine grössere übrig geblieben. 12.) Wenn sie da man es ihnen selbst überlasset, den Stoff oder Zeug zum Kleid auszunehmen, bey dem Kaufmann, demjenigen, der hernach die Ausnahm bezahlen muß, mehr an Zeug oder Geld anrechnen, als sie davor verabredet, und dazu genommen haben. 13.) Wenn sie alt verlegenen Schetter oder steifen Leinwand, den sie etwann bey Wendung eines Kleides zurück behalten, und wieder pressen und steifen, und solchen hernach bey Verfertigung eines neuen Kleides mit dem neuen vertauschen, oder das sie selbst den Schetter darzu wollten hergeben, versprechen. 14.) Wenn sie keine, oder auch keine eingezünfte Meister sind, gleichwohl in Städten, Schlössern, und auf dem Lande in ihren, oder auch in frem- Häusern heimlich pfuschen, und Schneiderarbeit verfertigen. 15.) Wenn sie die Kleider verschneiden, und hernach die begangene Fehler durch An- oder Zusammenstückung zu verbergen suchen. 16.) Wenn sie bey Verbordirung eines Kleides die goldene und silberne Borden in dem Aufnähen allzubereit ausdehnen, und hergegen das Tuch darbey ein wenig anhalten, oder auch selbige in den Ecken nicht tief genug einlegen, damit sie

von

von solchen einen guten Theil erübrigen mögen. 17.) Wenn sie bey ganz verbordirten Aufschlägen und Batten oder Taschendeckeln das darzu gehörige Tuch für sich behalten, und hergegen an denjenigen Oertgen, woselbst das Tuch vorsehen soll, nur schmale Streifgen unterlegen, damit es scheine, als ob das Tuch völlig darzu gekommen wäre. 18.) Wen sie bey den Knopflöchern, welche mit Goldfäden sollen vorgezogen werden, anstatt solcher, gelbe Seiden unterlegen, und dieselbe nur mit Goldfäden überschlingen, damit man sie gleichwohl für ganz goldene ansehen möge

Mittel.

1.) Obrigkeitliche Verordnung, wie viel die Schneider von jedem Manns- oder Weibskleide Macherlohn fordern sollen. 2.) Ernstlicher Verboth wider die Sonntagsarbeit, solche unter keinerlei Vorwand zu verstatten, auch, daß darüber fest gehalten, und deswegen fleissige Aufsicht geführet werde. 3.) Empfindliche Bestrafung der Diebstahls-Uiberführten, und wider die Kleiderordnung, welche fast an allen Orten zur Unordnung worden, arbeitende Meister, wovon die Ernestinische Landesordnung P. III p. 563 nachzusehen ist.

Schneid = oder Sagemühler.

Diese betrügen, 1.) Wenn sie die Bretter und Bühne allzudünn schneiden, damit sie derselben destomehr aus einen Baum bekommen mögen. 2.) Wenn sie die Bretter aus alten abgestandenen Bäumen schneiden, und darauf solche, zumal bey den Unwissenden, für gute und frische verkaufen, da sie doch, so man sie zum Fußböden anwendet, leicht weggetreten werden, und so man sie an die Wände annagelt, von dem Wetter gar zu bald verfaulen. 3.) Wenn sie grüne Bretter für dürre verkaufen, welche hernach, so fern sie alsobald zum Fußboden oder andern Dingen gebraucht werden, allzusehr eindorren, voneinander reißen, und große Risse sowohl in Fußboden, als auch in Wänden rc. verursachen. 4.) Wenn sie bey dem Verkaufe der Bretter die ganzen, reinen, und dürren oben auf den Waagen legen, in der Mitte aber, und unten her viele zerbrochene, unreine, knörzigte, und grüne Bretter legen, und damit die Käufer betrügen.

Mittel.

Daß man die Bretter bey dem Einkauf wohl betrachte, oder jemand Verständigen darzu nehme,

me, und den Vergleich so einrichte, daß, wenn die untern nicht wie die obern sind, man solchen auch zu halten nicht schuldig seye.

Schriftgiesser.

Diese betrügen, 1.) Wenn sie zu dem Zeug mehr Bley als harte Materie nehmen, und dadurch denselben zu weich machen, damit die Schrift desto ehender stumpf wird, und sie deswegen fein bald wieder neue Arbeit selbe zu giessen überkommen mögen. 2.) Wenn sie zu Verfertigung einer neuen Schrift, guten Zeug überschickt bekommen, denselben aber nach Empfang austauschen, und schlimmern dafür nehmen, oder mehr Zusatz dazu thun. 3.) Wenn sie die Matritzen nicht gleich machen, daß also ein Buchstaben höher wird als der andere. 4.) Wenn sie die Buchstaben nicht gleich schleifen. 5.) Wenn sie die Matritzen, nicht tief genug schneiden. 6.) Wenn sie von einer schon gegossenen Schrift einige Buchstaben, welche zu viel, wieder zuruck bekonmmen, um solche solang aufheben, bis wieder dergleichen neue gegossen wird, hernach solche unter die anderweitig neugegossene mengen, da dieselben doch nicht mit dieser übereinstimmen.

7.) Wenn sie mit Fleiß ungleich gießen, nemlich einen Buchstaben in großer, den andern in kleiner Menge, damit man nur desto mehr nachgiessen lassen muß, und sie viel Gießerlohn bekommen. 8.) Wenn sie wegen Verbesserung des Zeugs mehr, als sonst gehörig, fordern, und denselben nichts destoweniger besser machen.

Mittel.

Was auf obrigkeitlicher Erkenntniß kein tüchtiges Kaufmannsgut befunden worden, soll nicht nur verfallen, sondern auch der Schriftgießer, bey entdeckten Betrug, noch darüber in Strafe genommen werden.

Schuster.

Diese betrügen, 1.) Wenn sie Kalbleder auf Cordianart, oder Schaafleder auf gelb saphianisch zubereiten, und beides dafür verkaufen. 2.) Wenn sie gemeines Kalb- und Roßleder für englisches Kalb- oder Pfundleder verkaufen, oder, wie Mengering in Scrut. Cons. Cathech. pag. 1547. schreibet, den Pfundsohlen eine solche Gestalt zu geben wissen, daß sie

für gute Hamburger Pfundsohlen gelten müssen. 3.) Wenn sie die Sohlenleder einweichen, und nach dem bekannten Sprichwort: Der Schuster hat zwey lange Zähn, damit er kann das Leder dehn, mit der Beißzange dergestalt weit auseinander ziehen, daß seine Kompaktur oder Gewebe zertrennet, und es sehr poros gemachet wird. 4.) Wenn sie mit Fleiß solches Leder, welches in der Bereitung durch die Lohgerber verderbet, und verbrennet worden, wohlfeil einkaufen, und verarbeiten, nur damit die Schuhe desto ehender zerreißen, und sie fein bald wiederum neue zu machen bekommen mögen. 5.) Wenn sie den Juchten auf rauchen Leder vermittelst einiger dazu gerichten Specereien nachmachen, und solches Leder nachgehends den einfältigen Bauern für wahrhaften muscowitischen Juchten verkaufen. 6.) Wenn sie an den Schuhen, welche schon eine Zeitlang getragen worden, das Oberleder wischen, die Sohlen aber mit schwarzer Farbe überstreichen, und solche hernach für Nagelneue verkaufen. 7.) Wenn sie jezuweilen ein Loch in das Obergeschuh aus Unvorsichtigkeit geschnitten, solches sodann zunähen, oder mit Wachs verschmieren, damit man es bey dem Kauf nicht innen werden soll. 8.) Wenn sie unter die Absäzfleckgen, oder auch zu den Oberledern und Hintertheilen altes Leder nehmen, und nachgehends für lauter neues ver-

kau-

kaufen. 9.) Wenn sie ganz und gar alte Absätze auf die Schuhe machen, und damit man es nicht sobald gewahr werde, solche von aussen und innen schwärzen, 10.) Wenn sie die gepapten Absätze, und unter der Presse nicht recht ausdörren lassen, daß solche hernach gleich wieder von einander gehen. 11.) Wenn sie unter die gepapten Absätze mehr kleine Abschnitte, als große Körter und Flecken, oder auch wohl gar Abschnitte von weißen Schaafleder, und, wie an einem gewissen Ort geschehen, dickpappierne Pappen thun. 12.) Wenn sie anstatt des gehörigen Roßleders zu Brandsohlen, Schaaf- oder wohl gar Hößenleder, und Filtze von alten Hütten nehmen, und damit man den Betrug mit dem Schaafleder, desto weniger innen werde, daß rauhe Theil herauskehren. 13.) Wenn sie die Brandsohlen, zumalen in den Frauenzimmerschuhen, welche mit Haaren sollen ausgefüttert werden, gar ersparen wollen, und die Haare nur zwischen eine weiße Schaaflederne, Fuß- und Roßlederne Untersohlen einnähen, da doch auch die mitlere Sohle, welches eigentlich die Brandsohlen seyn muß, ohnumgänglich dazu erfordert wird. 14.) Wenn sie Schuhe von Kalbleder auf Pech oder gedoppelt verfertigen, welches doch laut theils Ordnungen, bey Verlust derselben verbothen ist. 15.) Wenn sie sich mit Annehmung allzuvieler Arbeit, sonderlich bey annahenden Feyertagen,

über-

überhäufen, und doch hernach die bestellten Schu-he, gethanen Versprechniß nach, zur bestimmten Zeit weder liefern, noch andern Meistern theils zu verfertigen gönnen. 16.) Wenn sie in Verkaufung die Leute übersetzen, oder auch wohl andern Meistern zum Trutz, sich selbsten aber zum Schaden, die Schuhe wohlfeiler geben, als sie das Leder haben. 17.) Wenn sie die Meister, einander selbst im Leederkauf heimlich übersetzen, und folglich das Leder unnöthigerweise vertheuren. 18.) Wenn sie des andern Arbeit boshaftiger tadeln, verkleinern, und zunichte machen, hernach aber die ihrige, auch öfters mit leichtfertigen Schwören, und Vermessen, daß man keine bessere Schuhe anderswo bekommen würde, herauszustreichen wissen, nur damit sie desto mehrere Kunden an sich ziehen mögen. 19.) Wenn sie zwischen den Brand- und Untersohlen dicke und starke Ballen Körter um den Rand legen, und sodann die Bauern bereden, es seyen die Schuhe mit drey Sohlen gemacht. 20.) Wenn sie die Brandsohlen mit harten Pech brennen, oder zwischen denselben und der Untersohlen, anstatt der sogenannten alten Schwaben, Karten, Pappen, Rinde, Thon, oder auch wohl gar, wie einsmals von einen gottlosen Meister geschehen seyn soll, Psalmenblätter unterlegen. 21.) Wenn sie ihre Pechdräthe aus schlechten Hanf, oder auch wohl aus vermischten Flachs

verfertigen, und damit bestechen, nur daß sie auf solche Weise desto eher an den Schuhen wieder etwas zu flicken bekommen. 22.) Wenn sie sonderlich die Absätzdräthe gar zu dünn machen, und einen großen Pfriemen führen, damit die Löcher fein groß werden, und der Drath desto eher durchgehen, auch diese sonst harte Arbeit ihnen nicht zu sauer ankommen möge. 23.) Wenn sie bey dem Aufstehen der Absätze die Dräthe nicht wohl pichen, nnd allzuweite Stiche machen, oder nicht fest genug zuziehen, da es doch nach dem bekannten Sprichworth heißt: Wer wohl picht, und eng sticht, zeücht gut zu, macht gute Schuh. 24.) Wenn sie den Gerber das Leder abborgen, und, daß sie solches, sobald es nur verarbeitet, gleich bezahlen wollten, versprechen, nichts destoweniger hernach mit der Bezahlung zu bestimmter Zeit nicht inne halten, und wohl theils die Schuld läugnen. 25.) Wenn sie einen Schuchknecht von Ziel zu Ziel, nemlich von Johannis bis Weinachten, & vice versa sprechen, und ihn zwar, so lange das Handwerk gehet, und viel bestellte Arbeit vorhanden ist, in ihrer Werkstatt behalten, hernach aber demselben, sobald nur die nöthige Arbeit vorbey ist, vor der Zeit seinen Abschied geben, und laufen lassen. 26.)Wenn sie einen ein paar Schuhe zu enge gemacht, ihn damit trösten, sie würden schon im Tragen austreten, und ausdehnen, wenn sie

aber

aber ein paar Schuhe zu weit gemacht, in der Nässe waden, sie bald eingehen, vorgeben.

Mittel.

Die auf solche Betrügereyen eingerichtete Ordnung, und Beschauung der zum Verkauf auf die Märkte bringenden Schuhe, auch Abnahm der nicht tüchtigen, mag bey der Sache am dienlichsten seyn.

Schwerdfeger.

Die betrügen, 1.) Wenn sie schlecht vergoldete Degengefässe für gut vergoldete, oder polirt-eiserne für stählerne verkaufen. 2.) Wenn sie gleichen Betrug mit den Handgriffen begehen, und solche für übergoldet, oder übersilbert fälschlich ausgeben, ohnerachtet dieselben hernach bey dem Gebrauch Fuchs- und Kupferroth werden. 3.) Wenn sie auf gemeine Klingen London setzen, damit solche für gute Englische gelten mögen, oder jene auch wohl gar für Wolfsklingen, welche sehr theuer, und gut sind, ausgeben. 4.) Wenn sie schaafléderne Scheiden für kalblederne verkaufen. 5.) Wenn sie, im Fall ein Lieb-

haber sich zu einen Degen findet, wozu sie noch keine Scheide haben, vorgeben, sie wollten gleich eine dazu machen, der Käufer möchte nur ein paar Stunden wieder nachfragen, alsdann aber eine Scheide von einen andern Degen nehmen, und, da solche zu weit, unten am Ohrband nur ein wenig zusammenschlagen, oben aber die Weite mit etwas Tuch ausfüttern. 6.) Wenn sie einfältigen Käufern die Degen übertheuren, und sie zu guter Bezahlung derselben, unter allerhand Vorstellung, bereden.

Mittel.

Kommt auf eine wohlgefaßte Ordnung der Schwerdfeger an, und sodann auf der Käufer Aufsicht, und bey deren Anzeige einer befundenen Betrügerey auf die obrigkeitliche Bestraffung.

Seifensieder.

Diese betrügen, 1.) Wenn sie bey dem Seifensieden in die Kessel gelbe Erde thun, daß die Seife davon fein gelb werde, und aussehe, als ob sie noch so gut sey, welches doch nicht ist. 2.) Wenn sie den Sud nicht genug durchlassen,

daß

daß daher die Seife zu Aschenhaftig und zu hart wird, folglich im waschen nicht wohl durchdringet, auch selbst die Wäsche davon sehr gelb verbleibet. 3.) Wenn sie die Seife, ehe sie solche verkaufen, ganz weich machen, damit sie nur desto schwerer wiegen möge. 4.) Wenn sie zweyerley Gewicht haben, und den Unverständigen die Seife mit dem zu leichten Gewichte zuwägen. 5.) Wenn sie selbst gemachte Seife für Venetianische, welche sonst für die allerbeste gehalten wird, ausgeben, und dafür verkaufen. 6.) Wenn sie ihre Seife mit Rosenwasser bestreichen, daß sie einen angenehmen Geruch gebe, und hernach vorgeben, daß es eine mit venetianischer Seife untermischte Seife seye. 7.) Wenn sie die Bologneser Seifenkugeln, welche sonsten für die feinste Handseife gehet, nachmachen, und dafür den Unwissenden verhandeln. 8.) Wenn sie die so genannte Mandelseife, welche man wegen ihrer ungemeinen Leichte in einem geringen Preis, dem Stück nach, sonsten haben kann, den Einfältigen stückweise übertheuer anhängen.

Mittel.

Könnte wohl diensam seyn, wenn die Seifensieder und Lichtzieher, welche meistentheils ein Gewerb haben, mit einer besondern Ordnung, zu Abhelfung obiger Verbrechen, versehen, und ei-

ne gewisse nach dem Inslichtpreis eingerichtete Schätzung von Zeit zu Zeit vorgeschrieben, auch jezuweilen bey ihnen Untersuchung der Waare angestellet würde.

Seiler.

Diese betrügen, 1.) Wenn sie die Leute nicht mit tüchtiger Waare versehen, sondern die Stränge und Tragbänder von allerschlechtesten Werk, und dabey sehr liederlich machen, nur daß solche desto eher wiederum zerreissen mögen. 2.) Wenn sie den Hanf mit Flachswerk vermischen, und hernach vorgeben, daß die daraus verfertigten Stränge von lauter guten Hanf wären. 3.) Wenn sie die Seile aus ein wenig guten Flachswerk, darunter gar kein Hanf gekommen ist, verfertigen, und hernach solche gleichwohl für Seile, die halb aus Hanf gemacht, und also sehr fest und stark wären, ausgeben. 4.) Wenn sie, zumal in großen Städten, wo sie auch mit Pech, Leinöle, Wagenschmiere &c. handeln, sich des kleinen Maaßes und leichten Gewichts bedienen. 5.) Wenn sie, wie sie zu reden pflegen, den alten Seilfaden verneuen, daß ist, alte Stricke mit frischen Werk überziehen, und für neue ausge-

geben, dabey auch wohl die Worte misbrauchen: Wir überwinden das böse mit guten. 6.) Wenn sie das Holz in den Pechfakeln sehr dick machen, stark mit Werk umwickeln, und desto weniger Pech darzu nehmen.

Mittel.

Ordnungspunkte darnach einzurichten, auch ihren erzeugten Waaren einen gewissen Preis zu setzen.

Sprachmeister.

Diese betrügen, 1.) Wenn sie ihre Schüler mit Fleiß lange aufhalten, damit sie nur desto mehr Monate bey ihnen lernen, folglich ihnen auch zu verdienen geben mögen. 2.) Wenn sie sich für gebohrne Pariser, als Franzosen, oder Sirener, als Italiäner, weil zu Paris das beste Französisch, und zu Siena das netteste Italiänisch gesprochen wird, fälschlich ausgeben, und doch wohl nur Lothringer, oder Genfer sind. 3.) Wenn sie die Stunden liederlich versäumen, und wieder einzubringen zwar versprechen weder halb noch gar halten. 4.) Wenn sie sich das Monat voraus

zahlen lassen, und hernach mit dem vorgestreckten Geld durchgehen. 5.) Wenn sie versprechen, einen in wenig Monaten so und so weit vermittelst leichter Methode zu bringen, also, daß man auch ziemlich sprechen soll, hernachmals aber bey ausbleibenden Erfolg, unter allerhand Ausflüchten, die Schuld auf die Nachlässigkeit des Schülers schieben. 6.) Wenn sie, unter dem Vorwand, sie wollten einmal mit ihren Schüler bey schönem Wetter im Spatzieren gehen lehren, mehr auf ihre eigene Spatzierlust, als auf die daraus zu machende Fortgänge des Schülers sehen. 7.) Wenn sie die von ihnen selbst ausgegebene Grammatiquen, ohnerachtet die bereits in Druck liegende viel besser sind, als die ihrige, ihren Schülern anempfehlen, und zu desto mehreren Schein anderer ihrer Gramatiren, als unvollkommen, verwerfen. 8.) Wenn sie einander beneiden, verkleinern, und die Schüler abwendig machen. 9.) Wenn sie die Sprachen lehren zu können, sich rühmen, aber, da sie ganz keine Studien, die Grammatik selbst nicht recht verstehen, auch wohl nicht einmal ohne Fehler zu schreiben wissen.

Mittel.

Keinem, diese fremde Sprachen zu lehren, die Erlaubniß zu geben, bevor er von den der

Spra=

Sprachen wohl kündigen, wegen seiner Wissenschaft und Methode, solche zu lehren, genugsam ausgefraget worden seye.

Stuck- oder Glockengiesser.

Diese betrügen, 1.) Wenn sie bey Umgießung alter Glocken, welche insgemein von dem besten Metall seyn, das gute Metall daran gegen schlimmeres austauschen, oder jenes mit diesem verfälschen. 2.) Wenn sie mehr Zusatz anrechnen, als zu Umgießung einer Glocke gekommen, und da hernach das Gewicht nicht eintrift, vorwenden, es sey bey dem Umschmelzen so viel abgegangen. 3.) Wenn sie bey wiederholter Umgießung einer Glocke, tüchtige Arbeit zu machen, mund- und schriftlich versprochen, und doch hernach ihr Wort nicht halten. 4.) Wenn sie zu Verfertigung neuer Glocken geringhältigeres Metall nehmen, als mit ihnen vorher ist verabredet worden. 5.) Wenn sie das Metall in den Schmelzkessel nicht recht läutern, nnd flüßig machen, sondern mit den Schlacken bey Oefnung des Zapfens durchlaufen lassen, damit sich desto mehr Unrath mit anhänge, folglich die Glocke desto schwerer wiegen möge. 6.) Wenn sie bey

Probirung einer Glocke deren üblen Klang und Resonanz bald dieser, bald jener Ursach zuschreiben, nur damit sie die Leute, die solche machen lassen, zu Bezahlung derselben bereden mögen. 7.) Wenn sie den alten Messing von den Personen, welche des Werthes unkündig, in allzugeringen Preis annehmen, und vorgeben, sie könnten dergleichen genug um dieses Geld bekommen. 8.) Wenn sie diejenige messingene Stücke, als Leichter, Becken, u. d. g. welche sie nach dem Gewichte verkaufen sollten, den Unverständigen nach dem Gesichte übertheuer anhängen. 9.) Wenn sie eisenschüssiges und schwarzes Kupfer, wieauch, anstatt des Englischen und andern Bergzinns, so jederzeit pur seyn soll, Probzinn, welches von Zinngießern schon mit Bley versetzt ist, nehmen, und damit Glocken- und Stuckmetall legiren, mithin verursachen, daß hernach das Metall, wegen des darinn befindlichen Bleyes, keine gute Resonanz giebt, mürbe wird, und auch der Zersprengung vielmehr unterworfen ist, folglich auch die Konstabler, so solches an Stücken speisen, alle Schüsse in Leib- und Lebensgefahr setzen. 10.) Wenn sie vor Gießung einer Glocke heimlich Bley in einen verborgenen Winckel des Ofens einsetzen, nachgehends in Gegenwart derer etwann dabey seyenden Kommissarien das gute Metall nachsetzen, und letztlich bey Ausstossung des Zapfens, nachdem das verbor-

ge-

gene Bley zerschmolzen, und mit dem Metall vermischet, in den verborgenen Winkel wieder so viel Metall, als sie Bley zugesetzt haben, unvermerkterweise zurückbehalten. 11.) Wenn sie bey Probirung der Stücke die kommandierende Offiziers beschenken, daß diese verdorbenes Pulver zur Probe nehmen, und ihr, derer Stuckgießer, schlechtes Metall verdeckt bleibe, sie aber selbsten, weil sie jederzeit drey Probschüsse thun müssen, keiner Gefahr unterworfen seyn mögen. 12.) Wenn sie bey den Bierkähnen, Mörseln, Rollen, welche die Fuhrleute den Pferden anhängen, und dergleichen, daß Messing mit Bley versetzen, oder auch zu Bügeleisen schlecht Messing nehmen, und solche allzudünn arbeiten, daß, da hernach der glühende eiserne Stahl darein kommt, es gar leicht durchstossen werden kann.

Mittel.

1.) Diejenigen, welche Glocken andingen, und das Metall darzu schaffen sollen, davon eine von dem Glockengießer bezeichnete Probe zurück behalten, welche nöthigen Falls mit der neuen Glocke bey der Collationirung überein treffen muß. Hiernächst haben sie schriftlich mit ihme auf Verschaffung einer wohl und hell klingenden Glocke, und deren Gewährung, wenigstens auf Jahr und Tag, zu verabreden, und sich hierüber hinläng-

längliche Bürgschaft leisten zu lassen. 2.) Wären die Glockengiesser mit einer Ordnung, worinnen obigen Betrügereyen vorgebeuget, zu versehen, und ihnen eine nach dem jedesmaligen Messing = oder Metallpreis gerichtete Schätzung, wie hoch sie das Pfund von dieser oder jener Arbeit verkaufen dürfen, zusetzen.

Tischler.

Die betrügen, 1.) Wenn sie Betten, Tische, Stühle, und andere Sachen aus dürren und verlegenen Holze verfertigen, und hernach solche, da sie dieselbe mit ein wenig Farbe anstreichen, für gut und tüchtig verkaufen. 2.) Wenn sie Stubenthüren und Brücken, oder anders Getäfel aus grünen Brettern verfertigen, daß solche, sobald sie in die Wärme kommen, kürzer werden, Spalte und Ritze bekommen, und gleichwohl dieselbe für wohl ausgedürte Thülen den Leuten anpreisen, auch, daß sie nicht aufreißen sollen, zu gewähren, versprechen. 3.) Wenn sie ihre Arbeit nur obenhin machen, und die Bretter weder glatt genug abhobeln, noch auch mit tüchtigen Leime in den Fugen fest genug zusammen stossen. 4.) Wenn sie fichtene Bretter für kieferne, und Büchen=

chenholz für Eichen u. s. w. zu ihren Waaren nehmen, und den Leuten für Kiefern, und Eichenholz verkaufen. 5.) Wenn sie, was an ihrer Arbeit zu drehen ist, solches selbst verfertigen, also auf diese Art, auch wohl sonsten, in das Drechsler- und Ziemmerhandwerk Eingrif thun. 6.) Wenn sie eine angedungene Arbeit zwar anfangen, und da sie solche versprochenermassen fördern sollten, öfters daran unter allerhand Ausreden aussetzen, wohlwissend, daß ihre angefangene Arbeit kein anderer Meister ausmachen dürfe. 7.) Wenn sie bey Arbeiten nach dem Taglohn etwas von den ihnen anvertrauten Nägeln, Leim, und dergleichen zuruck behalten, und den Leuten weiß machen, sie hätten solche zur Arbeit verbrauchet. 8.) Wenn sie auf dem Taglohn, da sie niemand um sich wissen, sich öfters auf die faule Seite legen.

Mittel.

Wider dieses kann man sich theils in der Tischlerordnung einsehen, theils aber kann es gute Aufsicht verhindern.

Tuchmacher.

Diese betrügen, 1.) Wenn sie wider ihre Ordnungen heimlich bey den Leinwebern arbeiten. 2.) Wenn sie an den Orten, wo keine sogenannte einmännische Tuchmacher oder Lederer geduldet werden, Tücher auf einem einmännischen Stuhl verborgenerweise verfertigen, oder anderer Orten bey solchen Leuten in Arbeit treten. 3.) Wenn sie verbotener und verstohlnerWeise mit ihren Tüchern hausiren gehen. 4.) Wenn sie heimlich andern Leuten außer dem Handwerk wider die Ordnungen um Lohn Tücher verfertigen. 5.) Wenn sie ihren schlechten Tüchern falsche Zeichen anhängen, und dadurch für fremde und gute Tücher an Mann zu bringen suchen. 6) Wenn sie die Würfe zu schmal machen, doch aber, damit das Tuch die rechte Breite, wie es seyn soll, bekommen möge, auf den Ramen allzusehr ausdehnen; da hernach das Tuch, wann man es traget, sehr einlaufet, und das davon geschnittene Kleid nicht viel nutzet. 7.) Wenn sie die Tücher, zu Ersparung der Kosten, schlecht färben lassen, und doch für gut gefärbet ausgeben, da aber bald das Gegentheil sich zeuget, und der Käufer in dem Tragen das Abschießen der Farbe erst gewahr wird. 8.) Wenn man bey ihnen Tücher von guter Wolle, wohl gesponnen, und dichte gewürket, bestellet, sie aber die Tücher

nur

nur von schlechter Wolle liederlich dahin machen, weilen sie wohl wissen, daß man solche bestellte Waare haben muß. 9.) Wenn sie bey Verkaufung schlechter Tücher die Leute, so keinen Verstand von der Wolle oder Tüchern haben, übersetzen, und vorgeben, man könne die Tücher nicht leichter geben, weil die Wolle theuer, oder fremde Wolle darzu genommen worden. 10.) Wenn sie als Zechmeister und Tuchbeschauer, um Geschenk- und Freundschafts willen, ihre Zeichen, oder Siegel, und Numern an untüchtige Tücher hängen, und damit die Käufer hinter das Licht führen. 11.) Wenn sie an Umschlägen das Tuch feiner, und stärker machen, als in der Mitten, und hinten, damit die Leute, welche nur das äußere Theil des Tuches ansehen, oder sich Muster geben lassen, glauben sollen, daß Tuch sey durchaus von einerley Güte. 12.) Wenn sie den Boy pressen, und verkaufen ihn für Tuch. 13.) Wenn sie zum Kernboy lauter Weffel anstatt der gekämmten Wickelein nehmen, und ihn doch für guten verkaufen. 14.) Wenn sie ihn so dünne machen, und lassen ihn auf der Reibmühle so aufreiben, daß man es vor den Knöpflein nicht siehet, wie so dünne und schlechte Wolle darbey ist. 15.) Wenn er in der Walk ist zusammen gegangen, und sie ihn auf ihrer Rahm wieder dehnen, und ausspannen, damit er nur die Breite bekomme, wie er vorher gewesen ist.

16.) Wenn sie schlechtes Futtertuch ranniren und aufreiben, und solches für fremden Radin verkaufen. 17.) Wenn sie den Wollspinnerinnen garstige unreine Wolle geben, und zuwiegen, hernach wenn solche gesponnen, und der Unflath heraus gefallen, ihr Gewicht wieder haben wollen, oder den Abgang an den Spinnerlohn abziehen. 18.) Wenn sie schwer Gewicht führen, und den Spinnerinnen also für ein Pfund einige Loth mehr zuwiegen, mithin die armen Leute um ihren Lohn verkürzen. 19.) Wenn sie von der Wolle, welche man ihnen zu kämmen giebt, etwas wegnehmen, und in die Hosen, oder Schubsack stecken, hernach vorgeben, es wäre so viel daran abgegangen. 20.) Wenn sie die ihnen zum Kämmen anvertraute Wolle gegen schlechte austauschen. 21.) Wenn sie Tücher von Flockwolle, und dergleichen machen, und für rechte Tücher ausgeben. 22.) Wenn sie andere liederliche Wolle, als von hundshäriger oder verstorbenen Schaafen, verarbeiten, und den Spinnerinnen verbiethen, solche ja nicht hart zu drehen, mit diesen Vorwand, daß sie zusammen laufe, und sie solche alsdenn nicht wohl spulen, und zum Zettel bringen könnten, darauf sie zwar durch die Walch den Tuch ein Ansehen machen, sobald aber solches etwas getragen wird, und seine Presse, und aufgeriebene Wolle verliehret, wird es, wenn es zumalen in die Feuchte kommet,

so einlaufend und unförmlich, daß das Kleid davon kurz, eng, und zipflicht aussiehet, auch wohl gar wie Mist auseinander gehet. 23.) Wenn sie ihre Gesellen mit auf die Märkte nehmen, welche sich als Schneider anstellen müssen, damit die Käufer herbeygelocket, und durch dero Zureden die Tücher in höhern Preis angebracht werden. 24.) Wenn sie mit Wolle handeln, und die beste außerhalb des Landes führen, die schlimme aber verarbeiten, und das davon verfertigte Tuch dennoch für gut und fein ausgeben. 25.) Wenn sie ein Stück Tuch wider die Ordnung, länger machen, als sich es gehöret, und dadurch den Färber, der auf solche Weise öfters vier Stücke für dreye färben muß, ingleichen den Käufer in der Farbe betrügen, weil der Färber die Farbe auf die Anzahl der Stücke gerichtet, und da sie sich weiter auf die Uibermaße verbreiten müssen, nicht hinlänglich noch beständig, dem Tuche die volle Farbe geben können. 26.) Wenn sie die armen Wollenspinnerinnen mit Hellern, so sie mit Gewinn gegen ganz Geld eingewechslet, ablohnen, die hernach, so sie z. E. Korn oder andere Dinge einkaufen wollen, solche gegen ganz Geld verwechseln, und an einen jeden Gulden einen Patzen und mehreres verliehren müssen. 27.) Wenn sie die Wolle einander auskaufen, und die Kunden, unter allerhand Vorwand, von Ständen wegrufen.

Mittel.

1.) Könnten und sollten, die meisten von vorherstehenden Punkten billig in den Tuchmacherordnungsartikuln eingerucket, und mit gewissen Strafen versehen werden. 2.) Hilft die pflichtmeßige Tuchbeschau geschworner Zechmeister, auch verhüten, daß die verdorbene und untüchtige geringe Tücher nicht unter die guten vermischet, und dafür verkauft werden können. 3.) Sollte eine Obrigkeit den Tuchmachern nicht mit fremden, sondern mit einheimischen Tüchern handeln lassen, sintemal die fremden Tücher nur für die würklichen Handelsleute gehören; ingleichen daß dieselbe ein Einsehen haben, damit die beste Wolle nicht aus dem Lande geführet, sondern innerhalb desselben verarbeitet werde. 4.) Daß die Färber genau nachmessen, und auch die Obermeister genaue Aufsicht haben, ob die Stücke Tuch nicht breiter und länger, als sich es gebühret, gemachet werden.

Uhrmacher.

Die betrügen, 1.) Wenn sie die Uhren wandelbar machen, so daß sie zwar Anfangs eine

Zeit lang gut und richtig gehen, bald aber hernach zu stocken, und still zustehen anfangen. 2.) Wenn sie bey Zurichtung der Uhren dasjenige, was an der Uhr mangelt, zwar machen, hergegen aber in andern Stücken mehr daran wieder verderben, als sie ausgebessert haben, damit solche nur desto öfters zu ihnen geschicket werden. 3.) Wenn sie aus den ihnen zur Ausbesserung gebrachten Uhren die guten Räder nehmen, und an deren statt andere alte und unrichtige hinein thun. 4.) Wenn sie zu den Gehäusen und Caspuln der Sackuhren schlechtes, und mit vielen Zusatz verfälschtes Silber nehmen lassen, und es gleichwohl für das beste verkaufen. 5.) Wenn sie auf ihre Arbeit eines berühmten Uhrmachers Namen, oder der Stadt London, Augspurg, 2c. Namen stechen, damit sie als Englische, oder andere gute Uhren desto eher abgehen mögen. 6.) Wenn sie, da sie einige kostbare Uhren zusammen bekommen, ihre Sachen heimlich einpacken, und durchgehen, und ihren Kunden das leere Nachsehen lassen. 7.) Wenn sie alten ausgelaufenen Uhren einen neuen Mantel umgeben, eine neue Jahrzahl darauf stechen, und also für eine neue verkaufen. 8.) Wenn sie gestohlene Uhren einkaufen, und so zurichten, daß man sie nicht mehr kennen möge. 9.) Wenn sie keinen rechten Verstand auf diese Kunst haben, und doch sich in Bestallung einlassen, diese oder jene Stadt- oder

Vorfuhr zu besorgen, und was daran wandelbar ist, oder wird, auszubessern.

Mittel.

Daß solche Leutbetrüger, und Falsarii als Diebe andern zum Beispiel abgestrafet, und jedem Meister auferleget werde, seinen rechten Namen und Ort auf seine Uhren zu setzen, auch niemanden das Arbeiten gestattet werde, er sey dann angesessen, oder habe auf gewisse Summe sich bey der Obrigkeit verbürget.

Wachskerzler.

Diese betrügen, 1.) Wenn sie ihre wächserne Figuren, weil die Leute solche, wie sie geboten werden, bezahlen müssen, allzutheuer bieten, auch wohl das Geld dafür in ihren eigenen Beutel stecken. 2.) Wenn sie das gelößte Geld, da wohl dergleichen Figuren des Tages zehnmal verkauft, und von ihnen von dem Altar wieder weggenommen werden, nicht alles an die Pfaffen liefern, sondern ein und das andere davon für sich behalten. 3.) Wenn sie den einfältigen und abergläubischen Leuten, so in die Kirche ge-

hen, durch falsche und lugenhafte Beredungen, damit sie nur vieles verkaufen mögen, weiß machen, wie alle diejenigen, so Schaden an einen Bein, Arm, Hand, Kopf, oder krankes Vieh hätten, und der Jungfrau Mariä, oder einen andern Heiligen, der in der Kirche verehret wird, ein wächsernes Bein, Arm, Hand, Kopf, Ochsen, Schaafe, ꝛc. zum Opfer brächten, ohnfehlbare Hilfe zu gewarten hätten. 4.) Wenn sie das Wachs mit Erbsmehl, Harz, Pech, und sonderlich Terpentin vermischen, dahero es kommt, daß die Wachsstöcke, oder Kertzen allzustark fließen, und von schlechter Dauer sind, ja dergestalt abrinnen, daß gleichsam eine Zähre die andere schlägt, und wie P. Abraham a S. Clara in seinem Buche: Etwas für alle, T. 1. p. 457. spricht: „Vielleicht das Schelmstuck des Meisters beweinen, der fast werth ist, daß ihme der Henker den Dacht um den Hals binde.„ 5.) Wenn sie allzudicke Dacht in die Kerzen, und Wachsstöcke machen, damit solche desto schwerer wiegen, auch desto schneller verbrennen. 6.) Wenn sie die Wachsstöcke auf eine solche Weise wickeln, daß sie sehr groß scheinen, und darnach solche nach dem Gesichte theuer verkaufen. 7.) Wenn sie in den Form, worein die Wachskerzen gegossen werden, Wachs gießen, daß es sich eben anlege, und alsdann das Leere mit Inslicht anfüllen, die Dachte aber durch geflossenes Wachs

ziehen, damit sie nicht nach Inslicht riechen, oder wenn sie das geschmolzene Wachs mit zerflossenen, und mit ungelöschten Kalch, auch zerlassenen Leim vermischen, oder mit Lindenblätter, Nesselkraut, Menschenhaare, Scheelkrautwurzel, Granatenwurzel, und Curcume, Tanenzapfen, gesottenen Inslicht &c. vermischen, und hernach die daraus gezogene oder gegossene Lichter für pure Wachslichter verkaufen.

Mittel.

Daß man probire, ob die Kerzen, oder Wachsstöcke stark nach Pech und Terpetin riechen, ob das Wachs allzu spröd, und also mit Mehl vermenget sey, und zu dicke Dacht habe, daß mon auch dergleichen nicht nach dem Gesichte, sondern nach dem Gewichte kaufe. Uibrigens ist zu wünschen, daß Gott den Katholicken die Augen des Verstandes bald öffne, damit sie von dergleichen Aberglauben abstehen, und sich nicht auf eine so liederliche Weise betrügen lassen mögen.

Weinschenker.

Diese betrügen, 1.) Wenn sie den Wein mit Wasser, oder den guten mit schlechten vermischen. 2.) Wenn sie den Wein durch schweflichte Einschläge eine hohe Farbe geben, und ihn an Geschmack schärfen. 3.) Wenn sie den Wein einen lieblichen Geschmack, und schöne Farbe zu geben, in das Vaß ungelöschten Kalch thun, wie fürnämlich in Frankreich zu geschehen pfleget. 4.) Wenn sie die Weine in ein Faß thun, darinnen Hefen von Spanischen, Italiänischen, Ungarischen, oder Rheinischen Wein ist, damit jene durch diese einen angenehmen Geruch und Geschmack annehmen, sie aber solche desto höher verkaufen können. 5.) Wenn sie unter die Weine, oder Möste Kräuter und Blumen, sonderlich Scharlachbeer, Holländerblüh, Basilienkraut ꝛc. thun, damit solche ebenfalls einen lieblichen Geruch bekommen, und wie Muskatellerwein schmecken möge. 6.) Wenn sie unter einheimische Weine Zucker, Zibeben, Syrup, und dergleichen nebst ein wenig spanischen, italiänischen, oder ungarischen Weine thun, und jene hernach für solcherley ausgeben, und verkaufen. 7.) Wenn sie kleineres Gemäß führen, als landsbräuchlich ist. 8.) Wenn sie den Wein den Frem-

den in höhern Preiß, als den Einheimischen geben, und also zweierley Preise halten. 9.) Wenn sie den Mauteinnehmern oder Visirern weniger Emmer ansagen, als sie in Keller liegen haben. 10.) Wenn sie die Weine stark schwefeln, Brandwein, oder Spanischen Wein daran giessen, damit sie für starke ausländische Weine passiren, mögen. 11.) Wenn sie die Möste oder Weine mit Aepfel- oder Birnmost verfälschen. 12.) Wenn sie Frankenwein für Rheinwein, gemeine ungarische Weine für Tockaier, spanische Weine für Kanariensekt, und dergleichen verkaufen. 13.) Wenn sie Kirschenwein von schlechten Landwein anmachen, und solchen hernach für einen guten fränkischen Kirschenwein an Mann bringen.

Mittel.

1.) In der Landesordnung alle Vermisch- und Verfälschung der Weine bey Strafe der Wegnehmung zu verbieten. 2.) Niemanden zu verstatten, daß er fremde Weine ohne Beiseyn der hierzu beeidigten Weinschröter, oder des Visirers in seinen Keller bringe. 3.) Keine ausländische Weine nebst innländischen, oder Birn- und Aepfelwein zugleich führe, und verkaufe. 4.) Denen hierzu verpflichteten Personen aufzutragen, die Weine, ob sie gerecht, und unverfälschet un-

unvermerkt zu durchsuchen, und zu versuchen. 5.) Auch die Schänkkannen und Gemäß, ob es richtig, zu untersuchen, und abzumäßen.

Weißgärber.

Diese betrügen, 1.) Wenn sie den Leuten die Felle, die sie ihnen gar zu machen bringen, vertauschen, und schlimmere wieder geben, als anvertrauet worden. 2.) Wenn sie Leuten, die es nicht verstehen, ein paar Felle, so kaum 16 Groschen werth, für 1 Rthlr. und wohl höher verkaufen. 3.) Wenn sie altes Geiß- oder Ziegenleder für Bockleder ausgeben, ja wohl garzuwellen Schaafleder für Ziegenleder verkaufen. 4.) Wenn sie die Schnitte in den Fellen also zu zunähen wissen, daß man es nicht eher gewahr wird, als bis man solche etwas an den Leibe getragen hat. 5.) Wenn sie die Felle falsch legen, daß breite heraus, und das schmale hinein, in den Verkaufen geschwinde hin und her werfen, daß der Käufer den Betrug so leicht nicht merken kann. 6.) Wenn sie die Felle allzulange in dem Aescher liegen lassen, wovon das Leder mürbe wird. 7.) Wenn sie mit der gelben Erde die Leder wissen dick und ansehnlich zu machen, wie auch die

Alaunleder, ansehnlich, aber zur Dauer recht untüchtig machen. 3.) Wenn sie den Fischtrahn nicht ausarbeiten, davon das Leder einen übeln Geruch behaltet.

Mittel.

Siehe, wie bey denen Gerbern.

Wollenspinnerinnen.

Die betrügen, 1.) Wenn sie die feine Wolle gegen schlechte auswechseln. 2.) Wenn sie von der ihnen zum Spinnen gegebenen Wolle etwas entwenden, und darauf das Gesponnene, damit das Gewicht eintreffen möge, mit Wasser benetzen, oder in den Keller legen, damit solche die Feuchtigkeit an sich ziehen möge. 3.) Wenn sie die Wolle ungleich spinnen, welche man, da sie aufgewickelt ist, so genau nicht merken kann.

Mittel.

Daß die, so denenselben die Wolle zu spinnen geben, bey deren Wiederbringung solche genau durchsuchen, ob es eben die gegebene Wolle, ob sie feucht, und ungleich gesponnen seye.

Zeug=

Zeugmacher.

Die betrügen, 1.) Wenn sie denenjenigen, die ihnen einen klaren und wohl gesponnenen Faden zu würken geben, das wollene Garn gegen grobes schabenfräßiges und übel gesponnenes auswechseln. 2.) Wenn sie den Zeug am Gewerbe dünn und weitläuftig machen, damit sie desto mehr gesponnene Wolle übrig behalten mögen. 4.) Wenn sie unter das Garn von gekämter Wolle, so man ihnen zu machen gegeben, Garn von gekartetschter Wolle, zumalen in der Mitte, wo man es so leicht nicht merket, einmischen. 4.) Wenn sie weniger Ellen auf ein Pfund wollenes Garn machen, als dasselbe sonst ordentlicher Weise giebt, und, damit sie das ihnen gegebene Garngewicht wieder liefern, und das übrige Garn behalten mögen, das Garn fett machen, oder den Zeug die Feuchte anziehen lassen. 5.) Wenn sie zwar starken, aber doch ungewalkten Zeug für gewalckten verkaufen. 6.) Wenn sie von Haudelsleuten alten und verlegenen Zeug einkaufen, und solchen für ganz neuen wieder theuer verkaufen. 7.) Wenn sie mit Fleiß mehr anzetteln, als sie mit dem ihnen darzu gegebenen Garn solchen Zettel abweben können, nur damit

sie desto mehr Arbeit, und folglich auch mehr Lohn bekommen mögen.

Mittel.

Siehe unter dem Titul: Leinenweber.

Ziegeldecker

Diese betrügen, 1.) Wenn sie bey Aufnaglung der Bühnen viele Nägel entwenden, und darauf vorgeben, daß sie abgesprungen, oder sich umgeleget hätten. 2.) Wenn sie die Ziegeln, so sich zusammen schicken, nicht auslösen, sondern dieselben nur wie sie ihnen in die Häude kommen, auf die Bühnen legen, wodurch es geschiehet, daß, weil sie nicht gehebt aufeinander liegen, der Wind solche leichtlich abheben, oder der Regen, Schnee in die Böden schwitzen kann. 3.) Wenn sie die Ziegeln allzuflach, oder allzukurz aufeinander legen, dahero das Wasser leichtlich zurück tritt, und in die Böden, oder an den Wänden hinab laufet. 4.) Wenn sie die letztere Schaar allzuweit vorlegen, daß das Wasser, zumal bey starken Wasser, auf des Nachbarn Dach fallet, oder an die Wände des Benachbarten anspritzet. 5.) Wenn sie die Wetterbretter also auf-

nageln, oder die Ziegel also legen, daß die Trauffe in des Nachbarn Hofrecht fallet, oder die Kähle in des Nachbarn Dach oder Rinnen leiten. 6.) Wenn sie bey Einlegung derer Dächer den Kalch allzu sandigt machen, und zu dünne auftragen, damit er desto leichter wiederum abfallet, und sie desto eher etwas daran zu arbeiten bekommen.

Mittel.

1.) Daß der Bauherr tüchtige Nägel kaufe, und bey dem Annageln fleißig nachzähle, auch übrigens bey Legung derer Ziegeln auf alles genau Achtung gebe. 2.) Daß bey der Deckung eines Daches die anstossenden Nachbarn ein wachtsames Auge haben, damit ihnen dabey kein Schade zuwachse, massen ihnen die Servitus Stillicidii, und andere leichtlich bey solchen Gelegenheiten können auf ihr Haus gebracht werden.

Ziegel- und Kalchbrenner.

Diese betrügen, 1.) Wenn sie zu den Ziegeln, und Backsteinen allzu spröde Erde nehmen, dahero die Ziegeln im Wetter nicht dauren, sondern

dern schieferig werden, und zerfallen, die Backsteine aber desto eher zerbrechen. 2.) Wenn sie die benannte Ziegeln und Backsteine allzudünne machen, damit sie mit ihren Leimen desto weiter reichen, dieselben aber desto zerbrechlicher seyn mögen. 3.) Wenn sie löcherichte Ziegeln, und bereits zersprungene Backsteine, die aber noch nicht gar zerfallen sind, unter der Hand in der Menge mit verkaufen. 4.) Wenn sie bey dem Ziegelbackstein und Kalchbrennen das Holz schonen, oder dieselben zu bald aus dem Ofen nehmen, wodurch es geschiehet, daß jene ihre gehörige Dauer nicht haben, dieser aber, nemlich der Kalch, in ablöschen nicht zerfallet, sondern viele ganze Steine zuruck lasset, dadurch der Käufer in Schaden gesetzet wird. 5.) Wenn sie im Frühling alten, und wohl jährigen Kalch, der im Löschen nicht aufquillet, für frisch gebrennten verkaufen. 6.) Wenn sie ein allzu kleines Kalchgemäß führen, oder auch in dem Messen die Kalchsteine so zu legen wissen, daß nicht viel hinein gehet. 7.) Wenn sie es mit den Ziegeldeckern, Maurern, und Tünchern verabreden, daß sie für ein Trinkgeld ihren untüchtigen Kalch, Ziegel, und Backsteine, bey den Leuten, so bauen lassen, als rechte gute Waare anempfehlen, anderer Ziegler ihre Sachen aber niederschlagen, dahero die Bauenden dadurch betrogen, und in Schaden gesetzet werden.

Zim-

Zimmerleute.

Diese betrügen, 1.) Wenn sie sich eines Gebäudes unterfangen, wovon sie doch schlechten oder gar keinen Verstand haben, folglich bey Vollführung desselben dem Bauherrn, als der mehr Unbequemlichkeit daran findet, leichtfertig um das Geld und Materialien bringen. 2.) Wenn sie den Leuten ein schönes Modell von dem Gebäude auf dem Pappier abgezeichnet vorweisen, solches aber hernach nicht also verfertigen. 3.) Wenn sie von einem aufzuführenden Bau, damit er ihnen nur nicht aus den Händen gehe, anfangs wenig fordern, sich aber sogleich die Helfte voraus zahlen lassen, und hernach, da das Holz fast geschlagen, zu jammern anfangen, daß sie es unmöglich um den getroffenen Akord thun könnten, müßten eher den Bau liegen lassen, und einen andern übergeben, damit der Bauherr, falls er anders das Gebäude bald fertig haben will, über den Akord noch etwas nachgeben möge. 4.) Wenn sie die Gebäude nicht recht mit Riegeln, und Gebünde verwahren, daß hernach solches bey entstehenden Sturmwind über den Haufen fallen muß. 5.) Wenn sie um das Taglohn arbeiten, und daher mit dem Behauen des Holzes, und Aufrichtung des Baues fein lange

umgehen, damit ihnen desto mehrere Tage verlohnet werden. 6.) Wenn sie mit dem Bauherrn überhaupt handeln, hernach aber den Bau nur obenhin machen, und über Hals und Kopf davon eilen. 7.) Wenn sie das Bauholz selbst herbeyzuschafen versprechen, nachgehends aber untüchtiges, und bald faulendes darzu nehmen, solches auch, da sie sich die Spåne davon vorbehalten, dergestalt behauen, daß das Gebäude unmöglich lange davon dauren kann. 8.) Wenn sie nebst ihren mit arbeitenden Gesellen die Abgänge, und Klötzgen von dem Holze, wider Vorbewust das Bauherrns sowohl zu früh bey dem Morgenbrod, und zu Mittag, als auch des Abends bey dem Heimgehen, unter dem Vorwand, es sey dieses der Zimmerleuten ihr Ackzidens, mit nach Hause nehmen, auch zu solchem Ende dergleichen Abgänge desto grösser hauen. 9.) Wenn sie zu Beschlagung der Giebel, Wände, und Bühnen mehr Någel fordern, als sie darzu verbrauchen, folglich die übrigen dem Bauherrn diebischerweise entwenden. 10.) Wenn sie das Holz zu einem überhaupt ihnen angelassenen Bau zu geben versprechen, und hernach, statt daß sie starke fünf- bis sechs spännige Reisen darzu kaufen sollten, meist nur drey bis vier spännige nehmen, und verarbeiten. 11.) Wenn sie bey solchen Fällen auch die Tischlerarbeit abzutäfeln, Thüren, und Fußböden zu machen,

denen Tischlern zum Abbruch, sich heimlich unterfangen.

Mittel.

1.) Keinem Zimmermann einen weitläuftigen Bau alleine anvertrauen, man sey dann von ihme, daß er in der Gemeinbaukunst wohl erfahren, versichert. 2.) Aufführung eines Baues von Anfang bis zu dem Ende desselben, einen verständigen Bauinspecktor zu halten, wo man nicht allenthalben selbst dabey seyn kann, oder des Bauwesens unkündig ist. 3.) Mit dem Zimmermann einen schriftlichen Baukontrakt zu machen, und darüber fest zu halten, auch nicht leichtlich die Helfte, oder sonst etwas voraus, eher zu bezahlen, bis der Bau nach dem angegebenen Modell auf Grund und Boden stehe.

Zuckerbäcker.

Diese betrügen, 1.) Wenn sie die Konfeckturen und andere aus Zucker verfertigten Waaren den Einfältigen viel theurer verkaufen, als sie sonst andern zu thun pflegen. 2.) Wenn sie unter das sogenannte Kraftmehl, welches son-

derlich zum Marzipan gebraucht wird, anderes gemeines Mehl mit untermischen. 3.) Wenn sie unter dem Zucker, Kalchstein, weißen Bolus, Kreide, und dergleichen mischen, und solchen damit verfälschen. 4.) Wenn sie unter die Mandelkern, woraus gewisse Arten des Konfeckts verfertiget werden, Haselnüßekern, und dergleichen Dinge mehr thun, solche miteinander zerstossen, und es für puren Mandelzucker ausgeben. 5.) Wenn sie denenjenigen, so sie Konfeckt oder Zucker auf Kredit hohlen lassen, mehr anschreiben, als sie empfangen haben. 6.) Wenn sie sich des zu leichten Gewichts bey Hinwegung des Zuckers bedienen. 7.) Wenn sie die Mandeln, woraus sie ihr Konfeckt machen, vorher auspressen, um Mandelöl, welches sie besonders verkaufen, davon zu bekommen. 8.) Wenn sie den Käufern zur Probe neugebackenes Zuckerwerk, und Mandelgezeug zu versuchen, aber hernach altes, hartes, und übelschmeckendes unter dem guten mit vermischet, hergeben. 9.) Wenn sie ihr Zuckerwerk mit allerhand gemeinen, der Gesundheit schädlichen Farben bemahlen, und solche den Leuten für Saftfarben, welche der Gesundheit nicht hinderlich, ausgeben. 10.) Wenn sie viel Stärkmehl, und Drachant unter dem Zucker nehmen, und mischen, und die davon formirte Bilder, Früchte, und dergleichen für guten und puren Zucker denen Einfältigen verkaufen. 11.) Wenn

sie

sie ihr Mandelkonfeckt sehr annetzen, damit es desto besser in das Gewicht falle. 12.) Wenn sie die eingemachten Pomerantzen, und Citronenschalen so dick, als sie gewachsen, ohnausgeschnitten erstlich in Stärkmehl tunken, und hernach erst mit Zucker überziehen, damit solche desto schwerer wägen, und man doch glauben solle, als ob das äußere alles Zucker seye. 13.) Wenn sie die Latuckenstengel in rothen Rübensaft kochen, oder abrühren, und die daraus formirte Zelten für Quittenzelten verkaufen.

Mittel.

Daß die Obrigkeit alle der Gesundheit schädliche Zuckerwaaren bey jezuweiliger unvermerkter Untersuchung der Zuckerbäckereyen, und Kramladen hinweg nehmen lasse, und die wider Verboth dergleichen verkaufen, zur Strafe ziehe.

Zwirnhändler.

Diese betrügen, 1.) Wenn sie das halb vermoderte und an dem Luft wieder getrocknetes Garn für gutes ausgeben. 2.) Wenn sie den innländischen Zwirn für den besten Augspurger-Hauszwirn

zwirn verkaufen. 3.) Wenn sie von andern Leuten gutes Garn mit auf die Bleiche nehmen, solches aber gegen schlechtes gar künstlich austauschen. 4.) Wenn sie den gefärbten Zwirn zu theuer verkaufen, vorgebend, die Farben wären fest und nicht wohlfeil, da sich doch das Gegentheil befindet, und über dieses zum gefärbten Zwirn öfters das liederlichste Garn nehmen. 5.) Wenn sie die Farben zu sehr kochen lassen, und den Zwirn damit verbrennen. 6.) Wenn sie allzu kurze Weifen führen, und die Bündlein bey jeden Streng nicht gehörig voll machen. 7.) Wenn sie ihren Nachbarn die Kaufleute dadurch abspannen, daß sie ihr schon halb verdorbenes Garn und Zwirn um etliche Groschen wohlfeiler geben, dadurch aber den Käufer betrügen.

Mittel.

Das eines solchen Orts Obrigkeit getreue Schaumeister bestelle, und ein jeder Käufer die Waare wohl examinire.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Leu-
ten,
au-
eu-
ren
gen-
bten
5.)
den
urze
reng
hren
daß
vira
urch

ie
le

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Intriquen-Almanach verschiedener Stände hauptsächlich der Künstler, Handwerker, Professionisten, Auf gegenwärtiges Jahr

Frankfurt u.a. 1789

L.eleg.m. 1301 q
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10577895-3
VD18 14669544-001